



Rechenzentrum  
Eing. 21. Dez. 2006  
HA 3

Nr. 14/2006 Dortmund, 21.12.2006

**Inhalt:**

**Amtlicher Teil:**

Studienordnung für das Unterrichtsfach Deutsch an der Universität Dortmund mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs vom 10.02.2005	Seite 1 - 21
Studienordnung für das Unterrichtsfach Deutsch an der Universität Dortmund mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen vom 10.02.2005	Seite 22 - 43
Studienordnung für das Unterrichtsfach Deutsch an der Universität Dortmund mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik vom 10.02.2005	Seite 44 - 63
Studienordnung für das Fach Geschichte im Rahmen des Lehramtsstudiengangs Sonderpädagogik an der Universität Dortmund vom 24.02.2005	Seite 64 - 82
Studienordnung für das Unterrichtsfach Geschichte an der Universität Dortmund mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen vom 24.02.2005	Seite 83 - 96

**Studienordnung für das Unterrichtsfach Deutsch an der Universität Dortmund mit dem  
Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen  
und für das Lehramt an Berufskollegs  
vom 10.02.2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz) – HRWG vom 30.11.2004 (GV. NRW S. 752) hat die Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich der Studienordnung
- § 2 Funktion der Studienordnung
- § 3 Voraussetzungen für das Studium
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 6 Ziel und Abschluss des Studiums
- § 7 Auswahl und Ausrichtung der Inhalte des Studiums
- § 8 Modularer Aufbau des Lehrangebots
- § 9 Aufbau und Inhalte des Grundstudiums, Zwischenprüfung
- § 10 Aufbau und Inhalte des Hauptstudiums
- § 11 Lehr- und Lernformen
- § 12 Leistungsmessung und -bewertung
- § 13 Plagiate, Täuschungsversuche, Wiederholungsmöglichkeiten
- § 14 Studienberatung
- § 15 Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums
- § 16 Voraussetzungen für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung
- § 17 Erste Staatsprüfung
- § 18 Erste Staatsprüfung – schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 19 Erste Staatsprüfung – schriftliche Hausarbeit
- § 20 Erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium
- § 21 Freiversuch und Rücktritt
- § 22 Versäumnisse
- § 23 Erweiterungsprüfung
- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 Veröffentlichung, Inkrafttreten

Anhang: Modulhandbuch

Anlage: Studienverlaufsplan

**§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung**

(1) Die Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27.3.2003 (GV. NRW. S. 182) sowie der Rahmenstudienordnung für das Studium an der Universität Dortmund in den Studiengängen der Lehrämter mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung (RstO) vom 15.10.2003 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 12/2003 S. 48), geändert durch Ordnung vom 01.04.2004 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 5/2004

S. 8), das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch innerhalb der Studiengänge für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe) und für das Lehramt an Berufskollegs (BK).

(2) Die Studienordnung führt ein Leistungspunktsystem i.S.d. § 7 Abs. 5 LPO ein. Für die Ausgestaltung gelten die Eckpunkte für den Erlass von Prüfungsordnungen mit Leistungspunktsystemen der Universität Dortmund (Eckpunkte) vom 11.10.2002 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund NR. 14/2002 vom 18.10.2002 S. 1) entsprechend.

## **§ 2 Funktion der Studienordnung**

(1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums, beschreibt die Module, in die sich das Studium gliedert, und bezeichnet im Anhang Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studien- und Prüfungsleistungen, die für den Erwerb von Leistungspunkten und für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(2) Sie legt die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Modulen und Studienabschnitten gegliedert, fest. Sie regelt die Zuordnung von Leistungspunkten zu diesen Modulen und Studienabschnitten sowie zu den Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung.

(3) Die Studierenden haben gemäß § 82 HG das Recht, Lehrveranstaltungen auch außerhalb des von ihnen gewählten Studienganges zu besuchen. Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung der Studierenden selbst gestellt.

## **§ 3 Voraussetzungen für das Studium**

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife nachgewiesen.

(2) Das Lehramtsstudium setzt grundsätzlich Kenntnisse in zwei Fremdsprachen voraus, die in der Regel durch den Erwerb der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. Studierenden mit nicht deutscher Erstsprache werden die entsprechend nachgewiesenen deutschen Sprachkenntnisse als die einer Fremdsprache anerkannt.

## **§ 4 Studienbeginn**

Das Studium nach dieser Studienordnung kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie für das Lehramt an Berufskollegs beträgt 9 Semester; pro Semester sind im Durchschnitt 30 Leistungspunkte, im gesamten Studiengang 270 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Regelstudienzeit ist die Studienzeit, in der der Studiengang abgeschlossen werden kann. Sie schließt integrierte Auslandssemester, Praxissemester und andere berufspraktische Studienphasen sowie die Prüfungsleistungen ein. Leistungspunkte werden durch Erbringung

der in der Studienordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung erworben.

(3) Die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteile des Deutsch-Studiums betragen:

Lehramt GyGe: 65 SWS; davon mindestens 10 SWS Fachdidaktik – 98 LP;

Lehramt BK:

Deutsch als 1. Unterr.-Fach: 65 SWS; davon mindestens 10 SWS Fachdidaktik – 97 LP;

Deutsch als 2. Unterr.-Fach: 65 SWS, davon mindestens 10 SWS Fachdidaktik – 94 LP.

## § 6 Ziel und Abschluss des Studiums

(1) Das Studium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das angestrebte Lehramt. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen von Beginn an einbezogen sind.

(2) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei wird die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders berücksichtigt. Das Studium ist so gestaltet, dass die erworbenen Kompetenzen auch für Berufsfelder befähigen, die dem Beruf von Lehrerinnen und Lehrern verwandt sind.

(3) Im Hinblick auf die Anforderungen des Deutschunterrichts bedeutet das, dass Studierende mindestens die folgenden Fähigkeiten erwerben müssen, die jeweils eine auf die Fachwissenschaft orientierte und eine auf Schule und Unterricht gerichtete Dimension haben:

- (3.1) über Sprache und Literatur in ihrem gesellschaftlichen Zusammenhang wissenschaftlich reflektieren und Reflektionsfähigkeit fördern können;
- (3.2) Sprache wissenschaftlich analysieren und sprachanalytische Fähigkeiten bei Lernenden entwickeln können;
- (3.3) auf der Basis eigener Sprachkompetenz die Ausbildung kommunikativer Fähigkeiten für Alltag und Beruf vermitteln können;
- (3.4) Formen und Verfahren der Aneignung mündlicher und schriftlicher Sprachfähigkeit kennen und den Aneignungsprozess fördern können;
- (3.5) über fundierte linguistische Kenntnisse verfügen, die zur diagnostischen Beurteilung mündlicher und schriftlicher Ausdrucksformen befähigen;
- (3.6) Sprachliche Lernschwierigkeiten erkennen und analysieren sowie Hilfen zu ihrer Überwindung geben können;
- (3.7) die Probleme des Erwerbs von Deutsch als Zweitsprache und schulischer Mehrsprachigkeit verstehen und auf dieser Grundlage Unterrichtskonzepte und Fördermaßnahmen entwickeln können;
- (3.8) Medien (insbesondere auch Formen computervermittelter Kommunikation) reflektiert nutzen und analysieren können, zum sinnvollen und kritischen Umgang mit ihnen erziehen können;
- (3.9) zur Rezeption und Analyse von und zur produktiven Reaktion auf Literatur fähig sein und zu vielfältigen Formen des Umgangs mit Literatur hinführen können;
- (3.10) den Kreativzyklus zwischen elementarer, populärer und kanonisierter Literatur begreifen und für die Textanalyse und -produktion nutzen können;
- (3.11) die enge Interdependenz zwischen Literatur und kulturellem Kontext erfassen und insbesondere an aktuellen Fällen vermitteln können;
- (3.12) Kenntnis eines breiten Textkorpus besitzen und daraus eine literaturdidaktisch begründete Auswahl treffen können;
- (3.13) Literatur und ihre Relevanz im intermedialen Kontext analysieren, reflektieren und Modelle der Vermittlung entwickeln können;

- (3.14) literarische Texte als Instanzen interkultureller Verständigung analysieren, beurteilen und vermitteln können;
  - (3.15) in der Lage sein, Deutschunterricht (auch kooperativ) zu konzipieren, zu realisieren und zu evaluieren und auf Seiten der Lernenden Motivation und Bewusstheit für ihren Lernweg zu erzeugen;
  - (3.16) wissenschaftliche Theorien der Gegenstandsbereiche kennen und den eigenen fachlich-wissenschaftlichen Standpunkt bestimmen und sich am Prozess wissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung beteiligen können, daraus Entwicklungsimpulse für Schule und Unterricht gewinnen.
- (4) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die nach der Studienordnung vorgesehenen Leistungspunkte in den Modulen erworben und die Prüfungen der Ersten Staatsprüfung erfolgreich abgelegt worden sind.

## § 7 Auswahl und Ausrichtung der Inhalte des Studiums

Der Pflichtanteil des Studiums orientiert sich an den folgenden Kompetenzen, die Studierende am Ende der ersten Phase ihrer Ausbildung erworben haben sollten:

1. Vertrautheit mit der Systematik und den Grundlagen des Faches;
2. vertiefte Kenntnisse in solchen Bereichen des Faches, die für das angestrebte Lehramt relevant sind;
3. Kenntnis von und kritischer Umgang mit wesentlichen Forschungsmethoden des Faches und der Fachdidaktik;
4. Vertrautheit mit grundlegenden fachdidaktischen / erziehungswissenschaftlichen Konzeptionen zum Lehren und Lernen;
5. Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit, das heißt insbesondere Leistungsunterschieden, Verhaltensauffälligkeiten und kulturellen und sozialen Unterschieden;
6. vertiefte Kenntnisse in fachdidaktischen / erziehungswissenschaftlichen Bereichen, die für das angestrebte Lehramt relevant sind;
7. Reflexionen des Theorie-Praxis-Bezuges.

Die Auswahl der Inhalte im Pflichtanteil des Studiums sollte sich dabei nicht ausschließlich im engen Sinne an den fachlichen und fachdidaktischen Fähigkeiten zur Bewältigung unterrichtlicher Aufgaben in der angestrebten Schulform oder -stufe orientieren, sondern auch Kompetenzen in weiteren professionellen Tätigkeitsfeldern von Berufen von Lehrerinnen und Lehrern (Diagnose, Beurteilung, Beratung) berücksichtigen.

## § 8 Modularer Aufbau des Lehrangebots

(1) Das Lehrangebot gliedert sich in die folgenden Module. Sie bestehen aus inhaltlich aufeinander aufbauenden oder aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen mit sechs bis zehn Semesterwochenstunden Gesamtumfang.

(1.1) Aufbauend (vertikal) geordnete Module:

(1.1.1) Grundlagen Stufe 1:

Modul G1: *Grundkenntnisse/Basisfähigkeiten*

(1.1.2) Grundlagen Stufe 2:

Modul G2: *Analyse: Sprache, Literatur, Medien*

G2a: *Sprach- und Textanalyse*  
 G2b: *Literatur- und Medienanalyse*  
 Modul G3: *Geschichtlichkeit der Sprache, Texte und Medien*

(1.1.3) Aufbauende Module:

Modul A1: *Sprach-, Literatur- und Medienkompetenz*  
 Modul A2: *Anwendungsfelder der Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft*  
 Modul A3: *Vermittlungs- und Förderfähigkeit: Sprache, Literatur, Medien*  
 Modul A4: *Interdisziplinäres Theorie-Praxis-Modul*

(1.2) ohne Stufenbezug (lateral) konzipierte Module:

Modul L1: *Sprachlichkeit des Lehrens, Lernens und Unterrichtens*  
 Modul L2: *Sprachlich-kommunikative Entwicklungs- und Aneignungsprozesse*  
 Modul L3: *Berufsbezogene Kommunikationsfähigkeit*  
 Modul L4: *Interkulturalität/Bilingualität/Umgang mit Differenzen*

(1.3) Einzelheiten zum Inhalt der Module, der Verbindlichkeit der einzelnen Lehrveranstaltungen und den Formen der Qualitätssicherung sowie zum Angebotsturnus und zu den zugeordneten Leistungspunkten enthält der Anhang.

(2) Das erfolgreiche Studium der Module vermittelt die folgenden Kompetenzen im Sinne der Rahmenvorgaben für die Entwicklung von Kerncurricula (RKc) Ziffer 2:

(2.1) aufbauend (vertikal) geordnete Module:

(2.1.1) Ein wissenschaftliches Deutschstudium erfordert fundierte Kenntnisse sowohl der Sprach- und Textwissenschaft wie auch der Literatur- und Medienwissenschaft. Das Modul G1 vermittelt ein Überblickswissen über die Gegenstände, grundlegenden Fragestellungen und Arbeitsweisen der genannten Wissenschaften und übt in mündliche und schriftliche Darstellungsformen dieses Wissens ein. Im exemplarischen Durchleuchten des Erkenntnisinteresses der Wissenschaften und der Theorieabhängigkeit ihrer Fragen und Antworten werden Grundlagen für die wissenschaftliche Selbstreflexion gelegt, die die Diskussion wissenschaftlicher Modellbildungen vertieft. Dabei stellen Konzepte wie Semiotik, Strukturalismus, Konstruktivismus, Diskurstheorie und Handlungstheorie ein breites analytisches Instrumentarium bereit, das es ermöglicht, die Grenzen zwischen Sprach- und Literaturwissenschaft, aber auch die zwischen Fachwissenschaft und Fachdidaktik zu relativieren. Die Modulkonstruktion der Studiengänge trägt dem insofern Rechnung, als sie stärker gegenstandsfokussierende Module wie G2a und G2b, wenn das Stundenvolumen es gestattet, verselbständigt, stärker auf Vernetzung hin angelegte Module wie A1 und A3 quer zu traditionellen Fachgrenzen zusammenschließt.

Das Vertrautwerden mit den Hilfsmitteln der Wissenschaften befähigt die Studierenden zur selbständigen Informationsgewinnung und Orientierung in deren Fachgebieten. Nicht zuletzt ist der gewonnene Überblick über die Fachstrukturen eine der Voraussetzungen für eine erfolgreiche, selbstverantwortete Planung des Studiums.

(2.1.2) Um selbständig wissenschaftliche Fragen stellen und beantworten zu können, ist ein Überblickswissen allerdings nicht hinreichend. Im Modul G2, das in einigen Studiengängen in die beiden selbständigen Module G2a und G2b aufgegliedert ist, wird exemplarisch an Einzelgegenständen der oben genannten Wissenschaften das Überblicks- und

Methodenwissen aus Modul G1 in ein prozedural-operatives Wissen überführt, so dass die Studierenden an begrenzten Fragestellungen und auf einfachem Niveau Erfahrungen in der selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und Erkenntnisgewinnung sammeln. Die Entwicklung der mündlichen und schriftlichen Präsentationsfähigkeit ist Voraussetzung für die vergleichende kritische Diskussion wissenschaftlicher Ansätze und Ergebnisse.

(2.1.3) Modul G3 befähigt die Studierenden, ihr fachliches Gegenstands-, Kategorien- und Methodenwissen, das zunächst in vorwiegend synchronischer Perspektive gewonnen wurde, diachronisch zu reflektieren und darzustellen. Sie beherrschen nach dem Studium des Moduls eine ihnen neue geschichtliche Sprachstufe des Deutschen und sind dadurch in der Lage, unter effizienter Nutzung der Hilfsmittel mittelalterliche deutsche Texte zu verstehen und interpretierend zu übersetzen bzw. zwischen Übersetzungsmöglichkeiten abzuwägen. Dabei wenden sie die bereits bekannten Erschließungs- und Verstehensprozeduren auf ihnen bisher unzugängliche Texte an.

(2.1.4) Modul A1: Um das zunächst exemplarisch gewonnene Fachwissen zur Fachkompetenz auszubauen, muss es vernetzt, integriert werden und prozedural sicher angewendet werden können. Es ist die Aufgabe des Moduls A1, dies auf den verschiedenen relevanten Wissenschaftsfeldern anzubahnen, indem übergreifende Fragestellungen kooperativ bearbeitet werden. Mit der erreichten Sicherheit gewinnen die Studierenden fachliche Urteils- und Entscheidungsfähigkeit. Zugleich ist die Fähigkeit zur Kommunikation eigener wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Medien zu entwickeln.

(2.1.5) Modul A2: Über die Fachkompetenz hinaus ist für alle Vermittlungstätigkeiten eine Vertrautheit mit dem gesellschaftlichen Bedarf an wissenschaftlichen Kenntnissen und mit den Strukturen relevanter gesellschaftlicher Institutionen erforderlich. Das Modul trägt dieser Situation Rechnung, indem es institutionelle Kommunikation in einer über die Schule hinausweisenden Perspektive bearbeitet und Urteils-, Entscheidungs- und Gestaltungskompetenzen vermittelt. A2 verfolgt so – auf höherem Niveau und mit breiterem Fokus – ähnliche Anliegen wie L2.

(2.1.6) Modul A3: Die Fähigkeit, die erworbene Fachqualifikation dem gesellschaftlichen Bedarfsfall, hier einer speziellen Schulform und -stufe, nutzbar zu machen, kann als Vermittlungskompetenz definiert werden. Sie muss Sprache, Text, Literatur und Medien einschließen (und sichert damit die fachdidaktische Seite der Urteils-, Gestaltungs- und Anwendungs-Kompetenzen). A3 entwickelt so Fähigkeiten weiter, die auch in L1 erworben werden.

(2.1.7) Modul A4: In interdisziplinärer Betreuung erproben die Studierenden in diesem Modul ihre Analyse-, Diagnose und Vermittlungsfähigkeit in schulischen und nichtschulischen Institutionen. Sie analysieren und reflektieren ihre Erfahrungen bei der Herstellung eines Portfolios. Sie gewinnen damit planerische Impulse für die Gestaltung ihres eigenen weiteren Lernwegs.

(2.2) ohne Stufenbezug (lateral) konzipierte Module:

(2.2.1) In lateral geordneten Modulen werden Fähigkeiten vermittelt, für die auch über die Deutsch-Studiengänge hinaus Bedarf besteht. Die Inhalte werden im Sinne didaktischer Grundlagen so angeboten, dass keine besonderen Vorkenntnisse erforderlich sind.

(2.2.2) Modul L1 befähigt die Studierenden zur Analyse, Reflexion und Gestaltung von sprachlich-kommunikativen Lehr- und Lernkontexten unter Berücksichtigung relevanter Medien. Sie lernen theoretische und methodische Grundkonzepte der germanistischen Bezugswissenschaften in der berufsbezogenen Anwendung zu beherrschen.

(2.2.3) In Modul L2 gewinnen die Studierenden Einsicht in sprachliche Aneignungsverfahren und ihre (fördernden oder hemmenden) Erwerbskontexte. Sie werden befähigt, sprachlich-kommunikative Entwicklungsprozesse zu analysieren und diagnostisch und fördernd zu begleiten. Dabei geht es um mündliche wie schriftliche, rezeptive wie produktive, muttersprachliche wie zweitsprachliche Kommunikation. Diese Fähigkeiten werden in Modul A3 auf höherem Niveau weiterentwickelt.

(2.2.4) Modul L3 befähigt zum professionellen sprachlich-kommunikativen Handeln, dazu gehört z.B. fachbezogene Stellungnahmen und Beurteilungen in unterschiedlichen Diskursen mündlich und schriftlich (u.a. Gutachten, Fachgespräche) einbringen zu können.

(2.2.5) Modul L4 fokussiert Probleme, die in den übrigen lateralen Modulen ebenfalls eine teilweise und perspektivische Berücksichtigung finden. Das Modul trägt der Situation in vielen Schulklassen Rechnung, die sowohl Muttersprachler/innen wie auch Zweitsprachler/innen umfassen, indem sowohl grundlegende Konzepte des Zweitspracherwerbs wie auch Grundkenntnisse relevanter Herkunftssprachen erworben werden können. Weiterhin betrachtet es Sprachunterschiede in der Perspektive eines Kulturvergleichs und einer Kulturkritik, die Impulse für den Umgang mit Differenzen geben.

(3) Die einzelnen Module haben folgende Schwerpunkte im Sinne der übergreifenden Standards gemäß RKc Ziffer 3:

(3.1) Modul G1:

- (3.1.1) Orientierung über den Studienverlauf mit seinen Zielen, Schwerpunktbildungs- und Wahlmöglichkeiten
- (3.1.2) Befähigung zu begründeter Wahl von Lerngegenständen und Eigenverantwortlichkeit für das Lernen
- (3.1.3) Anbahnung von Vertrautheit mit Informationsbeschaffungssystemen (Bibliotheken, Internet, Sammlungen usw.), den Hilfsmitteln und Medien (Bibliographien, Suchmaschinen, Wörterbüchern usw.) und deren Gebrauch als Fähigkeit zum fachspezifischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken
- (3.1.4) Erarbeiten einer Überblickskenntnis relevanter Konzepte und Gegenstände der Sprach-/Textwissenschaft und der Literatur-/Medienwissenschaft (unter Einschluss der Kenntnis und Reflexion theoriekonstitutiver Aspekte)
- (3.1.5) Exemplarische Kenntnis von Fragestellungen und Methoden der jeweiligen Wissenschaft (wobei eine vermittlungswissenschaftliche Perspektive als Relevanzkriterium dient)
- (3.1.6) Kenntnis eines repräsentativen Textkorpus, an dem die literaturwissenschaftlichen Grundkenntnisse exemplifiziert werden können
- (3.1.7) Herstellung von Diskurs- und Textkompetenz für erfolgreiches Studieren
- (3.1.8) Ermöglichen von Erfahrungen in Diskussion und Kooperation, die zu einer bewussten Entscheidung für oder gegen gemeinschaftliches Lernen befähigen

(3.2) Modul G2 (G2a und G2b):

- (3.2.1) Die Studierenden gewinnen in diesem Modul detaillierte Kenntnis exemplarischer Ausschnitte der Gegenstandsbereiche.
- (3.2.2) Bei der Erprobung und zunehmend selbständigen Anwendung von Methoden fachwissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung wird das im Basismodul erworbene Überblickswissen in ein prozedural-operatives Wissen überführt.
- (3.2.3) Die Auswahl der Gegenstände orientiert sich einerseits an deren Relevanz für die Wissenschaftsdisziplin und gibt damit Anlass, deren Gegenstandsmodellierung und Struktur zu reflektieren; andererseits ist auch die vermittlungswissenschaftliche Bedeutung der Gegenstände ein Relevanzkriterium.
- (3.2.4) Seinem exemplarischen Charakter gemäß besteht das Modul aus Wahlpflicht-Angeboten, unter denen die Studierenden in jedem der Bereiche Veranstaltun-

gen in dem für ihren Studiengang festgelegten Umfang wählen können. Hierdurch ist ihnen Gelegenheit zur bewussten Gestaltung ihrer Lernbiographie und zur ansatzweisen Ausbildung eines persönlichen Qualifikationsprofils gegeben. Dies vermittelt Eigenerfahrungen, auf denen didaktische Fähigkeiten gemäß aufbauen können.

(3.3) Modul G3:

- (3.3.1) Eine anspruchsvolle Reflexion der Gegenstände der Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft wie auch die wissenschaftliche Selbstreflexion ist auf eine breite historische Perspektive angewiesen.
- (3.3.2) Ihre Grundlage legt das dritte Modul, indem es das notwendige analytische Instrumentarium zur Rekonstruktion signifikanter Epochen der deutschen Sprach- und Literaturgeschichte vermittelt.
- (3.3.3) Damit verbindet sich die Fähigkeit, Sprachformen zeitlich und örtlich einzugrenzen und in Bezug zur Sprachgeschichte zu sehen. Mit der Kenntnis der sprachgeschichtlichen Grundzüge ist eine Grundlage für die Reflektion der germanistisch-indoeuropäischen Philologie in ihren theoretischen Prämissen, Erfolgen und Problemen gegeben.
- (3.3.4) Die aus den Einführungen bereits bekannten Begriffe, Kategorien und Modelle gewinnen in historischer Perspektive einen spezifischen Stellenwert und Zuschnitt, so dass sich neue Fragestellungen und Erklärungsansätze ergeben. Dadurch werden die vorhandenen fachlichen Wissenssysteme rearrangiert und neu bewertet, aber auch gesichert.

(3.4) Modul A1:

- (3.4.1) Die in diesem Modul zu leistende Vernetzung von Kenntnissen basiert auf der Fähigkeit, fachbezogene Theorien und Prozesse der Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie ihre Struktur und Systematik angemessen erläutern und ihren Stellenwert reflektieren zu können. Auf der Gegenstandsebene ist ein vertiefter Einblick in die grammatischen und funktionalen Strukturen des Deutschen zu gewinnen. Diese Kenntnisse sind für den Sprach- und Kulturvergleich, für den Umgang mit Mehrsprachigkeit und Plurikulturalität sowie für das Verständnis von Problemen interkultureller Kommunikation von zentraler Bedeutung.
- (3.4.2) Weiter ist es erforderlich, fachliche Inhalte hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen, historischen und kulturellen Bedeutung einordnen zu können. Die Studierenden sollen Verbindungslinien sowohl zwischen den Sprach-/Text- und Literatur/Medienwissenschaften ziehen, aber auch Impulse und Lösungsangebote von Nachbarwissenschaften aufgreifen können.
- (3.4.3) Auf dieser Basis sind die Studierenden schließlich in der Lage, auch Forschungsergebnisse angemessen darzustellen und in ihrer fachlichen Bedeutung und Reichweite einzuschätzen sowie sich in neue Entwicklungen der Disziplin selbständig einzuarbeiten; die Darstellungsfähigkeit schließt pädagogische Medienkompetenz ein.

(3.5) Modul A2:

- (3.5.1) Die Studierenden gewinnen die Fähigkeit, institutionsspezifische Kommunikationsprozesse – auch im außerschulischen Bereich – wissenschaftlich fundiert analysieren, beurteilen und fördern zu können. Dabei schätzen sie die Relevanz der fachlichen Fragestellungen, Methoden, theoretischen Ansätze und Forschungsergebnisse und Inhalte in Bezug auf das spätere Berufsfeld ein.
- (3.5.2) Sie erwerben darüber hinaus die Fähigkeit, sich in anwendungsbezogene neue Fragestellungen und Theorien selbständig einzuarbeiten.

(3.6) Modul A3:

- (3.6.1) Die in diesem Modul zu erwerbende Vermittlungs- und Förderfähigkeit richtet sich speziell auf die Institution Schule, beschränkt sich aber nicht auf sie. Insofern werden hier mit etwas anderem Fokus ähnliche berufsfeldspezifische Qualifikationen erzeugt wie in Modul A2.
- (3.6.2) Über die Module L1 und L2, deren Inhalte es gegebenenfalls aufgreifen kann, hinaus befähigt A3 auch dazu, den bildenden Gehalt disziplinärer Inhalte und Methoden zu reflektieren, fachliche Inhalte in einen unterrichtlichen Zusammenhang zu bringen und zu durchdenken und fachübergreifende Perspektiven zu beachten.
- (3.6.3) Die Studierenden lernen, Lernschwierigkeiten im Bereich der Aneignung von Schrift, der Sprach- und Textrezeption (Lese- und Verstehenskompetenz), der Formulierungskompetenz und der Textproduktion zu diagnostizieren. Sie können Förderungsmöglichkeiten und Formen der Leistungsbeurteilung erläutern, eigene Entwürfe dazu erstellen, einschätzen und bewerten. Sie verfügen über ein vertieftes Wissen um die sprachlichen Grundlagen fachlicher Kommunikation, können die Schwierigkeiten von Schülerinnen/Schülern mit Deutsch als Zweisprache kompetent analysieren und den Unterricht für diese Gruppe nicht nur als Fach-, sondern auch als Sprachlernprozess konzipieren.
- (3.6.4) Dies befähigt sie auch, fachlichen Unterricht unter Verwendung geeigneter Medien sowie Informations- und Kommunikationstechnologien zu analysieren, zu planen, zu erproben und zu reflektieren.
- (3.7) Modul A4:
- (3.7.1) Die fachlichen Anteile des Theorie-Praxismoduls befähigen die Studierenden, fachlichen Unterricht zu analysieren und – unter Verwendung geeigneter Medien sowie Informations- und Kommunikationstechnologien – zu planen, zu erproben und zu reflektieren.
- (3.7.2) Dabei müssen wissenschaftliche Inhalte auf Situationen und Prozesse pädagogischer Praxis bezogen und entsprechend aufbereitet werden.
- (3.7.3) Die Studierenden sammeln erste Erfahrungen aus der Perspektive der Lehrtätigkeit und entwickeln daraus Fragen und Explorationsvorhaben.
- (3.7.4) Fachspezifische Lernschwierigkeiten und Fördermöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern werden analysiert und exemplarisch erläutert.
- (3.7.5) Differenzen zwischen wissenschaftlicher Erkenntnis und praktischem Handeln werden wahrgenommen und reflektiert; dies führt zu sicherer Einschätzung der Bedeutung von Theorien für didaktische Entscheidungen.
- (3.7.6) Die Interdisziplinarität des Moduls ermöglicht die Verbindung fachlicher, fachüberschreitender sowie fächerverbindender Sichtweisen. Die Studierenden lernen die Bedeutung des Unterrichtsfachs im Kontext der Schulfächer sowie die Rolle als Fachlehrerin oder Fachlehrer zu reflektieren.
- (3.8) Modul L1:
- (3.8.1) Das Modul befähigt dazu, die Rolle der Sprache und Medien bei der Aneignung fachlichen Wissens in unterschiedlichen Zusammenhängen zu erkennen,
- (3.8.2) die Rolle begrifflichen Wissens für fachliches Lernen zu reflektieren,
- (3.8.3) die sprachliche Kommunikation als elementare Organisationsform von Unterricht zu analysieren und zu reflektieren,
- (3.8.4) das Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit für verschiedene fachliche Lern- und Kommunikationsprozesse (auch bei mehrsprachigen Schüler/innen) einzuschätzen,
- (3.8.5) die besonderen Bedingungen fachsprachlicher und computervermittelter Kommunikation für Lehr- und Lernprozesse sinnvoll zu nutzen,
- (3.8.6) die individuellen und institutionellen Bedingungen mehrsprachiger Kommunikations- und Lernprozesse zu berücksichtigen.

- (3.9) Modul L2:
- (3.9.1) Das Modul vermittelt Einsichten in Theorien, Abfolgen und Bedingungen mündlicher und schriftlicher, muttersprachlicher und zweitsprachlicher Sprachentwicklung.  
Damit greift das Modul für Studierende des Unterrichtsfaches Deutsch eine Reihe grundlegender Konzepte in einem spezifischen Anwendungskontext auf und dient auch als Sicherung des Gelernten.
- (3.9.2) Das Modul befähigt, Prozesse des Sprechens und Verstehens, des elementaren Schriftspracherwerbs sowie des Lesens und Verstehens von Texten in ihren Teilkomponenten zu diagnostizieren, durch Fordern und Fördern bei der weiteren Aneignung zu unterstützen sowie angemessen zu beurteilen. Es wird die Kompetenz erworben, entsprechende Erwerbsprozesse in der Zweitsprache in ihren Teilkomponenten zu diagnostizieren, sie bei der Aneignung zu unterstützen sowie zu beurteilen.
- (3.9.3) Die Veranstaltungen des Moduls stellen ein Wahlpflicht-Angebot dar, in dem die Studierenden in dem für ihren Studiengang festgelegten Umfang wählen können. Hierdurch ist ihnen Gelegenheit zur bewussten Gestaltung ihrer Lernbiographie und zur ansatzweisen Ausbildung eines persönlichen Qualifikationsprofils gegeben. Dies vermittelt Eigenerfahrungen, auf denen didaktische Fähigkeiten aufbauen können.
- (3.10) Modul L3:
- (3.10.1) Das Modul vermittelt Einsichten in die Sprachlichkeit fachlichen Lernens und die institutionellen Formen und Bedingungen von Unterrichtskommunikation. Die Studierenden werden befähigt, Situationen und Formen sprachlicher Kommunikation in den Kernbereichen professioneller Lehrtätigkeit begrifflich zu unterscheiden, pragmatisch zu reflektieren und methodisch zu erproben,
- (3.10.2) Verfahren insbesondere der Beratung und der Diagnose sowie Förderkonzepte fallspezifisch einzusetzen,
- (3.10.3) die Bedeutung der wachsenden Interkulturalität und Mehrsprachigkeit für das Lehren zu erkennen.
- (3.11) Modul L4:
- (3.11.1) Das Modul vermittelt Einsichten in Grundprobleme interkultureller Kommunikation und Kulturspezifik von Wissen und sprachlichem Handeln. Die Studierenden lernen, Situationen interkultureller Begegnungen oder Konflikte angemessen zu analysieren, zu reflektieren und kommunikativ zu bewältigen;
- (3.11.2) sie kennen Formen, Entwicklungsbedingungen und Konsequenzen von Bilingualität und verfügen über praktische Erfahrungen in zweisprachig geprägten Situationen;
- (3.11.3) sie können kulturelle Differenz, Mehrdeutigkeit und Konfliktlatenz in Kommunikationssituationen erkennen, ihre sprachlichen Bedingungen reflektieren und Klärungsprozesse initiieren und vorantreiben.
- (4) Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet, die sich nach der Arbeitsleistung richtet, die insgesamt für das erfolgreiche Studieren des Moduls erforderlich ist. In den Modulbeschreibungen im Anhang wird festgelegt, welche Lehrveranstaltungen als Pflicht- und welche als Wahlpflichtbestandteile des Moduls besucht werden müssen. Das Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn im Rahmen der Regelungen über Pflicht- und Wahlpflichtbestandteile insgesamt die für das Modul geforderte Zahl von Leistungspunkten erreicht ist.

## § 9 Aufbau und Inhalte des Grundstudiums, Zwischenprüfung

(1) Das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium. Das Grundstudium vermittelt Grundlagen- und Orientierungswissen. Der Umfang des Grundstudiums beträgt 32 bis 33 SWS; dabei sind 48 LP zu erwerben.

(2) Im Grundstudium des Unterrichtsfaches Deutsch sind die folgenden Module im angegebenen Umfang zu studieren:

- G1: Grundkenntnisse/Basisfähigkeiten (8 SWS – 12 LP)
- G2a: Sprach- und Textanalyse (6 SWS – 9 LP)
- G2b: Literatur- und Medienanalyse (6 SWS – 9 LP)
- L2: Entwicklungs-/Aneignungsprozesse (6 SWS – 9 LP)
- G3: Geschichtlichkeit von Sprache, Literatur, Medien (6 SWS – 9 LP)

(3) Durch die Zwischenprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie die fachlichen Grundlagen, das methodische Wissen und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(4) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durch Erbringen der für den Erwerb der 32 Leistungspunkte erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt. Sie schließt mit einer Gesamtnote ab, die nach § 12 Abs. 4 ff. ermittelt wird. Das Zeugnis über die abgelegte Zwischenprüfung wird auf Antrag der Studierenden vom Institut für deutsche Sprache und Literatur erteilt.

(5) Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen, die zur Zwischenprüfung kumuliert werden, ist nicht öfter als zweimal möglich. Die Kontrolle liegt bei der geschäftsführenden Direktorin/dem geschäftsführenden Direktor des Instituts für deutsche Sprache und Literatur. Wenn eine solche Prüfungsleistung als mangelhaft bewertet wurde, sind die betroffenen Studierenden berechtigt, vor der Wiederholung eine Beratung über ihre Stärken und Schwächen und über eventuelle Fördermöglichkeiten durch die Lehrenden in Anspruch zu nehmen, die die Bewertung vorgenommen haben.

## § 10 Aufbau und Inhalte des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium baut auf dem Grundlagenwissen auf. Sein wesentliches Strukturmerkmal ist die exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen. Es umfasst im Studiengang GyGe 33 SWS und den Erwerb von 50 Leistungspunkten (davon 9 LP für Prüfungsleistungen gemäß § 18 Abs. 4); im Studiengang BK enthält das Hauptstudium 32 SWS und den Erwerb von 47 LP (davon 9 LP für Prüfungsleistungen nach § 18 Abs. 4), wenn in Deutsch eine fachdidaktische Prüfung gem. § 18 abgelegt wird, sonst den Erwerb von 44 LP (davon 6 LP für Prüfungsleistungen gemäß § 18 Abs. 4).

(2) Im Hauptstudium des Unterrichtsfaches Deutsch sind folgende Module im angegebenen Umfang zu studieren:

- A1: Sprach-/Literatur-/Medienkompetenz (6 SWS – 6 LP),
- A2: Anwendungsfelder d. Sprach-/Literatur-/Medienwissenschaft (6 SWS – 6 LP)
- A3: Vermittlungs- und Förderfähigkeit (6 bis 7 SWS – 6 bis 7 LP)
- L3: Berufsbezogene Kommunikationsfähigkeit (6 SWS – 6 LP)
- L4: Interkulturalität/Bilingualität/Umgang mit Differenzen (6 SWS – 6 LP)
- A4: interdisziplinäres Theorie-Praxis-Modul (2 SWS – 2 LP)

(3) Für die einen Leistungsnachweis des Hauptstudiums nach Absatz 6 begründenden Leistungen sind zwei Leistungspunkte zu kreditieren.

(4) Im Hauptstudium wird, möglichst in den ersten beiden Semestern, das aufgeführte Theorie-Praxis-Modul durchgeführt. Es ist auf die Analyse und die Reflexion grundlegender Aufgaben der Schule ausgerichtet. Es soll auch Einblicke in den außerschulischen Bereich der Kinder- und Jugendarbeit an den Schnittstellen zur Schule ermöglichen. Das Theorie-Praxis-Modul wird durch einen Leistungsnachweis abgeschlossen. Näheres regelt die Beschreibung des Theorie-Praxis-Moduls (Anhang).

(5) Im Anhang ist aufgeführt, welche Leistungen für den Erwerb der den einzelnen Modulen zugeordneten Leistungspunkte erbracht werden müssen. Mindestvoraussetzung für den Erwerb von Leistungspunkten ist die aktive Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(5) Der erfolgreiche Modulabschluss kann auf Antrag der Studierenden von der zuständigen Lehreinheit in einem Leistungsnachweis i.S.d. §§ 35 Abs. 5 und 37 Abs. 8 LPO dokumentiert werden. Voraussetzung für die Ausstellung eines Leistungsnachweises ist, dass die erbrachten Leistungen mindestens den Anforderungen entsprechen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind. Die Leistungsnachweise sind nach §§ 36 Abs. 2 und 38 Abs. 2 LPO Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung.

(6) Im Hauptstudium des Studiengangs GyGe sind ein Leistungsnachweis in Fachdidaktik und drei Leistungsnachweise in Fachwissenschaft zu erbringen. Im Studiengang BK wird in Fachdidaktik ein mit zwei LP kreditierter Erfolgsnachweis erworben. In dem Unterrichtsfach, in dem die fachdidaktische Prüfung gem. § 18 abgelegt werden soll, wird der Modulabschluss in einem Leistungsnachweis dokumentiert. In Fachwissenschaft sind im Studiengang BK zwei Leistungsnachweise vorgesehen. Von den fachwissenschaftlichen Leistungsnachweisen muss in beiden Studiengängen jeweils mindestens einer durch Leistungen in Sprachwissenschaft und in Literaturwissenschaft begründet sein.

## § 11 Lehr- und Lernformen

(1) Die in § 13 RStO genannten traditionellen Veranstaltungsformen wie Vorlesung, Seminar, Übung und (Schul-)Praktikum können und sollten situativ in zweckmäßiger Weise gegliedert und abgewandelt werden. Präsenzveranstaltungen können um Online-Komponenten angereichert und damit zu E-Learning- und „Blended-Learning“-Szenarien ausgebaut werden. Die verschiedenen Lehr- und Lernformen sollten die Studierenden beispielhaft mit unterschiedlichen Vermittlungsformen und -wegen bekannt machen. Als wesentliche Elemente aller Module sind anzusehen:

(2) Lehrformen:

- (2.1) Studienberatung als Einzel- und Gruppenberatung
- (2.2) Vorlesungsphasen zur Darstellung neuer Gegenstandsbereiche
- (2.3) Präsentations- und Diskussionsphasen zur Erarbeitung von Einzelgegenständen
- (2.4) Einbindung von Studierenden-Aktivitäten in die Darstellungsphasen
- (2.5) Übungsphasen zur Anwendung und Erprobung von Methoden
- (2.6) Diskussions- und Kooperationsangebote
- (2.7) Arbeitsaufträge zur selbständigen Informationsbeschaffung und zur Formulierung kurzer Texte
- (2.8) Einbeziehung der Internetkommunikation zur Anbahnung größerer Selbständigkeit der Lernenden (sofern zweckmäßig)
- (2.9) Nutzung von E-Learning-Plattformen zum Informationsaustausch und zur Koordination von Arbeitsgruppen (sofern zweckmäßig)

(3) Lernformen:

- (3.1) beratungsoffene Teilnahme an den entsprechenden Angeboten

- (3.2) Vorbereitung auf Lehrveranstaltungen in Einzel- oder Gruppenarbeit anhand von Grundlagenliteratur und einschlägiger Fachliteratur
- (3.3) aktive, beitragsbereite Seminarteilnahme
- (3.4) konstruktive Beteiligung an Diskussionen
- (3.5) individuelles und kooperatives Lösen von Übungsaufgaben
- (3.6) Übernahme der Gestaltung von Veranstaltungsphasen
- (3.7) selbständige Lektüre eines repräsentativen Textkorpus
- (3.8) Nachbereitung anhand von Arbeitsaufträgen unter Hilfsmittelnutzung in Einzel- oder Gruppenarbeit (nach Möglichkeit tutoriert)
- (3.9) Verfassen zunächst kurzer, später längerer Texte und Präsentationen zu wissenschaftlichen Themen
- (3.10) Im Hauptstudium: Fachlich und didaktisch betreute Tutorierung von Lerngruppen (Grundstudium, didaktisches Grundlagenstudium) in Präsenz- oder E-Learning-Szenarien

## § 12 Leistungsmessung und -bewertung

- (1) Durch die Einbeziehung von Studierendenaktivitäten in das didaktische Konzept der Lehrveranstaltungen ist Gelegenheit zur Feststellung der aktiven Beteiligung der Teilnehmenden gegeben.
- (2) Darüber hinaus bleiben die bewährten in § 10 Abs. 2 RStO genannten Formen der Leistungs- und Qualitätskontrolle, nämlich Klausuren/Tests, mündliche Prüfungen/Kolloquien, Hausarbeiten/Referate und Protokolle, wichtige Bestandteile des Studiums. Sie sollten durch innovative Verfahren der Leistungs- und Qualitätssicherung ergänzt werden. Spätestens zu Beginn jeder Lehrveranstaltung sind die gewählten Instrumente offen zu legen.
- (3) Leistungen werden von den Lehrenden bewertet und bescheinigt, die die betreffenden Lehrveranstaltungen gehalten haben.

(4) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Die der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn die studienbegleitende Prüfung im Sinne der Absätze 1 und 2 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(6) Die Modulnoten errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten studienbegleitenden Prüfungen. Die Modulnoten lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Modulnoten, wobei die einzelnen Modulnoten mit der Zahl von Leistungspunkten nach § 9 Abs. 2 gewichtet werden. Absatz 6 gilt entsprechend.

(8) Die Modulnoten und die Gesamtnote werden auf der Grundlage des folgenden Umrechnungsschlüssels zugleich entsprechend dem Notensystem des European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen:

A =	in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich hervorragende Leistung);
B =	in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich überdurchschnittliche Leistung);
C =	in der Regel ca. 30% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich durchschnittliche Leistung);
D =	in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich unterdurchschnittliche Leistung);
E =	in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich weit unterdurchschnittliche, aber noch ausreichende Leistung);
F =	die minimalen Kriterien wurden unterschritten

Die Bildung der ECTS-Note erfolgt durch einen Vergleich der im jeweiligen Prüfungszeitraum von allen erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten erzielten Ergebnisse.

Soweit eine vergleichende Betrachtung in diesem Sinne nicht möglich ist, erfolgt die Vergabe

der ECTS-Noten durch Umrechnung der deutschen Noten, wobei

- eine Note von 1,0 bis 1,5 dem Grade A,
- eine Note über 1,5 bis 2,0 dem Grade B,
- eine Note über 2,0 bis 3,0 dem Grade C,
- eine Note über 3,0 bis 3,5 dem Grade D,
- eine Note über 3,5 bis 4,0 dem Grade E,
- eine Note über 4,0 dem Grade F entspricht.

(9) Die zuständige Lehreinheit sorgt für regelmäßige interne Qualitätssicherung durch alle Lehrenden mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Standards des Lehrangebots und berichtet hierüber der Fakultät. Als Instrumente sollten Feedback-Runden, anonyme Fragebogen, Auswertungsstatistiken der Leistungskontrollen usw. eingesetzt werden. Wenn möglich sollte auch von Supervision und externer Evaluation Gebrauch gemacht werden.

### **§ 13 Plagiate, Täuschungsversuche, Wiederholungsmöglichkeiten**

- (1) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfungsleistung als "nicht bestanden".
- (2) Die Entscheidung, ob eine Täuschungshandlung vorliegt, trifft der jeweilige Prüfer/die jeweilige Prüferin.
- (3) Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen und dem geschäftsführenden Direktor/der geschäftsführenden Direktorin des Instituts mitzuteilen.
- (4) Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne von Absatz 1 durch den Aufsichtsführenden/die Aufsichtsführende festgestellt, kann dieser/diese den Kandidaten/die Kandidatin von der jeweiligen Prüfung ausschließen. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung als "nicht bestanden" gewertet.
- (5) Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfer/der Prüferin oder der aufsichtsführenden Person nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betroffene Prüfungsleistung als "nicht bestanden" gewertet.
- (6) Eine Wiederholung der durch Täuschung oder Täuschungsversuch beeinflussten Prüfung ist frühestens im darauf folgenden Semester möglich.
- (7) Die Regelungen des § 24 LPO in Bezug auf ordnungswidriges Verhalten im Rahmen der Ersten Staatsprüfung bleiben unberührt.

### **§ 14 Studienberatung**

Die Universität Dortmund stellt sicher, dass die Studierenden im Grundstudium zur Berufswahlentscheidung und im Hauptstudium zur Gestaltung des Studiums und zu den Prüfungen beraten werden. Näheres regeln die Standards der studienbegleitenden Fachberatung an der Universität Dortmund. Eine laufende fachorientierte Studienberatung erfolgt über schriftliche und mündliche Kommentare sowie in den Sprechstunden der Lehrenden.

### **§ 15 Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums**

- (1) Ein ordnungsgemäßes Studium des Unterrichtsfaches Deutsch setzt voraus, dass die Module nach §§ 9 und 10 durch Erwerb der dort ausgewiesenen Zahl von Leistungspunkten erfolgreich studiert und dass die in § 10 Abs. 6 beschriebenen Leistungsnachweise des Hauptstudiums erbracht werden.
- (2) Dem Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums dienen:
  - ein von den Studierenden zu führendes Studienbuch, in dem die studierten Lehrveranstaltungen nach Modulen und Studiengängen geordnet aufgeführt und Teilnahme, erbrachte Leistungen und zugeordnete Leistungspunkte von den zuständigen Lehrenden dokumentiert sind (wenn die Universität über ein geeignetes EDV-gestütztes System verfügt, kann dieses das Studienbuch ersetzen);
  - Bescheinigungen über den Abschluss des Grundstudiums bzw. die bestandene Zwischenprüfung und die erfolgreich abgeleisteten Praxisphasen; sie werden von der zuständigen Lehreinheit im Auftrag der Fakultät erteilt;
  - Leistungsnachweise i.S.d. § 10 Abs. 5; sie werden von der zuständigen Lehreinheit im Auftrag der Fakultät erteilt.

#### **§ 16 Voraussetzungen für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung**

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums nach § 9 (Zwischenprüfung) voraus.
- (2) Weitere Voraussetzungen der Zulassung sind nach Maßgabe der LPO, dass
  - vor einer Prüfung in der Fachwissenschaft eines Faches oder einer Fachrichtung zwei fachwissenschaftliche Leistungsnachweise gem. § 10 Abs. 6 erbracht worden sind (das Prüfungsamt wird ein Nachreichen des zweiten Leistungsnachweises bis zum Zeitpunkt der letzten Prüfung in der Fachwissenschaft akzeptieren);
  - vor einer Prüfung in der Fachdidaktik eines Faches oder einer Fachrichtung der vorgesehene fachdidaktische Leistungsnachweis gem. § 10 Abs. 6 erbracht worden ist.
- (3) Zulassungsvoraussetzung für die schriftliche Hausarbeit ist ein Leistungsnachweis in dem betreffenden Fach.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist mit der erstmaligen Meldung zu einer Prüfung schriftlich an das zuständige Staatliche Prüfungsamt zu richten.
- (5) Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) eine Erklärung, für welches Lehramt die Prüfung abgelegt werden soll,
  - b) eine Erklärung, ob die Zulassung erstmalig beantragt wird oder wann und wo die Zulassung bereits beantragt worden ist;
  - c) Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen.
- (6) Soweit erforderlich, sind folgende Unterlagen vorzulegen:
  - a) Zeugnisse über eine Staatsprüfung oder über eine Hochschulabschlussprüfung, aus denen Prüfungsleistungen in der abzulegenden Prüfung anerkannt werden sollen,
  - b) ein Exemplar der Arbeit, die gegebenenfalls anstelle der Schriftlichen Hausarbeit angenommen werden soll,
  - c) der Nachweis einer einschlägigen fachpraktischen Tätigkeit.

### **§ 17 Erste Staatsprüfung**

(1) Die Erste Staatsprüfung wird vor dem zuständigen Staatlichen Prüfungsamt abgelegt. Sie schließt ein ordnungsgemäßes Studium ab.

(2) Durch die Erste Staatsprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden auf der Grundlage ihrer erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien über die Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß §§ 1 bis 4 LPO verfügen, die zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst erforderlich sind.

(3) Die Erste Staatsprüfung umfasst nach Maßgabe der Vorschriften für die einzelnen Lehrämter

1. schriftliche Prüfungen (Klausuren);
2. mündliche Prüfungen;
3. die schriftliche Hausarbeit;
4. das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium;
5. fachpraktische Prüfungen in den Fächern Kunst (Kunst/Gestalten), Textilgestaltung, Musik, und Sport.

### **§ 18 Erste Staatsprüfung – schriftliche und mündliche Prüfungen**

(1) Die mündlichen Prüfungen und Klausuren in den Fächern werden gemäß § 13 Abs. 4 LPO in der Regel im Anschluss an Module absolviert, sobald die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen nach § 16 Abs. 1 und 2 vorliegen.

(2) Die Meldung zu den fachwissenschaftlichen Prüfungen erfolgt im Rahmen der zwischen der Hochschule und dem Prüfungsamt vereinbarten Fristen. Die Meldung muss dem Prüfungsamt vier Wochen vor dem geplanten Termin vorliegen. Es bestätigt die Meldung und unterrichtet die an der Prüfung Beteiligten unverzüglich schriftlich. Für die Prüfungen in den Fachdidaktiken und das erziehungswissenschaftliche Kolloquium setzt das Staatliche Prüfungsamt die Termine fest.

(3) Mit der Meldung sind das vorgeschlagene Mitglied des Prüfungsamts gemäß § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 5 LPO, die Lehrangebote gemäß § 7 Abs. 2 LPO oder vergleichbare Studienleistungen, auf die sich die Prüfung beziehen soll, sowie im Fall der mündlichen Prüfung Termin und Ort anzugeben. Gleichzeitig ist die Einverständniserklärung des vorgeschlagenen Mitglieds des Prüfungsamtes (Termin und Ort) vorzulegen.

(4) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden mit je 3 LP kreditiert.

### **§ 19 Erste Staatsprüfung – schriftliche Hausarbeit**

(1) Die schriftliche Hausarbeit gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 3 LPO dient der Feststellung, ob der Prüfling fähig ist, eine wissenschaftliche Problemstellung in einer begrenzten Zeit selbständig inhaltlich und methodisch zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich korrekt darzustellen.

(2) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit muss eine klar umrissene wissenschaftliche Fragestellung aus einem der Prüfungsgebiete gemäß Studienordnung zum Gegenstand haben. Das Thema muss den Prüfungsanforderungen entsprechen und in der Regel aus dem Studiengang oder einem Modul gemäß § 7 Abs. 2 LPO erwachsen sein. Das Thema muss so abgegrenzt sein, dass die Arbeit in drei Monaten abgeschlossen werden kann. Der Umfang

der Arbeit oder im Fall einer Gruppenarbeit der abgrenzbaren Eigenleistungen soll 60 Seiten nicht überschreiten.

(3) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit wird in der Regel von einer oder einem für das Thema prüfungsberechtigten Professorin oder Professor im Einvernehmen mit dem Prüfling vorgeschlagen. Die Prüferin oder der Prüfer teilt das vorgeschlagene Thema dem Prüfungsamt schriftlich mit. Die Mitteilung soll spätestens im vorletzten Studiensemester der Regelstudienzeit erfolgen. Das Prüfungsamt genehmigt das Thema, wenn die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllt sind. Das Prüfungsamt teilt das Thema mit der Zulassung zur Prüfung dem Prüfling schriftlich mit.

(4) Für die schriftliche Hausarbeit werden 15 LP angerechnet.

## **§ 20 Erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium**

(1) Der Leistungsnachweis des Theorie-Praxis-Moduls gem. § 10 Abs. 4 ist Voraussetzung für die Teilnahme am erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium. Es wird als letzte Teilprüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung absolviert. In dem erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium kann auf Antrag der Studierenden auch die Fachdidaktik an der Prüfung beteiligt werden.

(2) Das Abschlusskolloquium dauert für jeden Prüfling in der Regel 45 Minuten.

(3) Das Abschlusskolloquium kann als Gruppenprüfung mit maximal 4 Studierenden durchgeführt werden. Die Prüfungszeit wird bei Gruppenprüfungen entsprechend verlängert. Die Prüflinge werden einzeln benotet.

## **§ 21 Freiversuch und Rücktritt**

(1) Prüfungen der Ersten Staatsprüfung, zu denen eine Meldung im Rahmen der Regelstudienzeit erfolgt, gelten im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch).

(2) Der Rücktritt von einer Meldung zu einer Prüfung kann bis eine Woche vor dem festgesetzten Termin ohne Angabe von Gründen erfolgen.

(3) Im Falle eines späteren Rücktritts gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## **§ 22 Versäumnisse**

(1) Erscheint ein Prüfling zu einer Prüfung ohne ausreichende Begründung nicht oder nicht rechtzeitig, gilt die Prüfungsleistung als nicht erbracht und wird wie eine mit "ungenügend" bewertete Prüfung behandelt.

(2) Wird die schriftliche Hausarbeit oder eine schriftliche Prüfung ohne ausreichende Begründung nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, gilt die Leistung als nicht erbracht und wird wie eine mit "ungenügend" bewertete Arbeit behandelt.

(3) Prüflinge, die sich mit Krankheit entschuldigen, haben dem Prüfungsamt unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Einzelfällen kann das Prüfungsamt auch ein amtsärztliches Attest verlangen.

(4) Liegt eine ausreichende Entschuldigung für das Versäumnis vor, so wird ein neuer Termin für die Prüfung festgesetzt. Dabei ist eine inhaltlich geänderte Themenstellung festzulegen.

### **§ 23 Erweiterungsprüfung**

(1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt können Erweiterungsprüfungen in weiteren Fächern des jeweils entsprechenden Lehramtes gemäß § 5 LABG abgelegt werden. Mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums können Erweiterungsprüfungen auch in anderen Fächern abgelegt werden.

(2) Die Erweiterungsprüfung wird vor einem Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen abgelegt.

(3) Im Einvernehmen mit der Fachstudienberatung stellen Studierende, die eine Erweiterungsprüfung ablegen wollen, einen individuellen Studienplan auf, der folgenden Maßgaben genügen muss:

1. vorbereitende Studien im Umfang von mindestens der Hälfte des ordnungsgemäßen Studiums im Fach, wobei 20 Semesterwochenstunden nicht unterschritten werden dürfen, und
2. jeweils ein Leistungsnachweis in Fachwissenschaft und Fachdidaktik des Hauptstudiums im Fach. Einer dieser Leistungsnachweise muss in Sprachwissenschaft oder Sprachdidaktik, der andere in Literaturwissenschaft oder Literaturdidaktik erbracht werden.

(4) Für die Zulassung und die Durchführung finden die Vorschriften für die Prüfungen im Fach entsprechende Anwendung. Die Anforderungen im jeweiligen Fach sind zugrunde zu legen.

(5) Das Ministerium kann ausnahmsweise eine andere gleichwertige Vorbereitung als geeignet anerkennen.

### **§ 24 Übergangsbestimmungen**

Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2003/04 das Lehramtsstudium in Deutsch aufnehmen. Studierenden, die das Studium nach dieser Studienordnung vor deren Inkrafttreten aufgenommen haben, werden Lehrveranstaltungen und Nachweise des Hauptstudiums, die die zuvor geltenden Studienordnungen bzw. Studienpläne vorsahen, auf das Hauptstudium nach dieser Ordnung angerechnet, soweit aktive Teilnahme an den Veranstaltungen bescheinigt ist.

**§ 25 Veröffentlichung, In-Kraft-Treten**

Die Studienordnung tritt zum 01.10.2004 in Kraft.  
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats Kulturwissenschaften vom  
01.10.2004.

Dortmund, 10.02.2005

Der Rektor  
der Universität Dortmund

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'E. Becker', written in a cursive style.

Universitätsprofessor  
Dr. Eberhard Becker

Anlage der Studienordnung Deutsch GyGe/BK:

Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem.	Modul	Lehrveranstaltung	SWS	Nachweis/LP
1	G1	Einführung in die Sprachwissenschaft	4	Modulabschluss 12 LP
		Einführung in die Literaturwissenschaft	4	
2	G2a	Grundfragen der Grammatik Orthographie	2 2	
	G2b	Ballade Entwicklungsroman	2 2	
3		Drama des Sturm und Drang	2	Modulabschluss 9 LP
	G2a	Text und Gespräch	2	Modulabschluss 9 LP
	G3	Einführung ins Mittelhochdeutsche	4	
4		Hartmann von Aue	2	Modulabschluss 9 LP
	L2	Spracherwerb	2	Modulabschluss 9 LP
		Schriftspracherwerb/Analphabetismus Deutsch als Zweitsprache: Grundlagen	2 2	48 LP: Zwischenprüfung
5	A1	Textsorten- und Mediengeschichte	2	Modulabschluss/LN 8 LP
		Deutsche Sprachgeschichte	2	
		Geschichte der Kinderliteratur	2	
	A4	Leseförderung: Vorbereitung des Theorie-Praxis-Moduls	2	
6	L3	berufsbezogene Kommunikationspraxis	2	Modulabschluss/LN 8 LP
		Präsentieren, Beraten, Beurteilen interkulturelles Verstehen und Missverstehen	2 2	
	A2	Experten-Laien-Kommunikation	2	
7		Kulturarbeit	2	Modulabschluss 8 LP
		Unterhaltungsfilme	2	Hausarbeit 15 LP
8	A3	Textproduktion	2	Modulabschluss/LN 8 - 9 LP
		Handlungsbezogener Umgang mit Texten	2	
		Intermedialität	2-3	
9	L4	Gender in Populärtexten	2	Modulabschluss/LN 8 LP
		Mehrsprachigkeit	2	
		Literatur der Minoritäten	2	

**Studienordnung für das Unterrichtsfach Deutsch an der Universität Dortmund mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen vom 10.02.2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz) – HRWG vom 30.11.2004 (GV. NRW S. 752) hat die Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich der Studienordnung
- § 2 Funktion der Studienordnung
- § 3 Voraussetzungen für das Studium
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 6 Ziel und Abschluss des Studiums
- § 7 Auswahl und Ausrichtung der Inhalte des Studiums
- § 8 Studienschwerpunkte
- § 9 Modularer Aufbau des Lehrangebots
- § 10 Aufbau und Inhalte des Grundstudiums, Zwischenprüfung
- § 11 Aufbau und Inhalte des Hauptstudiums
- § 12 Aufbau und Inhalte des didaktischen Grundlagenstudiums:
- § 13 Lehr- und Lernformen
- § 14 Leistungsmessung und -bewertung
- § 15 Plagiate, Täuschungsversuche, Wiederholungsmöglichkeiten
- § 16 Studienberatung
- § 17 Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums
- § 18 Voraussetzungen für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung
- § 19 Erste Staatsprüfung
- § 20 Erste Staatsprüfung – schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 21 Erste Staatsprüfung – schriftliche Hausarbeit
- § 22 Erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium
- § 23 Freiversuch und Rücktritt
- § 24 Versäumnisse
- § 25 Erweiterungsprüfung
- § 26 Übergangsbestimmungen
- § 27 Veröffentlichung, In-Kraft-Treten

Anhang: Modulhandbuch

Anlage: Studienverlaufsplan

**§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung**

(1) Die Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27.3.2003 (GV. NRW. S. 182) sowie der Rahmenstudienordnung für das Studium an der Universität Dortmund in den Studiengängen der Lehrämter mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung (RstO) vom

15.10.2003 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 12/2003 S. 48), geändert durch Ordnung vom 01.04.2004 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 5/2004 S. 8), das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch und das Studium der didaktischen Grundlagen des Faches Deutsch innerhalb des Studiengangs für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHRGe).

(2) Die Studienordnung führt ein Leistungspunktsystem i.S.d. § 7 Abs. 5 LPO ein. Für die Ausgestaltung gelten die Eckpunkte für den Erlass von Prüfungsordnungen mit Leistungspunktsystemen der Universität Dortmund (Eckpunkte) vom 11.10.2002 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund NR. 14/2002 vom 18.10.2002 S. 1) entsprechend.

## **§ 2 Funktion der Studienordnung**

(1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums, beschreibt die Module, in die sich das Studium gliedert, und bezeichnet im Anhang Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studien- und Prüfungsleistungen, die für den Erwerb von Leistungspunkten und für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(2) Sie legt die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Modulen und Studienabschnitten gegliedert, fest. Sie regelt die Zuordnung von Leistungspunkten zu diesen Modulen und Studienabschnitten sowie zu den Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung.

(3) Die Studierenden haben gemäß § 82 HG das Recht, Lehrveranstaltungen auch außerhalb des von ihnen gewählten Studienganges zu besuchen. Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung der Studierenden selbst gestellt.

## **§ 3 Voraussetzungen für das Studium**

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife nachgewiesen.

(2) Das Lehramtsstudium setzt grundsätzlich Kenntnisse in zwei Fremdsprachen voraus, die in der Regel durch den Erwerb der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. Studierenden mit nicht deutscher Erstsprache werden die entsprechend nachgewiesenen deutschen Sprachkenntnisse als die einer Fremdsprache anerkannt.

## **§ 4 Studienbeginn**

Das Studium nach dieser Studienordnung kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen beträgt 7 Semester; pro Semester sind im Durchschnitt 30 Leistungspunkte, im gesamten Studiengang 210 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Regelstudienzeit ist die Studienzeit, in der der Studiengang abgeschlossen werden kann. Sie schließt integrierte Auslandssemester, Praxissemester und andere berufspraktische Studienphasen sowie die Prüfungsleistungen ein. Leistungspunkte werden durch Erbringung der in der Studienordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung erworben.

(3) Die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteile des Deutsch-Studiums betragen:

Unterrichtsfach: 40 SWS; davon mindestens 10 SWS Fachdidaktik – 54 LP;  
im Studienschwerpunkt Grundschule muss eines der beiden  
Unterrichtsfächer Deutsch oder Mathematik sein.

Didaktische Grundlagen: 20 SWS – 26 LP.

## § 6 Ziel und Abschluss des Studiums

(1) Das Studium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das angestrebte Lehramt. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen von Beginn an einbezogen sind.

(2) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei wird die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders berücksichtigt. Das Studium ist so gestaltet, dass die erworbenen Kompetenzen auch für Berufsfelder befähigen, die dem Beruf von Lehrerinnen und Lehrern verwandt sind.

(3) Im Hinblick auf die Anforderungen des Deutschunterrichts bedeutet das, dass Studierende mindestens die folgenden Fähigkeiten erwerben müssen, die jeweils eine auf die Fachwissenschaft orientierte und eine auf Schule und Unterricht gerichtete Dimension haben:

- (3.1) über Sprache und Literatur in ihrem gesellschaftlichen Zusammenhang wissenschaftlich reflektieren und Reflektionsfähigkeit fördern können;
- (3.2) Sprache wissenschaftlich analysieren und sprachanalytische Fähigkeiten bei Lernenden entwickeln können;
- (3.3) auf der Basis eigener Sprachkompetenz die Ausbildung kommunikativer Fähigkeiten für Alltag und Beruf vermitteln können;
- (3.4) Formen und Verfahren der Aneignung mündlicher und schriftlicher Sprachfähigkeit kennen und den Aneignungsprozess fördern können;
- (3.5) über fundierte linguistische Kenntnisse verfügen, die zur diagnostischen Beurteilung mündlicher und schriftlicher Ausdrucksformen befähigen;
- (3.6) Sprachliche Lernschwierigkeiten erkennen und analysieren sowie Hilfen zu ihrer Überwindung geben können;
- (3.7) die Probleme des Erwerbs von Deutsch als Zweitsprache und schulischer Mehrsprachigkeit verstehen und auf dieser Grundlage Unterrichtskonzepte und Fördermaßnahmen entwickeln können;
- (3.8) Medien (insbesondere auch Formen computervermittelter Kommunikation) reflektiert nutzen und analysieren können, zum sinnvollen und kritischen Umgang mit ihnen erziehen können;
- (3.9) zur Rezeption und Analyse von und zur produktiven Reaktion auf Literatur fähig sein und zu vielfältigen Formen des Umgangs mit Literatur hinführen können;
- (3.10) den Kreativzyklus zwischen elementarer, populärer und kanonisierter Literatur begreifen und für die Textanalyse und -produktion nutzen können;
- (3.11) die enge Interdependenz zwischen Literatur und kulturellem Kontext erfassen und insbesondere an aktuellen Fällen vermitteln können;
- (3.12) Kenntnis eines breiten Textkorpus besitzen und daraus eine literaturdidaktisch begründete Auswahl treffen können;

- (3.13) Literatur und ihre Relevanz im intermedialen Kontext analysieren, reflektieren und Modelle der Vermittlung entwickeln können;
  - (3.14) literarische Texte als Instanzen interkultureller Verständigung analysieren, beurteilen und vermitteln können;
  - (3.15) in der Lage sein, Deutschunterricht (auch kooperativ) zu konzipieren, zu realisieren und zu evaluieren und auf Seiten der Lernenden Motivation und Bewusstheit für ihren Lernweg zu erzeugen;
  - (3.16) wissenschaftliche Theorien der Gegenstandsbereiche kennen und den eigenen fachlich-wissenschaftlichen Standpunkt bestimmen und sich am Prozess wissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung beteiligen können, daraus Entwicklungsimpulse für Schule und Unterricht gewinnen.
- (4) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die nach der Studienordnung vorgesehenen Leistungspunkte in den Modulen erworben und die Prüfungen der Ersten Staatsprüfung erfolgreich abgelegt worden sind.

## § 7 Auswahl und Ausrichtung der Inhalte des Studiums

Der Pflichtanteil des Studiums orientiert sich an den folgenden Kompetenzen, die Studierende am Ende der ersten Phase ihrer Ausbildung erworben haben sollten:

1. Vertrautheit mit der Systematik und den Grundlagen des Faches;
2. vertiefte Kenntnisse in solchen Bereichen des Faches, die für das angestrebte Lehramt relevant sind;
3. Kenntnis von und kritischer Umgang mit wesentlichen Forschungsmethoden des Faches und der Fachdidaktik;
4. Vertrautheit mit grundlegenden fachdidaktischen / erziehungswissenschaftlichen Konzeptionen zum Lehren und Lernen;
5. Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit, das heißt insbesondere Leistungsunterschieden, Verhaltensauffälligkeiten und kulturellen und sozialen Unterschieden;
6. vertiefte Kenntnisse in fachdidaktischen / erziehungswissenschaftlichen Bereichen, die für das angestrebte Lehramt relevant sind;
7. Reflexionen des Theorie-Praxis-Bezuges.

Die Auswahl der Inhalte im Pflichtanteil des Studiums sollte sich dabei nicht ausschließlich im engen Sinne an den fachlichen und fachdidaktischen Fähigkeiten zur Bewältigung unterrichtlicher Aufgaben in der angestrebten Schulform oder -stufe orientieren, sondern auch Kompetenzen in weiteren professionellen Tätigkeitsfeldern von Berufen von Lehrerinnen und Lehrern (Diagnose, Beurteilung, Beratung) berücksichtigen.

## § 8 Studienschwerpunkte

- (1) Studierende des Studiengangs GHRGe wählen entweder den Studienschwerpunkt Grundschule oder den Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule.
- (2) In beiden Schwerpunkten ist das Studium der didaktischen Grundlagen des Faches Deutsch oder Mathematik erforderlich. Im Studienschwerpunkt Grundschule ist das didaktische Grundlagenstudium in demjenigen der beiden Fächer aufzunehmen, das nicht als Unterrichtsfach studiert wird; werden beide Fächer als Unterrichtsfächer gewählt oder liegt der Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule vor, kann beim didaktischen Grundlagenstudium zwischen Deutsch und Mathematik gewählt werden.

**§ 9 Modularer Aufbau des Lehrangebots**

(1) Das Lehrangebot gliedert sich in die folgenden Module. Sie bestehen aus inhaltlich aufeinander aufbauenden oder aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen mit sechs bis zehn Semesterwochenstunden Gesamtumfang.

(1.1) Aufbauend (vertikal) geordnete Module:

(1.1.1) Grundlagen Stufe 1:

Modul G1: *Grundkenntnisse/Basisfähigkeiten*

(1.1.2) Grundlagen Stufe 2:

Modul G2: *Analyse: Sprache, Literatur, Medien*

G2a: *Sprach- und Textanalyse*

G2b: *Literatur- und Medienanalyse*

Modul G3: *Geschichtlichkeit der Sprache, Texte und Medien*

(1.1.3) Aufbauende Module:

Modul A1: *Sprach-, Literatur- und Medienkompetenz*

Modul A2: *Anwendungsfelder der Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft*

Modul A3: *Vermittlungs- und Förderfähigkeit: Sprache, Literatur, Medien*

Modul A4: *Interdisziplinäres Theorie-Praxis-Modul*

(1.2) ohne Stufenbezug (lateral) konzipierte Module:

Modul L1: *Sprachlichkeit des Lehrens, Lernens und Unterrichtens*

Modul L2: *Sprachlich-kommunikative Entwicklungs- und Aneignungsprozesse*

Modul L3: *Berufsbezogene Kommunikationsfähigkeit*

Modul L4: *Interkulturalität/Bilingualität/Umgang mit Differenzen*

(1.3) Einzelheiten zum Inhalt der Module, der Verbindlichkeit der einzelnen Lehrveranstaltungen und den Formen der Qualitätssicherung sowie zum Angebotsturnus und zu den zugeordneten Leistungspunkten enthält der Anhang.

(2) Das erfolgreiche Studium der Module vermittelt die folgenden Kompetenzen im Sinne der Rahmenvorgaben für die Entwicklung von Kerncurricula (RKc) Ziffer 2:

(2.1) aufbauen (vertikal) geordnete Module:

(2.1.1) Ein wissenschaftliches Deutschstudium erfordert fundierte Kenntnisse sowohl der Sprach- und Textwissenschaft wie auch der Literatur- und Medienwissenschaft. Das Modul G1 vermittelt ein Überblickswissen über die Gegenstände, grundlegenden Fragestellungen und Arbeitsweisen der genannten Wissenschaften und übt in mündliche und schriftliche Darstellungsformen dieses Wissens ein. Im exemplarischen Durchleuchten des Erkenntnisinteresses der Wissenschaften und der Theorieabhängigkeit ihrer Fragen und Antworten

werden Grundlagen für die wissenschaftliche Selbstreflexion gelegt, die die Diskussion wissenschaftlicher Modellbildungen vertieft. Dabei stellen Konzepte wie Semiotik, Strukturalismus, Konstruktivismus, Diskurstheorie und Handlungstheorie ein breites analytisches Instrumentarium bereit, das es ermöglicht, die Grenzen zwischen Sprach- und Literaturwissenschaft, aber auch die zwischen Fachwissenschaft und Fachdidaktik zu relativieren. Die Modulkonstruktion der Studiengänge trägt dem insofern Rechnung, als sie stärker gegenstandsfokussierende Module wie G2a und G2b, wenn das Stundenvolumen es gestattet, verselbständigt, stärker auf Vernetzung hin angelegte Module wie A1 und A3 quer zu traditionellen Fachgrenzen zusammenschließt.

Das Vertrautwerden mit den Hilfsmitteln der Wissenschaften befähigt die Studierenden zur selbständigen Informationsgewinnung und Orientierung in deren Fachgebieten. Nicht zuletzt ist der gewonnene Überblick über die Fachstrukturen eine der Voraussetzungen für eine erfolgreiche, selbstverantwortete Planung des Studiums.

(2.1.2) Um selbständig wissenschaftliche Fragen stellen und beantworten zu können, ist ein Überblickswissen allerdings nicht hinreichend. Im Modul G2, das in einigen Studiengängen in die beiden selbständigen Module G2a und G2b aufgegliedert ist, wird exemplarisch an Einzelgegenständen der oben genannten Wissenschaften das Überblicks- und Methodenwissen aus Modul G1 in ein prozedural-operatives Wissen überführt, so dass die Studierenden an begrenzten Fragestellungen und auf einfachem Niveau Erfahrungen in der selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und Erkenntnisgewinnung sammeln. Die Entwicklung der mündlichen und schriftlichen Präsentationsfähigkeit ist Voraussetzung für die vergleichende kritische Diskussion wissenschaftlicher Ansätze und Ergebnisse.

(2.1.3) Modul G3 befähigt die Studierenden, ihr fachliches Gegenstands-, Kategorien- und Methodenwissen, das zunächst in vorwiegend synchronischer Perspektive gewonnen wurde, diachronisch zu reflektieren und darzustellen. Sie beherrschen nach dem Studium des Moduls eine ihnen neue geschichtliche Sprachstufe des Deutschen und sind dadurch in der Lage, unter effizienter Nutzung der Hilfsmittel mittelalterliche deutsche Texte zu verstehen und interpretierend zu übersetzen bzw. zwischen Übersetzungsmöglichkeiten abzuwägen. Dabei wenden sie die bereits bekannten Erschließungs- und Verstehensprozeduren auf ihnen bisher unzugängliche Texte an.

(2.1.4) Modul A1: Um das zunächst exemplarisch gewonnene Fachwissen zur Fachkompetenz auszubauen, muss es vernetzt, integriert werden und prozedural sicher angewendet werden können. Es ist die Aufgabe des Moduls A1, dies auf den verschiedenen relevanten Wissenschaftsfeldern anzubahnen, indem übergreifende Fragestellungen kooperativ bearbeitet werden. Mit der erreichten Sicherheit gewinnen die Studierenden fachliche Urteils- und Entscheidungsfähigkeit. Zugleich ist die Fähigkeit zur Kommunikation eigener wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Medien zu entwickeln.

(2.1.5) Modul A2: Über die Fachkompetenz hinaus ist für alle Vermittlungstätigkeiten eine Vertrautheit mit dem gesellschaftlichen Bedarf an wissenschaftlichen Kenntnissen und mit den Strukturen relevanter gesellschaftlicher Institutionen erforderlich. Das Modul trägt dieser Situation Rechnung, indem es institutionelle Kommunikation in einer über die Schule hinausweisenden Perspektive bearbeitet und Urteils-, Entscheidungs- und Gestaltungs-kompetenzen vermittelt. A2 verfolgt so – auf höherem Niveau und mit breiterem Fokus – ähnliche Anliegen wie L2.

(2.1.6) Modul A3: Die Fähigkeit, die erworbene Fachqualifikation dem gesellschaftlichen Bedarfsfall, hier einer speziellen Schulform und -stufe, nutzbar zu machen, kann als Vermittlungskompetenz definiert werden. Sie muss Sprache, Text, Literatur und Medien einschließen (und sichert damit die fachdidaktische Seite der Urteils-, Gestaltungs- und Anwendungs-Kompetenzen). A3 entwickelt so Fähigkeiten weiter, die auch in L1 erworben werden.

(2.1.7) Modul A4: In interdisziplinärer Betreuung erproben die Studierenden in diesem Modul ihre Analyse-, Diagnose und Vermittlungsfähigkeit in schulischen und nichtschulischen Institutionen. Sie analysieren und reflektieren ihre Erfahrungen bei der Herstellung eines Portfolios. Sie gewinnen damit planerische Impulse für die Gestaltung ihres eigenen weiteren Lernwegs.

(2.2) ohne Stufenbezug (lateral) konzipierte Module:

(2.2.1) In lateral geordneten Modulen werden Fähigkeiten vermittelt, für die auch über die Deutsch-Studiengänge hinaus Bedarf besteht. Die Inhalte werden im Sinne didaktischer Grundlagen so angeboten, dass keine besonderen Vorkenntnisse erforderlich sind.

(2.2.2) Modul L1 befähigt die Studierenden zur Analyse, Reflexion und Gestaltung von sprachlich-kommunikativen Lehr- und Lernkontexten unter Berücksichtigung relevanter Medien. Sie lernen theoretische und methodische Grundkonzepte der germanistischen Bezugswissenschaften in der berufsbezogenen Anwendung zu beherrschen.

(2.2.3) In Modul L2 gewinnen die Studierenden Einsicht in sprachliche Aneignungsverfahren und ihre (fördernden oder hemmenden) Erwerbskontexte. Sie werden befähigt, sprachlich-kommunikative Entwicklungsprozesse zu analysieren und diagnostisch und fördernd zu begleiten. Dabei geht es um mündliche wie schriftliche, rezeptive wie produktive, muttersprachliche wie zweitsprachliche Kommunikation. Diese Fähigkeiten werden in Modul A3 auf höherem Niveau weiterentwickelt.

(2.2.4) Modul L3 befähigt zum professionellen sprachlich-kommunikativen Handeln, dazu gehört z.B. fachbezogene Stellungnahmen und Beurteilungen in unterschiedlichen Diskursen mündlich und schriftlich (u.a. Gutachten, Fachgespräche) einbringen zu können.

(2.2.5) Modul L4 fokussiert Probleme, die in den übrigen lateralen Modulen ebenfalls eine teilweise und perspektivische Berücksichtigung finden. Das Modul trägt der Situation in vielen Schulklassen Rechnung, die sowohl Muttersprachler/innen wie auch Zweitsprachler/innen umfassen, indem sowohl grundlegende Konzepte des Zweitspracherwerbs wie auch Grundkenntnisse relevanter Herkunftssprachen erworben werden können. Weiterhin betrachtet es Sprachunterschiede in der Perspektive eines Kulturvergleichs und einer Kulturkritik, die Impulse für den Umgang mit Differenzen geben.

(3) Die einzelnen Module haben folgende Schwerpunkte im Sinne der übergreifenden Standards gemäß RKc Ziffer 3:

(3.1) Modul G1:

- (3.1.1) Orientierung über den Studienverlauf mit seinen Zielen, Schwerpunktbildungs- und Wahlmöglichkeiten
- (3.1.2) Befähigung zu begründeter Wahl von Lerngegenständen und Eigenverantwortlichkeit für das Lernen
- (3.1.3) Anbahnung von Vertrautheit mit Informationsbeschaffungssystemen (Bibliotheken, Internet, Sammlungen usw.), den Hilfsmitteln und Medien (Bibliographien, Suchmaschinen, Wörterbüchern usw.) und deren Gebrauch als Fähigkeit zum fachspezifischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken
- (3.1.4) Erarbeiten einer Überblickskenntnis relevanter Konzepte und Gegenstände der Sprach-/Textwissenschaft und der Literatur-/Medienwissenschaft (unter Einschluss der Kenntnis und Reflexion theoriekonstitutiver Aspekte)
- (3.1.5) Exemplarische Kenntnis von Fragestellungen und Methoden der jeweiligen Wissenschaft (wobei eine vermittlungswissenschaftliche Perspektive als Relevanzkriterium dient)

- (3.1.6) Kenntnis eines repräsentativen Textkorpus, an dem die literaturwissenschaftlichen Grundkenntnisse exemplifiziert werden können
  - (3.1.7) Herstellung von Diskurs- und Textkompetenz für erfolgreiches Studieren
  - (3.1.8) Ermöglichen von Erfahrungen in Diskussion und Kooperation, die zu einer bewussten Entscheidung für oder gegen gemeinschaftliches Lernen befähigen
- (3.2) Modul G2 (G2a und G2b):
- (3.2.1) Die Studierenden gewinnen in diesem Modul detaillierte Kenntnis exemplarischer Ausschnitte der Gegenstandsbereiche.
  - (3.2.2) Bei der Erprobung und zunehmend selbständigen Anwendung von Methoden fachwissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung wird das im Basismodul erworbene Überblickswissen in ein prozedural-operatives Wissen überführt.
  - (3.2.3) Die Auswahl der Gegenstände orientiert sich einerseits an deren Relevanz für die Wissenschaftsdisziplin und gibt damit Anlass, deren Gegenstandsmodellierung und Struktur zu reflektieren; andererseits ist auch die vermittlungswissenschaftliche Bedeutung der Gegenstände ein Relevanzkriterium.
  - (3.2.4) Seinem exemplarischen Charakter gemäß besteht das Modul aus Wahlpflicht-Angeboten, unter denen die Studierenden in jedem der Bereiche Veranstaltungen in dem für ihren Studiengang festgelegten Umfang wählen können. Hierdurch ist ihnen Gelegenheit zur bewussten Gestaltung ihrer Lernbiographie und zur ansatzweisen Ausbildung eines persönlichen Qualifikationsprofils gegeben. Dies vermittelt Eigenerfahrungen, auf denen didaktische Fähigkeiten gemäß aufbauen können.
- (3.3) Modul G3:
- (3.3.1) Eine anspruchsvolle Reflexion der Gegenstände der Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft wie auch die wissenschaftliche Selbstreflexion ist auf eine breite historische Perspektive angewiesen.
  - (3.3.2) Ihre Grundlage legt das dritte Modul, indem es das notwendige analytische Instrumentarium zur Rekonstruktion signifikanter Epochen der deutschen Sprach- und Literaturgeschichte vermittelt.
  - (3.3.3) Damit verbindet sich die Fähigkeit, Sprachformen zeitlich und örtlich einzugrenzen und in Bezug zur Sprachgeschichte zu sehen. Mit der Kenntnis der sprachgeschichtlichen Grundzüge ist eine Grundlage für die Reflektion der germanistisch-indoeuropäischen Philologie in ihren theoretischen Prämissen, Erfolgen und Problemen gegeben.
  - (3.3.4) Die aus den Einführungen bereits bekannten Begriffe, Kategorien und Modelle gewinnen in historischer Perspektive einen spezifischen Stellenwert und Zugschnitt, so dass sich neue Fragestellungen und Erklärungsansätze ergeben. Dadurch werden die vorhandenen fachlichen Wissenssysteme rearrangiert und neu bewertet, aber auch gesichert.
- (3.4) Modul A1:
- (3.4.1) Die in diesem Modul zu leistende Vernetzung von Kenntnissen basiert auf der Fähigkeit, fachbezogene Theorien und Prozesse der Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie ihre Struktur und Systematik angemessen erläutern und ihren Stellenwert reflektieren zu können. Auf der Gegenstandsebene ist ein vertiefter Einblick in die grammatischen und funktionalen Strukturen des Deutschen zu gewinnen. Diese Kenntnisse sind für den Sprach- und Kulturvergleich, für den Umgang mit Mehrsprachigkeit und Plurikulturalität sowie für das Verständnis von Problemen interkultureller Kommunikation von zentraler Bedeutung.
  - (3.4.2) Weiter ist es erforderlich, fachliche Inhalte hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen, historischen und kulturellen Bedeutung einordnen zu können. Die Studierenden sollen Verbindungslinien sowohl zwischen den Sprach-/Text- und Litera-

tur/Medienwissenschaften ziehen, aber auch Impulse und Lösungsangebote von Nachbarwissenschaften aufgreifen können.

- (3.4.3) Auf dieser Basis sind die Studierenden schließlich in der Lage, auch Forschungsergebnisse angemessen darzustellen und in ihrer fachlichen Bedeutung und Reichweite einzuschätzen sowie sich in neue Entwicklungen der Disziplin selbständig einzuarbeiten; die Darstellungsfähigkeit schließt pädagogische Medienkompetenz ein.
- (3.5) Modul A2:
- (3.5.1) Die Studierenden gewinnen die Fähigkeit, institutionsspezifische Kommunikationsprozesse – auch im außerschulischen Bereich – wissenschaftlich fundiert analysieren, beurteilen und fördern zu können. Dabei schätzen sie die Relevanz der fachlichen Fragestellungen, Methoden, theoretischen Ansätze und Forschungsergebnisse und Inhalte in Bezug auf das spätere Berufsfeld ein.
- (3.5.2) Sie erwerben darüber hinaus die Fähigkeit, sich in anwendungsbezogene neue Fragestellungen und Theorien selbständig einzuarbeiten.
- (3.6) Modul A3:
- (3.6.1) Die in diesem Modul zu erwerbende Vermittlungs- und Förderfähigkeit richtet sich speziell auf die Institution Schule, beschränkt sich aber nicht auf sie. Insofern werden hier mit etwas anderem Fokus ähnliche berufsfeldspezifische Qualifikationen erzeugt wie in Modul A2.
- (3.6.2) Über die Module L1 und L2, deren Inhalte es gegebenenfalls aufgreifen kann, hinaus befähigt A3 auch, den bildenden Gehalt disziplinärer Inhalte und Methoden zu reflektieren, fachliche Inhalte in einen unterrichtlichen Zusammenhang zu bringen und zu durchdenken und fachübergreifende Perspektiven zu beachten.
- (3.6.3) Die Studierenden lernen, Lernschwierigkeiten im Bereich der Aneignung von Schrift, der Sprach- und Textrezeption (Lese- und Verstehenskompetenz), der Formulierungskompetenz und der Textproduktion zu diagnostizieren. Sie können Förderungsmöglichkeiten und Formen der Leistungsbeurteilung erläutern, eigene Entwürfe dazu erstellen, einschätzen und bewerten. Sie verfügen über ein vertieftes Wissen um die sprachlichen Grundlagen fachlicher Kommunikation, können die Schwierigkeiten von Schülerinnen/Schülern mit Deutsch als Zweisprache kompetent analysieren und den Unterricht für diese Gruppe nicht nur als Fach-, sondern auch als Sprachlernprozess konzipieren.
- (3.6.4) Dies befähigt sie auch, fachlichen Unterricht unter Verwendung geeigneter Medien sowie Informations- und Kommunikationstechnologien zu analysieren, zu planen, zu erproben und zu reflektieren.
- (3.7) Modul A4:
- (3.7.1) Die fachlichen Anteile des Theorie-Praxismoduls befähigen die Studierenden, fachlichen Unterricht zu analysieren und – unter Verwendung geeigneter Medien sowie Informations- und Kommunikationstechnologien – zu planen, zu erproben und zu reflektieren.
- (3.7.2) Dabei müssen wissenschaftliche Inhalte auf Situationen und Prozesse pädagogischer Praxis bezogen und entsprechend aufbereitet werden.
- (3.7.3) Die Studierenden sammeln erste Erfahrungen und entwickeln daraus Fragen und Explorationsvorhaben.
- (3.7.4) Fachspezifische Lernschwierigkeiten und Fördermöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern werden analysiert und exemplarisch erläutert.
- (3.7.5) Differenzen zwischen wissenschaftlicher Erkenntnis und praktischem Handeln werden wahrgenommen und reflektiert; dies führt zu sicherer Einschätzung der Bedeutung von Theorien für didaktische Entscheidungen.

- (3.7.6) Die Interdisziplinarität des Moduls ermöglicht die Verbindung fachlicher, fach-  
überschreitender sowie fächerverbindender Sichtweisen. Die Studierenden ler-  
nen die Bedeutung des Unterrichtsfachs im Kontext der Schulfächer sowie die  
Rolle als Fachlehrerin oder Fachlehrer zu reflektieren.
- (3.8) Modul L1:
- (3.8.1) Das Modul befähigt dazu, die Rolle der Sprache und Medien bei der Aneignung  
fachlichen Wissens in unterschiedlichen Zusammenhängen zu erkennen,
- (3.8.2) die Rolle begrifflichen Wissens für fachliches lernen zu reflektieren,
- (3.8.3) die sprachliche Kommunikation als elementare Organisationsform von Unter-  
richt zu analysieren und zu reflektieren,
- (3.8.4) das Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit für verschiedene fachliche  
Lern- und Kommunikationsprozesse (auch bei mehrsprachigen Schüler/innen)  
einzuschätzen,
- (3.8.5) die besonderen Bedingungen fachsprachlicher und computervermittelter Kom-  
munikation für Lehr- und Lernprozesse sinnvoll zu nutzen,
- (3.8.6) die individuellen und institutionellen Bedingungen mehrsprachiger Kommunika-  
tions- und Lernprozesse zu berücksichtigen.
- (3.9) Modul L2:
- (3.9.1) Das Modul vermittelt Einsichten in Theorien, Abfolgen und Bedingungen münd-  
licher und schriftlicher, muttersprachlicher und zweitsprachlicher Sprachent-  
wicklung.  
Damit greift das Modul für Studierende des Unterrichtsfaches Deutsch eine  
Reihe grundlegender Konzepte in einem spezifischen Anwendungskontext auf  
und dient auch als Sicherung des Gelernten.
- (3.9.2) Das Modul befähigt, Prozesse des Sprechens und Verstehens, des elementa-  
ren Schriftspracherwerbs sowie des Lesens und Verstehens von Texten in ih-  
ren Teilkomponenten zu diagnostizieren, durch Fordern und Fördern bei der  
weiteren Aneignung zu unterstützen sowie angemessen zu beurteilen. Es wird  
die Kompetenz erworben, entsprechende Erwerbsprozesse in der Zweitspra-  
che in ihren Teilkomponenten zu diagnostizieren, sie bei der Aneignung zu un-  
terstützen sowie zu beurteilen.
- (3.9.3) Die Veranstaltungen des Moduls stellen ein Wahlpflicht-Angebot dar, in dem  
die Studierenden in dem für ihren Studiengang festgelegten Umfang wählen  
können. Hierdurch ist ihnen Gelegenheit zur bewussten Gestaltung ihrer Lern-  
biographie und zur ansatzweisen Ausbildung eines persönlichen Qualifika-  
tionsprofils gegeben. Dies vermittelt Eigenerfahrungen, auf denen didaktische  
Fähigkeiten aufbauen können.
- (3.10) Modul L3:
- (3.10.1) Das Modul vermittelt Einsichten in die Sprachlichkeit fachlichen Lernens und  
die institutionellen Formen und Bedingungen von Unterrichtskommunikation.  
Die Studierenden werden befähigt, Situationen und Formen sprachlicher Kom-  
munikation in den Kernbereichen professioneller Lehrtätigkeit begrifflich zu un-  
terscheiden, pragmatisch zu reflektieren und methodisch zu erproben,
- (3.10.2) Verfahren insbesondere der Beratung und der Diagnose sowie Förderkonzep-  
te fallspezifisch einzusetzen,
- (3.10.3) die Bedeutung der wachsenden Interkulturalität und Mehrsprachigkeit für das  
Lehren zu erkennen.
- (3.11) Modul L4:
- (3.11.1) Das Modul vermittelt Einsichten in Grundprobleme interkultureller Kommunika-  
tion und Kulturspezifik von Wissen und sprachlichem Handeln. Die Studieren-

- den lernen, Situationen interkultureller Begegnungen oder Konflikte angemessen zu analysieren, zu reflektieren und kommunikativ zu bewältigen;
- (3.11.2) sie kennen Formen, Entwicklungsbedingungen und Konsequenzen von Bilingualität und verfügen über praktische Erfahrungen in zweisprachig geprägten Situationen;
- (3.11.3) sie können kulturelle Differenz, Mehrdeutigkeit und Konfliktlatenz in Kommunikationssituationen erkennen, ihre sprachlichen Bedingungen reflektieren und Klärungsprozesse initiieren und vorantreiben.
- (4) Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet, die sich nach der Arbeitsleistung richtet, die insgesamt für das erfolgreiche Studieren des Moduls erforderlich ist. In den Modulbeschreibungen im Anhang wird festgelegt, welche Lehrveranstaltungen als Pflicht- und welche als Wahlpflichtbestandteile des Moduls besucht werden müssen. Das Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn im Rahmen der Regelungen über Pflicht- und Wahlpflichtbestandteile insgesamt die für das Modul geforderte Zahl von Leistungspunkten erreicht ist.

## § 10 Aufbau und Inhalte des Grundstudiums, Zwischenprüfung

- (1) Das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium. Das Grundstudium vermittelt Grundlagen- und Orientierungswissen. Der Umfang des Grundstudiums beträgt 26 SWS; dabei sind 32 LP zu erwerben.
- (2) Im Grundstudium des Unterrichtsfaches Deutsch sind die folgenden Module im angegebenen Umfang zu studieren:
- G1: Grundkenntnisse/Basisfähigkeiten (8 SWS – 10 LP)
  - G2a: Sprach- und Textanalyse, Literatur, Medien (6 SWS – 7 LP)
  - G2b: Literatur-, Kultur- und Medienanalyse (6 SWS – 7 LP)
  - L2: Entwicklungs-/Aneignungsprozesse (6 SWS – 8 LP)
- (3) Durch die Zwischenprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie die fachlichen Grundlagen, das methodische Wissen und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (4) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durch Erbringen der für den Erwerb der 32 Leistungspunkte erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt. Sie schließt mit einer Gesamtnote ab, die nach § 14 Abs. 4 ff. zu ermitteln ist. Das Zeugnis über die abgelegte Zwischenprüfung wird auf Antrag der Studierenden vom Institut für deutsche Sprache und Literatur erteilt.
- (5) Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen, die zur Zwischenprüfung kumuliert werden, ist nicht öfter als zweimal möglich. Die Kontrolle liegt bei der geschäftsführenden Direktorin/dem geschäftsführenden Direktor des Instituts für deutsche Sprache und Literatur. Wenn eine solche Prüfungsleistung als mangelhaft bewertet wurde, sind die betroffenen Studierenden berechtigt, vor der Wiederholung eine Beratung über ihre Stärken und Schwächen und über eventuelle Fördermöglichkeiten durch die Lehrenden in Anspruch zu nehmen, die die Bewertung vorgenommen haben.

## § 11 Aufbau und Inhalte des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium baut auf dem Grundlagenwissen auf. Sein wesentliches Strukturmerkmal ist die exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen. Es umfasst 14 SWS

und den Erwerb von 24 Leistungspunkten, davon 6 LP für Prüfungsleistungen nach § 20 Abs. 4.

(2) Im Hauptstudium des Unterrichtsfaches Deutsch sind folgende Module im angegebenen Umfang zu studieren:

- A1: Sprach-/Literatur-/Medienkompetenz (6 SWS – 8 LP)
- A3: Vermittlungs- und Förderfähigkeit (6 SWS – 8 LP)
- A4: interdisziplinäres Theorie-Praxis-Modul (2 SWS – 2 LP)

(3) Im Hauptstudium wird, möglichst in den ersten beiden Semestern, das aufgeführte Theorie-Praxis-Modul durchgeführt. Es ist auf die Analyse und die Reflexion grundlegender Aufgaben der Schule ausgerichtet. Es soll auch Einblicke in den außerschulischen Bereich der Kinder- und Jugendarbeit an den Schnittstellen zur Schule ermöglichen. Das Theorie-Praxis-Modul wird durch einen Leistungsnachweis abgeschlossen. Näheres regelt die Beschreibung des Theorie-Praxis-Moduls (Anhang).

(4) Im Anhang ist aufgeführt, welche Leistungen für den Erwerb der den einzelnen Modulen zugeordneten Leistungspunkte erbracht werden müssen. Mindestvoraussetzung für den Erwerb von Leistungspunkten ist die aktive Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(5) Der erfolgreiche Modulabschluss kann auf Antrag der Studierenden von der zuständigen Lehreinheit in einem Leistungsnachweis i.S.d. § 32 Abs. 5 LPO dokumentiert werden. Voraussetzung für die Ausstellung eines Leistungsnachweises ist, dass die erbrachten Leistungen mindestens den Anforderungen entsprechen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind. Die Leistungsnachweise sind nach § 34 Abs. 2 LPO Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung.

(6) Im Hauptstudium ist je ein Leistungsnachweis in der Fachwissenschaft und in der Fachdidaktik zu erbringen. Den einen müssen Leistungen in Sprachwissenschaft oder Sprachdidaktik, den anderen müssen Leistungen in Literaturwissenschaft oder Literaturdidaktik begründen.

## **§ 12 Aufbau und Inhalte des didaktischen Grundlagenstudiums:**

(1) Das didaktische Grundlagenstudium hat einen Umfang von 20 SWS; es sind 26 LP zu erwerben, davon 3 LP für Prüfungsleistungen nach § 20 Abs. 4.

(2) Folgende Module sind im angegebenen Umfang zu studieren:

- L1: Sprachlichkeit des Lehrens/Lernens/Unterrichtens (6 SWS – 7 LP)
- L2: Entwicklungs-/Aneignungsprozesse (6 SWS – 7 LP)
- L3: Berufsbezogene Kommunikationsfähigkeit (6 SWS – 7 LP)

Ist das Modul L2 bereits innerhalb des Grundstudiums des Unterrichtsfaches Deutsch studiert worden, tritt im didaktischen Grundlagenstudium das Modul L4 „Interkulturalität/Bilingualität/ Umgang mit Differenzen“ an seine Stelle.

In einem der drei Module sind zusätzliche Leistungen im Umfang von 2 SWS und 2 LP zu erbringen; über den Abschluss dieses Moduls wird ein Leistungsnachweis ausgestellt.

(3) Für das didaktische Grundlagenstudium ist das vierte bis siebte Semester vorgesehen.

## **§ 13 Lehr- und Lernformen**

(1) Die in § 13 RStO genannten traditionellen Veranstaltungsformen wie Vorlesung, Seminar, Übung und (Schul-)Praktikum können und sollten situativ in zweckmäßiger Weise gegliedert und abgewandelt werden. Präsenzveranstaltungen können um Online-Komponenten angereichert und damit zu E-Learning- und „Blended-Learning“-Szenarien ausgebaut werden. Die verschiedenen Lehr- und Lernformen sollten die Studierenden beispielhaft mit unterschiedlichen Vermittlungsformen und -wegen bekannt machen. Als wesentliche Elemente aller Module sind anzusehen:

(2) Lehrformen:

- (2.1) Studienberatung als Einzel- und Gruppenberatung
- (2.2) Vorlesungsphasen zur Darstellung neuer Gegenstandsbereiche
- (2.3) Präsentations- und Diskussionsphasen zur Erarbeitung von Einzelgegenständen
- (2.4) Einbindung von Studierenden-Aktivitäten in die Darstellungsphasen
- (2.5) Übungsphasen zur Anwendung und Erprobung von Methoden
- (2.6) Diskussions- und Kooperationsangebote
- (2.7) Arbeitsaufträge zur selbständigen Informationsbeschaffung und zur Formulierung kurzer Texte
- (2.8) Einbeziehung der Internetkommunikation zur Anbahnung größerer Selbständigkeit der Lernenden (sofern zweckmäßig)
- (2.9) Nutzung von E-Learning-Plattformen zum Informationsaustausch und zur Koordination von Arbeitsgruppen (sofern zweckmäßig)

(3) Lernformen:

- (3.1) beratungsoffene Teilnahme an den entsprechenden Angeboten
- (3.2) Vorbereitung auf Lehrveranstaltungen in Einzel- oder Gruppenarbeit anhand von Grundlagenliteratur und einschlägiger Fachliteratur
- (3.3) aktive, beitragsbereite Seminarteilnahme
- (3.4) konstruktive Beteiligung an Diskussionen
- (3.5) individuelles und kooperatives Lösen von Übungsaufgaben
- (3.6) Übernahme der Gestaltung von Veranstaltungsphasen
- (3.7) selbständige Lektüre eines repräsentativen Textkorpus
- (3.8) Nachbereitung anhand von Arbeitsaufträgen unter Hilfsmittelnutzung in Einzel- oder Gruppenarbeit (nach Möglichkeit tutoriert)
- (3.9) Verfassen zunächst kurzer, später längerer Texte und Präsentationen zu wissenschaftlichen Themen
- (3.10) Im Hauptstudium: Fachlich und didaktisch betreute Tutorierung von Lerngruppen (Grundstudium, didaktisches Grundlagenstudium) in Präsenz- oder E-Learning-Szenarien

## § 14 Leistungsmessung und -bewertung

(1) Durch die Einbeziehung von Studierendenaktivitäten in das didaktische Konzept der Lehrveranstaltungen ist Gelegenheit zur Feststellung der aktiven Beteiligung der Teilnehmenden gegeben.

(2) Darüber hinaus bleiben die bewährten in § 10 Abs. 2 RStO genannten Formen der Leistungs- und Qualitätskontrolle, nämlich Klausuren/Tests, mündliche Prüfungen/Kolloquien, Hausarbeiten/Referate und Protokolle, wichtige Bestandteile des Studiums. Sie sollten durch innovative Verfahren der Leistungs- und Qualitätssicherung ergänzt werden. Spätestens zu Beginn jeder Lehrveranstaltung sind die gewählten Instrumente offen zu legen.

(3) Leistungen werden von den Lehrenden bewertet und bescheinigt, die die betreffenden Lehrveranstaltungen gehalten haben.

(4) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Die der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn die studienbegleitende Prüfung im Sinne der Absätze 1 und 2 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(6) Die Modulnoten errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten studienbegleitenden Prüfungen. Die Modulnoten lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Modulnoten, wobei die einzelnen Modulnoten mit der Zahl von Leistungspunkten nach § 10 Abs. 2 gewichtet werden. Absatz 6 gilt entsprechend.

(8) Die Modulnoten und die Gesamtnote werden auf der Grundlage des folgenden Umrechnungsschlüssels zugleich entsprechend dem Notensystem des European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen:

- A = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich hervorragende Leistung);
- B = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich überdurchschnittliche Leistung);
- C = in der Regel ca. 30% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich durchschnittliche Leistung);
- D = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich unterdurchschnittliche Leistung);
- E = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich weit unterdurchschnittliche, aber noch ausreichende Leistung);
- F = die minimalen Kriterien wurden unterschritten

Die Bildung der ECTS-Note erfolgt durch einen Vergleich der im jeweiligen Prüfungszeitraum von allen erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten erzielten Ergebnisse.

Soweit eine vergleichende Betrachtung in diesem Sinne nicht möglich ist, erfolgt die Vergabe der ECTS-Noten durch Umrechnung der deutschen Noten, wobei

eine Note von 1,0 bis 1,5 dem Grade A,  
eine Note über 1,5 bis 2,0 dem Grade B,  
eine Note über 2,0 bis 3,0 dem Grade C,  
eine Note über 3,0 bis 3,5 dem Grade D,  
eine Note über 3,5 bis 4,0 dem Grade E,  
eine Note über 4,0 dem Grade F entspricht.

(9) Die zuständige Lehreinheit sorgt für regelmäßige interne Qualitätssicherung durch alle Lehrenden mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Standards des Lehrangebots und berichtet hierüber der Fakultät. Als Instrumente sollten Feedback-Runden, anonyme Fragebogen, Auswertungsstatistiken der Leistungskontrollen usw. eingesetzt werden. Wenn möglich sollte auch von Supervision und externer Evaluation Gebrauch gemacht werden.

#### **§ 15 Plagiate, Täuschungsversuche, Wiederholungsmöglichkeiten**

(1) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfungsleistung als "nicht bestanden".

(2) Die Entscheidung, ob eine Täuschungshandlung vorliegt, trifft der jeweilige Prüfer/die jeweilige Prüferin.

(3) Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen und dem geschäftsführenden Direktor/der geschäftsführenden Direktorin des Instituts mitzuteilen.

(4) Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne von Absatz 1 durch den Aufsichtsführenden/die Aufsichtsführende festgestellt, kann dieser/diese den Kandidaten/die Kandidatin von der jeweiligen Prüfung ausschließen. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung als "nicht bestanden" gewertet.

(5) Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfer/der Prüferin oder der aufsichtsführenden Person nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betroffene Prüfungsleistung als "nicht bestanden" gewertet.

(6) Eine Wiederholung der durch Täuschung oder Täuschungsversuch beeinflussten Prüfung ist frühestens im darauf folgenden Semester möglich.

(7) Die Regelungen des § 24 LPO in Bezug auf ordnungswidriges Verhalten im Rahmen der Ersten Staatsprüfung bleiben unberührt.

#### **§ 16 Studienberatung**

Die Universität Dortmund stellt sicher, dass die Studierenden im Grundstudium zur Berufswahlentscheidung und im Hauptstudium zur Gestaltung des Studiums und zu den Prüfungen beraten werden. Näheres regeln die Standards der studienbegleitenden Fachberatung an der

Universität Dortmund. Eine laufende fachorientierte Studienberatung erfolgt über schriftliche und mündliche Kommentare sowie in den Sprechstunden der Lehrenden.

### **§ 17 Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums**

- (1) Ein ordnungsgemäßes Studium des Unterrichtsfaches Deutsch setzt voraus, dass die Module nach §§ 10 und 11 durch Erwerb der dort ausgewiesenen Zahl von Leistungspunkten erfolgreich studiert werden und dass die in § 11 Abs. 6 beschriebenen Leistungsnachweise des Hauptstudiums erbracht werden.
- (2) Um die didaktischen Grundlagen des Faches Deutsch ordnungsgemäß zu studieren, müssen die in § 12 genannten Module mit der dort genannten Zahl an Leistungspunkten abgeschlossen werden und der in § 12 Abs. 2 genannte Leistungsnachweis erbracht werden.
- (3) Dem Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums dienen:
  - ein von den Studierenden zu führendes Studienbuch, in dem die studierten Lehrveranstaltungen nach Modulen und Studiengängen geordnet aufgeführt und Teilnahme, erbrachte Leistungen und zugeordnete Leistungspunkte von den zuständigen Lehrenden dokumentiert sind (wenn die Universität über ein geeignetes EDV-gestütztes System verfügt, kann dieses das Studienbuch ersetzen);
  - Bescheinigungen über den Abschluss des Grundstudiums bzw. die bestandene Zwischenprüfung und die erfolgreich abgeleiteten Praxisphasen; sie werden von der zuständigen Lehreinheit im Auftrag der Fakultät erteilt;
  - Leistungsnachweise i.S.d. § 11 Abs. 5; sie werden von der zuständigen Lehreinheit im Auftrag der Fakultät erteilt.

### **§ 18 Voraussetzungen für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung**

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums nach § 10 (Zwischenprüfung) voraus.
- (2) Weitere Voraussetzungen der Zulassung sind nach Maßgabe der LPO, dass
  - vor einer Prüfung in der Fachwissenschaft eines Faches oder einer Fachrichtung ein fachwissenschaftlicher Leistungsnachweis gem. § 11 Abs. 6 erbracht worden ist;
  - vor einer Prüfung in der Fachdidaktik eines Faches oder einer Fachrichtung der vorgesehene fachdidaktische Leistungsnachweis gem. § 11 Abs. 6 erbracht worden ist;
  - vor einer Prüfung in den didaktischen Grundlagen der Fächer Deutsch oder Mathematik der vorgesehene Leistungsnachweis gem. § 12 Abs. 2 erbracht worden ist.
- (3) Zulassungsvoraussetzung für die schriftliche Hausarbeit ist ein Leistungsnachweis in dem betreffenden Fach.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist mit der erstmaligen Meldung zu einer Prüfung schriftlich an das zuständige Staatliche Prüfungsamt zu richten.
- (5) Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) eine Erklärung, für welches Lehramt die Prüfung abgelegt werden soll,
  - b) eine Erklärung, ob die Zulassung erstmalig beantragt wird oder wann und wo die Zulassung bereits beantragt worden ist;
  - c) Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen.

- (6) Soweit erforderlich, sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- Zeugnisse über eine Staatsprüfung oder über eine Hochschulabschlussprüfung, aus denen Prüfungsleistungen in der abzulegenden Prüfung anerkannt werden sollen,
  - ein Exemplar der Arbeit, die gegebenenfalls anstelle der Schriftlichen Hausarbeit angenommen werden soll,
  - der Nachweis einer einschlägigen fachpraktischen Tätigkeit.

### **§ 19 Erste Staatsprüfung**

- (1) Die Erste Staatsprüfung wird vor dem zuständigen Staatlichen Prüfungsamt abgelegt. Sie schließt ein ordnungsgemäßes Studium ab.
- (2) Durch die Erste Staatsprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden auf der Grundlage ihrer erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien über die Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß §§ 1 bis 4 LPO verfügen, die zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst erforderlich sind.
- (3) Die Erste Staatsprüfung umfasst nach Maßgabe der Vorschriften für die einzelnen Lehrämter
- schriftliche Prüfungen (Klausuren);
  - mündliche Prüfungen;
  - die schriftliche Hausarbeit;
  - das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium;
  - fachpraktische Prüfungen in den Fächern Kunst (Kunst/Gestalten), Textilgestaltung, Musik, und Sport.

### **§ 20 Erste Staatsprüfung – schriftliche und mündliche Prüfungen**

- (1) Die mündlichen Prüfungen und Klausuren in den Fächern werden gemäß § 13 Abs. 4 LPO in der Regel im Anschluss an Module absolviert, sobald die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen nach § 18 Abs. 1 und 2 vorliegen.
- (2) Die Meldung zu den fachwissenschaftlichen Prüfungen erfolgt im Rahmen der zwischen der Hochschule und dem Prüfungsamt vereinbarten Fristen. Die Meldung muss dem Prüfungsamt vier Wochen vor dem geplanten Termin vorliegen. Es bestätigt die Meldung und unterrichtet die an der Prüfung Beteiligten unverzüglich schriftlich. Für die Prüfungen in den Fachdidaktiken und das erziehungswissenschaftliche Kolloquium setzt das Staatliche Prüfungsamt die Termine fest.
- (3) Mit der Meldung sind das vorgeschlagene Mitglied des Prüfungsamts gemäß § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 5 LPO, die Lehrangebote gemäß § 7 Abs. 2 LPO oder vergleichbare Studienleistungen, auf die sich die Prüfung beziehen soll, sowie im Fall der mündlichen Prüfung Termin und Ort anzugeben. Gleichzeitig ist die Einverständniserklärung des vorgeschlagenen Mitglieds des Prüfungsamts (Termin und Ort) vorzulegen.
- (4) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden mit je 3 LP kreditiert.

### **§ 21 Erste Staatsprüfung – schriftliche Hausarbeit**

- (1) Die schriftliche Hausarbeit gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 3 LPO dient der Feststellung, ob der Prüfling fähig ist, eine wissenschaftliche Problemstellung in einer begrenzten Zeit selbständig

inhaltlich und methodisch zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich korrekt darzustellen.

(2) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit muss eine klar umrissene wissenschaftliche Fragestellung aus einem der Prüfungsgebiete gemäß Studienordnung zum Gegenstand haben. Das Thema muss den Prüfungsanforderungen entsprechen und in der Regel aus dem Studiengang oder einem Modul gemäß § 7 Abs. 2 LPO erwachsen sein. Das Thema muss so abgegrenzt sein, dass die Arbeit in drei Monaten abgeschlossen werden kann. Der Umfang der Arbeit oder im Fall einer Gruppenarbeit der abgrenzbaren Eigenleistungen soll 60 Seiten nicht überschreiten.

(3) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit wird in der Regel von einer oder einem für das Thema prüfungsberechtigten Professorin oder Professor im Einvernehmen mit dem Prüfling vorgeschlagen. Die Prüferin oder der Prüfer teilt das vorgeschlagene Thema dem Prüfungsamt schriftlich mit. Die Mitteilung soll spätestens im vorletzten Studiensemester der Regelstudienzeit erfolgen. Das Prüfungsamt genehmigt das Thema, wenn die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllt sind. Das Prüfungsamt teilt das Thema mit der Zulassung zur Prüfung dem Prüfling schriftlich mit.

(4) Für die schriftliche Hausarbeit werden 15 LP angerechnet.

## **§ 22 Erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium**

(1) Der Leistungsnachweis des Theorie-Praxis-Moduls gem. § 11 Abs. 3 ist Voraussetzung für die Teilnahme am erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium. Es wird als letzte Teilprüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung absolviert. In dem erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium kann auf Antrag der Studierenden auch die Fachdidaktik an der Prüfung beteiligt werden.

(2) Das Abschlusskolloquium dauert für jeden Prüfling in der Regel 45 Minuten.

(3) Das Abschlusskolloquium kann als Gruppenprüfung mit maximal 4 Studierenden durchgeführt werden. Die Prüfungszeit wird bei Gruppenprüfungen entsprechend verlängert. Die Prüflinge werden einzeln benotet.

## **§ 23 Freiversuch und Rücktritt**

(1) Prüfungen der Ersten Staatsprüfung, zu denen eine Meldung im Rahmen der Regelstudienzeit erfolgt, gelten im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch).

(2) Der Rücktritt von einer Meldung zu einer Prüfung kann bis eine Woche vor dem festgesetzten Termin ohne Angabe von Gründen erfolgen.

(3) Im Falle eines späteren Rücktritts gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## **§ 24 Versäumnisse**

(1) Erscheint ein Prüfling zu einer Prüfung ohne ausreichende Begründung nicht oder nicht rechtzeitig, gilt die Prüfungsleistung als nicht erbracht und wird wie eine mit "ungenügend" bewertete Prüfung behandelt.

- (2) Wird die schriftliche Hausarbeit oder eine schriftliche Prüfung ohne ausreichende Begründung nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, gilt die Leistung als nicht erbracht und wird wie eine mit "ungenügend" bewertete Arbeit behandelt.
- (3) Prüflinge, die sich mit Krankheit entschuldigen, haben dem Prüfungsamt unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Einzelfällen kann das Prüfungsamt auch ein amtsärztliches Attest verlangen.
- (4) Liegt eine ausreichende Entschuldigung für das Versäumnis vor, so wird ein neuer Termin für die Prüfung festgesetzt. Dabei ist eine inhaltlich geänderte Themenstellung festzulegen.

### **§ 25 Erweiterungsprüfung**

- (1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt können Erweiterungsprüfungen in weiteren Fächern des jeweils entsprechenden Lehramtes gemäß § 5 LABG abgelegt werden. Mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums können Erweiterungsprüfungen auch in anderen Fächern abgelegt werden.
- (2) Die Erweiterungsprüfung wird vor einem Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen abgelegt.
- (3) Im Einvernehmen mit der Fachstudienberatung stellen Studierende, die eine Erweiterungsprüfung ablegen wollen, einen individuellen Studienplan auf, der folgenden Maßgaben genügen muss:
1. vorbereitende Studien im Umfang von mindestens der Hälfte des ordnungsgemäßen Studiums im Fach, wobei 20 Semesterwochenstunden nicht unterschritten werden dürfen, und
  2. jeweils ein Leistungsnachweis in Fachwissenschaft und Fachdidaktik des Hauptstudiums im Fach. Einer dieser Leistungsnachweise muss in Sprachwissenschaft oder Sprachdidaktik, der andere in Literaturwissenschaft oder Literaturdidaktik erbracht werden.
- (4) Für die Zulassung und die Durchführung finden die Vorschriften für die Prüfungen im Fach entsprechende Anwendung. Die Anforderungen im jeweiligen Fach sind zugrunde zu legen.
- (5) Das Ministerium kann ausnahmsweise eine andere gleichwertige Vorbereitung als geeignet anerkennen.

### **§ 26 Übergangsbestimmungen**

Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2003/04 das Lehramtsstudium in Deutsch aufnehmen. Studierenden, die das Studium nach dieser Studienordnung vor deren Inkrafttreten aufgenommen haben, werden Lehrveranstaltungen und Nachweise des Hauptstudiums, die die zuvor geltenden Studienordnungen bzw. Studienpläne vorsahen, auf das Hauptstudium nach dieser Ordnung angerechnet, soweit aktive Teilnahme an den Veranstaltungen bescheinigt ist.

### **§ 27 Veröffentlichung, In-Kraft-Treten**

Die Studienordnung tritt zum 01.10.2004 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats Kulturwissenschaften vom 01.10.2004.

Dortmund, 10.02.2005

Der Rektor  
der Universität Dortmund

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'E. Becker', written in a cursive style.

Universitätsprofessor  
Dr. Eberhard Becker

**Anlage der Studienordnung Deutsch GHRGe:**

**Exemplarischer Studienverlauf: Unterrichtsfach Deutsch**

Sem.	Modul	Lehrveranstaltung	SWS	Nachweis/LP
1	G1	Einfuhung in die Sprachwissenschaft	4	Modulabschluss 10 LP
		Einfuhung in die Literaturwissenschaft	4	
2	G2a	Grundfragen der Grammatik	2	Modulabschluss 7 LP
		Orthographie	2	
		Textproduktion	2	
	L2	Spracherwerb	2	
3		Schriftspracherwerb/Analphabetismus	2	Modulabschluss 8 LP
		Deutsch als Zweitsprache: Grundlagen	2	
	G2b	Der Adoleszenzroman	2	Modulabschluss 7 LP
		Filmserien fur Jugendliche	2	32 LP: Zwischenprufung
		Realistische und phantastische Literatur	2	
4	A4	Leseforderung: Vorbereitung des Theorie-Praxis-Moduls	2	
	A1	Deutsche Wortbildung	2	Modulabschluss/LN 8 LP
		Sprache-Bild-Beziehung in neuen Medien	2	fachw. Prufung 3 LP
		Dialog und Drama	2	
5				Hausarbeit 15 LP
6	A3	Kommunikationspraxis	2	
		Handlungsorientierter Umgang mit Texten	2	
7		Intermedialitat	2	Modulabschluss/LN 8 LP fachdid. Prufung 3 LP

**Exemplarischer Studienverlauf: Didaktisches Grundlagenstudium Deutsch**

- Plan fur Studierende, die Deutsch **nicht** als Unterrichtsfach haben:

Sem.	Modul	Lehrveranstaltung	SWS	Nachweis/LP
4	L1	Grundlagen von Kommunikation&Sprache Medienkultur	4 2	Modulabschluss 7 LP
5	L2	Spracherwerb/Analphabetismus Schriftspracherwerb Deutsch als Zweitsprache: Grundlagen	2 2 2	
6		Sprachlernsoftware	2	Modulabschluss/LN 9 LP Prufungsteil 3 LP
7	L3	Berufsbezogene Kommunikationspraxis Prasentieren, Beraten, Beurteilen Interkultur. Verstehen und Missverstehen	2 2 2	Modulabschluss 7 LP

- Plan fur Studierende, die Deutsch auch als Unterrichtsfach studieren:

Sem.	Modul	Lehrveranstaltung	SWS	Nachweis/LP
4	L1	Mundlichkeit&Schriftlichkeit computervermittelte Kommunikation Medienkultur	2 2 2	Modulabschluss 7 LP
5	L3	Berufsbezogene Kommunikationspraxis Prasentieren, Beraten, Beurteilen Unterrichtskommunikation	2 2 2	Modulabschluss 7 LP
6	L4	Mehrsprachigkeit Interkulturelle Kommunikation	2 2	
7		Migrantenliteratur Kontrastive Linguistik/Sprachvergleich	2 2	Modulabschluss/LN 9 LP Prufungsteil 3 LP

**Studienordnung für das Unterrichtsfach Deutsch an der Universität Dortmund mit dem  
Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik  
vom 10.02.2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz) – HRWG vom 30.11.2004 (GV. NRW S. 752) hat die Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich der Studienordnung
- § 2 Funktion der Studienordnung
- § 3 Voraussetzungen für das Studium
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 6 Ziel und Abschluss des Studiums
- § 7 Auswahl und Ausrichtung der Inhalte des Studiums
- § 8 Modularer Aufbau des Lehrangebots
- § 9 Aufbau und Inhalte des Grundstudiums, Zwischenprüfung
- § 10 Aufbau und Inhalte des Hauptstudiums
- § 11 Lehr- und Lernformen
- § 12 Leistungsmessung und -bewertung
- § 13 Plagiate, Täuschungsversuche, Wiederholungsmöglichkeiten
- § 14 Studienberatung
- § 15 Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums
- § 16 Voraussetzungen für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung
- § 17 Erste Staatsprüfung
- § 18 Erste Staatsprüfung – schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 19 Erste Staatsprüfung – schriftliche Hausarbeit
- § 20 Erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium
- § 21 Freiversuch und Rücktritt
- § 22 Versäumnisse
- § 23 Erweiterungsprüfung
- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 Veröffentlichung, Inkrafttreten

Anhang: Modulhandbuch

Anlage: Studienverlaufsplan

**§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung**

(1) Die Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27.3.2003 (GV. NRW. S. 182) sowie der Rahmenstudienordnung für das Studium an der Universität Dortmund in den Studiengängen der Lehrämter mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung (RstO) vom 15.10.2003 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 12/2003 S. 48), geändert durch Ordnung vom 01.04.2004 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr. 5/2004 S. 8), das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch innerhalb des Studiengangs für das Lehramt für Sonderpädagogik (Son).

(2) Die Studienordnung führt ein Leistungspunktsystem i.S.d. § 7 Abs. 5 LPO ein. Für die Ausgestaltung gelten die Eckpunkte für den Erlass von Prüfungsordnungen mit Leistungspunktsystemen der Universität Dortmund (Eckpunkte) vom 11.10.2002 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 14/2002 vom 18.10.2002 S. 1) entsprechend.

## **§ 2 Funktion der Studienordnung**

(1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums, beschreibt die Module, in die sich das Studium gliedert, und bezeichnet im Anhang Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studien- und Prüfungsleistungen, die für den Erwerb von Leistungspunkten und für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(2) Sie legt die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Modulen und Studienabschnitten gegliedert, fest. Sie regelt die Zuordnung von Leistungspunkten zu diesen Modulen und Studienabschnitten sowie zu den Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung.

(3) Die Studierenden haben gemäß § 82 HG das Recht, Lehrveranstaltungen auch außerhalb des von ihnen gewählten Studienganges zu besuchen. Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung der Studierenden selbst gestellt.

## **§ 3 Voraussetzungen für das Studium**

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife nachgewiesen.

(2) Das Lehramtsstudium setzt grundsätzlich Kenntnisse in zwei Fremdsprachen voraus, die in der Regel durch den Erwerb der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. Studierenden mit nicht deutscher Erstsprache werden die entsprechend nachgewiesenen deutschen Sprachkenntnisse als die einer Fremdsprache anerkannt.

## **§ 4 Studienbeginn**

Das Studium nach dieser Studienordnung kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs für das Lehramt für Sonderpädagogik beträgt 9 Semester; pro Semester sind im Durchschnitt 30 Leistungspunkte, im gesamten Studiengang 270 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Regelstudienzeit ist die Studienzeit, in der der Studiengang abgeschlossen werden kann. Sie schließt integrierte Auslandssemester, Praxissemester und andere berufspraktische Studienphasen sowie die Prüfungsleistungen ein. Leistungspunkte werden

durch Erbringung der in der Studienordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung erworben.

(3) Die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteile des Deutsch-Studiums betragen:

1. Unterrichtsfach: 40 SWS; davon mindestens 10 SWS Fachdidaktik - 61 LP;
2. Unterrichtsfach: 20 SWS - 33 LP.

## § 6 Ziel und Abschluss des Studiums

(1) Das Studium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das angestrebte Lehramt. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen von Beginn an einbezogen sind.

(2) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei wird die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders berücksichtigt. Das Studium ist so gestaltet, dass die erworbenen Kompetenzen auch für Berufsfelder befähigen, die dem Beruf von Lehrerinnen und Lehrern verwandt sind.

(3) Im Hinblick auf die Anforderungen des Deutschunterrichts bedeutet das, dass Studierende mindestens die folgenden Fähigkeiten erwerben müssen, die jeweils eine auf die Fachwissenschaft orientierte und eine auf Schule und Unterricht gerichtete Dimension haben:

- (3.1) über Sprache und Literatur in ihrem gesellschaftlichen Zusammenhang wissenschaftlich reflektieren und Reflektionsfähigkeit fördern können;
- (3.2) Sprache wissenschaftlich analysieren und sprachanalytische Fähigkeiten bei Lernenden entwickeln können;
- (3.3) auf der Basis eigener Sprachkompetenz die Ausbildung kommunikativer Fähigkeiten für Alltag und Beruf vermitteln können;
- (3.4) Formen und Verfahren der Aneignung mündlicher und schriftlicher Sprachfähigkeit kennen und den Aneignungsprozess fördern können;
- (3.5) über fundierte linguistische Kenntnisse verfügen, die zur diagnostischen Beurteilung mündlicher und schriftlicher Ausdrucksformen befähigen;
- (3.6) Sprachliche Lernschwierigkeiten erkennen und analysieren sowie Hilfen zu ihrer Überwindung geben können;
- (3.7) die Probleme des Erwerbs von Deutsch als Zweitsprache und schulischer Mehrsprachigkeit verstehen und auf dieser Grundlage Unterrichtskonzepte und Fördermaßnahmen entwickeln können;
- (3.8) Medien (insbesondere auch Formen computervermittelter Kommunikation) reflektiert nutzen und analysieren können, zum sinnvollen und kritischen Umgang mit ihnen erziehen können;
- (3.9) zur Rezeption und Analyse von und zur produktiven Reaktion auf Literatur fähig sein und zu vielfältigen Formen des Umgangs mit Literatur hinführen können;
- (3.10) den Kreativzyklus zwischen elementarer, populärer und kanonisierter Literatur begreifen und für die Textanalyse und -produktion nutzen können;
- (3.11) die enge Interdependenz zwischen Literatur und kulturellem Kontext erfassen und insbesondere an aktuellen Fällen vermitteln können;
- (3.12) Kenntnis eines breiten Textkorpus besitzen und daraus eine literaturdidaktisch begründete Auswahl treffen können;
- (3.13) Literatur und ihre Relevanz im intermedialen Kontext analysieren, reflektieren und Modelle der Vermittlung entwickeln können;
- (3.14) literarische Texte als Instanzen interkultureller Verständigung

- analysieren, beurteilen und vermitteln können;
- (3.15) in der Lage sein, Deutschunterricht (auch kooperativ) zu konzipieren, zu realisieren und zu evaluieren und auf Seiten der Lernenden Motivation und Bewusstheit für ihren Lernweg zu erzeugen;
- (3.16) wissenschaftliche Theorien der Gegenstandsbereiche kennen und den eigenen fachlich-wissenschaftlichen Standpunkt bestimmen und sich am Prozess wissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung beteiligen können, daraus Entwicklungsimpulse für Schule und Unterricht gewinnen.
- (4) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die nach der Studienordnung vorgesehenen Leistungspunkte in den Modulen erworben und die Prüfungen der Ersten Staatsprüfung erfolgreich abgelegt worden sind.

## § 8 Modularer Aufbau des Lehrangebots

- (1) Das Lehrangebot gliedert sich in die folgenden Module. Sie bestehen aus inhaltlich aufeinander aufbauenden oder aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen mit sechs bis zehn Semesterwochenstunden Gesamtumfang.

### (1.1) Aufbauend (vertikal) geordnete Module:

#### (1.1.1) Grundlagen Stufe 1:

Modul G1: *Grundkenntnisse/Basisfähigkeiten*

#### (1.1.2) Grundlagen Stufe 2:

Modul G2: *Analyse: Sprache, Literatur, Medien*

G2a: *Sprach- und Textanalyse*

G2b: *Literatur- und Medienanalyse*

Modul G3: *Geschichtlichkeit der Sprache, Texte und Medien*

#### (1.1.3) Aufbauende Module:

Modul A1: *Sprach-, Literatur- und Medienkompetenz*

Modul A2: *Anwendungsfelder der Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft*

Modul A3: *Vermittlungs- und Förderfähigkeit: Sprache, Literatur, Medien*

Modul A4: *Interdisziplinäres Theorie-Praxis-Modul*

### (1.2) ohne Stufenbezug (lateral) konzipierte Module:

Modul L1: *Sprachlichkeit des Lehrens, Lernens und Unterrichtens*

Modul L2: *Sprachlich-kommunikative Entwicklungs- und Aneignungsprozesse*

Modul L3: *Berufsbezogene Kommunikationsfähigkeit*

Modul L4: *Interkulturalität/Bilingualität/Umgang mit Differenzen*

- (1.3) Einzelheiten zum Inhalt der Module, der Verbindlichkeit der einzelnen Lehrveranstaltungen und den Formen der Qualitätssicherung sowie zum Angebotsturnus und zu den zugeordneten Leistungspunkten enthält der Anhang.

(2) Das erfolgreiche Studium der Module vermittelt die folgenden Kompetenzen im Sinne der Rahmenvorgaben für die Entwicklung von Kerncurricula (RKc) Ziffer 2:

(2.1) vertikal geordnete Module:

(2.1.1) Ein wissenschaftliches Deutschstudium erfordert fundierte Kenntnisse sowohl der Sprach- und Textwissenschaft wie auch der Literatur- und Medienwissenschaft. Das Modul G1 vermittelt ein Überblickswissen über die Gegenstände, grundlegenden Fragestellungen und Arbeitsweisen der genannten Wissenschaften und übt in mündliche und schriftliche Darstellungsformen dieses Wissens ein. Im exemplarischen Durchleuchten des Erkenntnisinteresses der Wissenschaften und der Theorieabhängigkeit ihrer Fragen und Antworten werden Grundlagen für die wissenschaftliche Selbstreflexion gelegt, die die Diskussion wissenschaftlicher Modellbildungen vertieft. Dabei stellen Konzepte wie Semiotik, Strukturalismus, Konstruktivismus, Diskurstheorie und Handlungstheorie ein breites analytisches Instrumentarium bereit, das es ermöglicht, die Grenzen zwischen Sprach- und Literaturwissenschaft, aber auch die zwischen Fachwissenschaft und Fachdidaktik zu relativieren.

Die Modulkonstruktion der Studiengänge trägt dem insofern Rechnung, als sie stärker gegenstandsfokussierende Module wie G2a und G2b, wenn das Stundenvolumen es gestattet, verselbständigt, stärker auf Vernetzung hin angelegte Module wie A1 und A3 quer zu traditionellen Fachgrenzen zusammenschließt.

Das Vertrautwerden mit den Hilfsmitteln der Wissenschaften befähigt die Studierenden zur selbständigen Informationsgewinnung und Orientierung in deren Fachgebieten. Nicht zuletzt ist der gewonnene Überblick über die Fachstrukturen eine der Voraussetzungen für eine erfolgreiche, selbstverantwortete Planung des Studiums.

(2.1.2) Um selbständig wissenschaftliche Fragen stellen und beantworten zu können, ist ein Überblickswissen allerdings nicht hinreichend. Im Modul G2, das in einigen Studiengängen in die beiden selbständigen Module G2a und G2b aufgegliedert ist, wird exemplarisch an Einzelgegenständen der oben genannten Wissenschaften das Überblicks- und Methodenwissen aus Modul G1 in ein prozedural-operatives Wissen überführt, so dass die Studierenden an begrenzten Fragestellungen und auf einfachem Niveau Erfahrungen in der selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und Erkenntnisgewinnung sammeln. Die Entwicklung der mündlichen und schriftlichen Präsentationsfähigkeit ist Voraussetzung für die vergleichende kritische Diskussion wissenschaftlicher Ansätze und Ergebnisse.

(2.1.3) Modul G3 befähigt die Studierenden, ihr fachliches Gegenstands-, Kategorien- und Methodenwissen, das zunächst in vorwiegend synchronischer Perspektive gewonnen wurde, diachronisch zu reflektieren und darzustellen. Sie beherrschen nach dem Studium des Moduls eine ihnen neue geschichtliche Sprachstufe des Deutschen und sind dadurch in der Lage, unter effizienter Nutzung der Hilfsmittel mittelalterliche deutsche Texte zu verstehen und interpretierend zu übersetzen bzw. zwischen Übersetzungsmöglichkeiten abzuwägen. Dabei wenden sie die bereits bekannten Erschließungs- und Verstehensprozeduren auf ihnen bisher unzugängliche Texte an.

(2.1.4) Modul A1: Um das zunächst exemplarisch gewonnene Fachwissen zur Fachkompetenz auszubauen, muss es vernetzt, integriert werden und prozedural sicher angewendet werden können. Es ist die Aufgabe des Moduls A1, dies auf den verschiedenen relevanten Wissenschaftsfeldern anzubahnen, indem übergreifende Fragestellungen kooperativ bearbeitet werden. Mit der erreichten Sicherheit gewinnen die Studierenden fachliche Urteils- und Entscheidungsfähigkeit. Zugleich ist die Fähigkeit zur

Kommunikation eigener wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Medien zu entwickeln.

(2.1.5) Modul A2: Über die Fachkompetenz hinaus ist für alle Vermittlungstätigkeiten eine Vertrautheit mit dem gesellschaftlichen Bedarf an wissenschaftlichen Kenntnissen und mit den Strukturen relevanter gesellschaftlicher Institutionen erforderlich. Das Modul trägt dieser Situation Rechnung, indem es institutionelle Kommunikation in einer über die Schule hinausweisenden Perspektive bearbeitet und Urteils-, Entscheidungs- und Gestaltungskompetenzen vermittelt. A2 verfolgt so – auf höherem Niveau und mit breiterem Fokus – ähnliche Anliegen wie L2.

(2.1.6) Modul A3: Die Fähigkeit, die erworbene Fachqualifikation dem gesellschaftlichen Bedarfsfall, hier einer speziellen Schulform und -stufe, nutzbar zu machen, kann als Vermittlungskompetenz definiert werden. Sie muss Sprache, Text, Literatur und Medien einschließen (und sichert damit die fachdidaktische Seite der Urteils-, Gestaltungs- und Anwendungs-Kompetenzen). A3 entwickelt so Fähigkeiten weiter, die auch in L1 erworben werden.

(2.1.7) Modul A4: In interdisziplinärer Betreuung erproben die Studierenden in diesem Modul ihre Analyse-, Diagnose und Vermittlungsfähigkeit in schulischen und nichtschulischen Institutionen. Sie analysieren und reflektieren ihre Erfahrungen bei der Herstellung eines Portfolios. Sie gewinnen damit planerische Impulse für die Gestaltung ihres eigenen weiteren Lernwegs.

(2.2) lateral geordnete Module:

(2.2.1) In lateral geordneten Modulen werden Fähigkeiten vermittelt, für die auch über die Deutsch-Studiengänge hinaus Bedarf besteht. Die Inhalte werden im Sinne didaktischer Grundlagen so angeboten, dass keine besonderen Vorkenntnisse erforderlich sind.

(2.2.2) Modul L1 befähigt die Studierenden zur Analyse, Reflexion und Gestaltung von sprachlich-kommunikativen Lehr- und Lernkontexten unter Berücksichtigung relevanter Medien. Sie lernen theoretische und methodische Grundkonzepte der germanistischen Bezugswissenschaften in der berufsbezogenen Anwendung zu beherrschen.

(2.2.3) In Modul L2 gewinnen die Studierenden Einsicht in sprachliche Aneignungsverfahren und ihre (fördernden oder hemmenden) Erwerbskontexte. Sie werden befähigt, sprachlich-kommunikative Entwicklungsprozesse zu analysieren und diagnostisch und fördernd zu begleiten. Dabei geht es um mündliche wie schriftliche, rezeptive wie produktive, muttersprachliche wie zweitsprachliche Kommunikation. Diese Fähigkeiten werden in Modul A3 auf höherem Niveau weiterentwickelt.

(2.2.4) Modul L3 befähigt zum professionellen sprachlich-kommunikativen Handeln, dazu gehört z.B. fachbezogene Stellungnahmen und Beurteilungen in unterschiedlichen Diskursen mündlich und schriftlich (u.a. Gutachten, Fachgespräche) einbringen zu können.

(2.2.5) Modul L4 fokussiert Probleme, die in den übrigen lateralen Modulen ebenfalls eine teilweise und perspektivische Berücksichtigung finden. Das Modul trägt der Situation in vielen Schulklassen Rechnung, die sowohl Muttersprachler/innen wie auch Zweitsprachler/innen umfassen, indem sowohl grundlegende Konzepte des Zweitspracherwerbs wie auch Grundkenntnisse relevanter Herkunftssprachen erworben werden können. Weiterhin betrachtet es Sprachunterschiede in der Perspektive eines

Kulturvergleichs und einer Kulturkritik, die Impulse für den Umgang mit Differenzen geben.

(3) Die einzelnen Module haben folgende Schwerpunkte im Sinne der übergreifenden Standards gemäß RKc Ziffer 3:

- (3.1) Modul G1:
  - (3.1.1) Orientierung über den Studienverlauf mit seinen Zielen, Schwerpunktbildungs- und Wahlmöglichkeiten
  - (3.1.2) Befähigung zu begründeter Wahl von Lerngegenständen und Eigenverantwortlichkeit für das Lernen
  - (3.1.3) Anbahnung von Vertrautheit mit Informationsbeschaffungssystemen (Bibliotheken, Internet, Sammlungen usw.), den Hilfsmitteln und Medien (Bibliographien, Suchmaschinen, Wörterbüchern usw.) und deren Gebrauch als Fähigkeit zum fachspezifischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken
  - (3.1.4) Erarbeiten einer Überblickskenntnis relevanter Konzepte und Gegenstände der Sprach-/Textwissenschaft und der Literatur-/Medienwissenschaft (unter Einschluss der Kenntnis und Reflexion theoriekonstitutiver Aspekte)
  - (3.1.5) Exemplarische Kenntnis von Fragestellungen und Methoden der jeweiligen Wissenschaft (wobei eine vermittlungswissenschaftliche Perspektive als Relevanzkriterium dient)
  - (3.1.6) Kenntnis eines repräsentativen Textkorpus, an dem die literaturwissenschaftlichen Grundkenntnisse exemplifiziert werden können
  - (3.1.7) Herstellung von Diskurs- und Textkompetenz für erfolgreiches Studieren
  - (3.1.8) Ermöglichen von Erfahrungen in Diskussion und Kooperation, die zu einer bewussten Entscheidung für oder gegen gemeinschaftliches Lernen befähigen
- (3.2) Modul G2 (G2a und G2b):
  - (3.2.1) Die Studierenden gewinnen in diesem Modul detaillierte Kenntnis exemplarischer Ausschnitte der Gegenstandsbereiche.
  - (3.2.2) Bei der Erprobung und zunehmend selbständigen Anwendung von Methoden fachwissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung wird das im Basismodul erworbene Überblickswissen in ein prozedural-operatives Wissen überführt.
  - (3.2.3) Die Auswahl der Gegenstände orientiert sich einerseits an deren Relevanz für die Wissenschaftsdisziplin und gibt damit Anlass, deren Gegenstandsmodellierung und Struktur zu reflektieren; andererseits ist auch die vermittlungswissenschaftliche Bedeutung der Gegenstände ein Relevanzkriterium.
  - (3.2.4) Seinem exemplarischen Charakter gemäß besteht das Modul aus Wahlpflicht-Angeboten, unter denen die Studierenden in jedem der Bereiche Veranstaltungen in dem für ihren Studiengang festgelegten Umfang wählen können. Hierdurch ist ihnen Gelegenheit zur bewussten Gestaltung ihrer Lernbiographie und zur ansatzweisen Ausbildung eines persönlichen Qualifikationsprofils gegeben. Dies vermittelt Eigenerfahrungen, auf denen didaktische Fähigkeiten gemäß aufbauen können.
- (3.3) Modul G3:
  - (3.3.1) Eine anspruchsvolle Reflexion der Gegenstände der Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft wie auch die wissenschaftliche Selbstreflexion ist auf eine breite historische Perspektive angewiesen.
  - (3.3.2) Ihre Grundlage legt das dritte Modul, indem es das notwendige analytische Instrumentarium zur Rekonstruktion signifikanter Epochen der deutschen Sprach- und Literaturgeschichte vermittelt.

- (3.3.3) Damit verbindet sich die Fähigkeit, Sprachformen zeitlich und örtlich einzugrenzen und in Bezug zur Sprachgeschichte zu sehen. Mit der Kenntnis der sprachgeschichtlichen Grundzüge ist eine Grundlage für die Reflektion der germanistisch-indoeuropäischen Philologie in ihren theoretischen Prämissen, Erfolgen und Problemen gegeben.
- (3.3.4) Die aus den Einführungen bereits bekannten Begriffe, Kategorien und Modelle gewinnen in historischer Perspektive einen spezifischen Stellenwert und Zuschnitt, so dass sich neue Fragestellungen und Erklärungsansätze ergeben. Dadurch werden die vorhandenen fachlichen Wissenssysteme rearrangiert und neu bewertet, aber auch gesichert.
- (3.4) Modul A1:
- (3.4.1) Die in diesem Modul zu leistende Vernetzung von Kenntnissen basiert auf der Fähigkeit, fachbezogene Theorien und Prozesse der Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie ihre Struktur und Systematik angemessen erläutern und ihren Stellenwert reflektieren zu können. Auf der Gegenstandsebene ist ein vertiefter Einblick in die grammatischen und funktionalen Strukturen des Deutschen zu gewinnen. Diese Kenntnisse sind für den Sprach- und Kulturvergleich, für den Umgang mit Mehrsprachigkeit und Plurikulturalität sowie für das Verständnis von Problemen interkultureller Kommunikation von zentraler Bedeutung.
- (3.4.2) Weiter ist es erforderlich, fachliche Inhalte hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen, historischen und kulturellen Bedeutung einordnen zu können. Die Studierenden sollen Verbindungslinien sowohl zwischen den Sprach-/Text- und Literatur/Medienwissenschaften ziehen, aber auch Impulse und Lösungsangebote von Nachbarwissenschaften aufgreifen können.
- (3.4.3) Auf dieser Basis sind die Studierenden schließlich in der Lage, auch Forschungsergebnisse angemessen darzustellen und in ihrer fachlichen Bedeutung und Reichweite einzuschätzen sowie sich in neue Entwicklungen der Disziplin selbständig einzuarbeiten; die Darstellungsfähigkeit schließt pädagogische Medienkompetenz ein.
- (3.5) Modul A2:
- (3.5.1) Die Studierenden gewinnen die Fähigkeit, institutionsspezifische Kommunikationsprozesse – auch im außerschulischen Bereich – wissenschaftlich fundiert analysieren, beurteilen und fördern zu können. Dabei schätzen sie die Relevanz der fachlichen Fragestellungen, Methoden, theoretischen Ansätze und Forschungsergebnisse und Inhalte in Bezug auf das spätere Berufsfeld ein.
- (3.5.2) Sie erwerben darüber hinaus die Fähigkeit, sich in anwendungsbezogene neue Fragestellungen und Theorien selbständig einzuarbeiten.
- (3.6) Modul A3:
- (3.6.1) Die in diesem Modul zu erwerbende Vermittlungs- und Förderfähigkeit richtet sich speziell auf die Institution Schule, beschränkt sich aber nicht auf sie. Insofern werden hier mit etwas anderem Fokus ähnliche berufsfeldspezifische Qualifikationen erzeugt wie in Modul A2.
- (3.6.2) Über die Module L1 und L2, deren Inhalte es gegebenenfalls aufgreifen kann, hinaus befähigt A3 auch dazu, den bildenden Gehalt disziplinärer Inhalte und Methoden zu reflektieren, fachliche Inhalte in einen unterrichtlichen Zusammenhang zu bringen und zu durchdenken und fachübergreifende Perspektiven zu beachten.
- (3.6.3) Die Studierenden lernen, Lernschwierigkeiten im Bereich der Aneignung von Schrift, der Sprach- und Textrezeption (Lese- und Verstehenskompetenz),

der Formulierungskompetenz und der Textproduktion zu diagnostizieren. Sie können Förderungsmöglichkeiten und Formen der Leistungsbeurteilung erläutern, eigene Entwürfe dazu erstellen, einschätzen und bewerten. Sie verfügen über ein vertieftes Wissen um die sprachlichen Grundlagen fachlicher Kommunikation, können die Schwierigkeiten von Schülerinnen/Schülern mit Deutsch als Zweisprache kompetent analysieren und den Unterricht für diese Gruppe nicht nur als Fach-, sondern auch als Sprachlernprozess konzipieren.

(3.6.4) Dies befähigt sie auch, fachlichen Unterricht unter Verwendung geeigneter Medien sowie Informations- und Kommunikationstechnologien zu analysieren, zu planen, zu erproben und zu reflektieren.

(3.7) Modul A4:

(3.7.1) Die fachlichen Anteile des Theorie-Praxismoduls befähigen die Studierenden, fachlichen Unterricht zu analysieren und – unter Verwendung geeigneter Medien sowie Informations- und Kommunikationstechnologien – zu planen, zu erproben und zu reflektieren.

(3.7.2) Dabei müssen wissenschaftliche Inhalte auf Situationen und Prozesse pädagogischer Praxis bezogen und entsprechend aufbereitet werden.

(3.7.3) Die Studierenden sammeln erste Erfahrungen aus der Perspektive der Lehrtätigkeit und entwickeln daraus Fragen und Explorationsvorhaben.

(3.7.4) Fachspezifische Lernschwierigkeiten und Fördermöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern werden analysiert und exemplarisch erläutert.

(3.7.5) Differenzen zwischen wissenschaftlicher Erkenntnis und praktischem Handeln werden wahrgenommen und reflektiert; dies führt zu sicherer Einschätzung der Bedeutung von Theorien für didaktische Entscheidungen.

(3.7.6) Die Interdisziplinarität des Moduls ermöglicht die Verbindung fachlicher, fachüberschreitender sowie fächerverbindender Sichtweisen. Die Studierenden lernen die Bedeutung des Unterrichtsfachs im Kontext der Schulfächer sowie die Rolle als Fachlehrerin oder Fachlehrer zu reflektieren.

(3.8) Modul L1:

(3.8.1) Das Modul befähigt dazu, die Rolle der Sprache und Medien bei der Aneignung fachlichen Wissens in unterschiedlichen Zusammenhängen zu erkennen,

(3.8.2) die Rolle begrifflichen Wissens für fachliches lernen zu reflektieren,

(3.8.3) die sprachliche Kommunikation als elementare Organisationsform von Unterricht zu analysieren und zu reflektieren,

(3.8.4) das Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit für verschiedene fachliche Lern- und Kommunikationsprozesse (auch bei mehrsprachigen Schüler/innen) einzuschätzen,

(3.8.5) die besonderen Bedingungen fachsprachlicher und computervermittelter Kommunikation für Lehr- und Lernprozesse sinnvoll zu nutzen,

(3.8.6) die individuellen und institutionellen Bedingungen mehrsprachiger Kommunikations- und Lernprozesse zu berücksichtigen.

(3.9) Modul L2:

(3.9.1) Das Modul vermittelt Einsichten in Theorien, Abfolgen und Bedingungen mündlicher und schriftlicher, muttersprachlicher und zweitsprachlicher Sprachentwicklung.

Damit greift das Modul für Studierende des Unterrichtsfaches Deutsch eine Reihe grundlegender Konzepte in einem spezifischen Anwendungskontext auf und dient auch als Sicherung des Gelernten.

(3.9.2) Das Modul befähigt, Prozesse des Sprechens und Verstehens, des elementaren Schriftspracherwerbs sowie des Lesens und Verstehens von

- Texten in ihren Teilkomponenten zu diagnostizieren, durch Fordern und Fördern bei der weiteren Aneignung zu unterstützen sowie angemessen zu beurteilen. Es wird die Kompetenz erworben, entsprechende Erwerbsprozesse in der Zweitsprache in ihren Teilkomponenten zu diagnostizieren, sie bei der Aneignung zu unterstützen sowie zu beurteilen.
- (3.9.3) Die Veranstaltungen des Moduls stellen ein Wahlpflicht-Angebot dar, in dem die Studierenden in dem für ihren Studiengang festgelegten Umfang wählen können. Hierdurch ist ihnen Gelegenheit zur bewussten Gestaltung ihrer Lernbiographie und zur ansatzweisen Ausbildung eines persönlichen Qualifikationsprofils gegeben. Dies vermittelt Eigenerfahrungen, auf denen didaktische Fähigkeiten aufbauen können.
- (3.10) Modul L3:
- (3.10.1) Das Modul vermittelt Einsichten in die Sprachlichkeit fachlichen Lernens und die institutionellen Formen und Bedingungen von Unterrichtskommunikation. Die Studierenden werden befähigt, Situationen und Formen sprachlicher Kommunikation in den Kernbereichen professioneller Lehrtätigkeit begrifflich zu unterscheiden, pragmatisch zu reflektieren und methodisch zu erproben,
- (3.10.2) Verfahren insbesondere der Beratung und der Diagnose sowie Förderkonzepte fallspezifisch einzusetzen,
- (3.10.3) die Bedeutung der wachsenden Interkulturalität und Mehrsprachigkeit für das Lehren zu erkennen.
- (3.11) Modul L4:
- (3.11.1) Das Modul vermittelt Einsichten in Grundprobleme interkultureller Kommunikation und Kulturspezifik von Wissen und sprachlichem Handeln. Die Studierenden lernen, Situationen interkultureller Begegnungen oder Konflikte angemessen zu analysieren, zu reflektieren und kommunikativ zu bewältigen;
- (3.11.2) sie kennen Formen, Entwicklungsbedingungen und Konsequenzen von Bilingualität und verfügen über praktische Erfahrungen in zweisprachig geprägten Situationen;
- (3.11.3) sie können kulturelle Differenz, Mehrdeutigkeit und Konfliktlatenz in Kommunikationssituationen erkennen, ihre sprachlichen Bedingungen reflektieren und Klärungsprozesse initiieren und vorantreiben.

(4) Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet, die sich nach der Arbeitsleistung richtet, die insgesamt für das erfolgreiche Studieren des Moduls erforderlich ist. In den Modulbeschreibungen im Anhang wird festgelegt, welche Lehrveranstaltungen als Pflicht- und welche als Wahlpflichtbestandteile des Moduls besucht werden müssen. Das Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn im Rahmen der Regelungen über Pflicht- und Wahlpflichtbestandteile insgesamt die für das Modul geforderte Zahl von Leistungspunkten erreicht ist.

## § 9 Aufbau und Inhalte des Grundstudiums, Zwischenprüfung

- (1) Das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium. Das Grundstudium vermittelt Grundlagen- und Orientierungswissen. Sein Umfang beträgt im 1. Unterrichtsfach 20 SWS; dabei sind 30 LP zu erwerben. Im 2. Unterrichtsfach hat das Grundstudium einen Umfang von 8 SWS; das entspricht 12 LP.
- (2) Ist Deutsch 1. Unterrichtsfach, sind im Grundstudium die folgenden Module im angegebenen Umfang zu studieren:

G1: Grundkenntnisse/Basisfähigkeiten (8 SWS – 12 LP)

- G2: Analyse: Sprache, Literatur, Medien (6 SWS – 9 LP)  
L2: Entwicklungs-/Aneignungsprozesse (6 SWS – 9 LP)

(3) Wenn Deutsch als 2. Unterrichtsfach studiert wird, hat das Grundstudium folgenden Inhalt und Umfang:

- G1: Grundkenntnisse/Basisfähigkeiten (8 SWS – 12 LP)

(4) Durch die Zwischenprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie die fachlichen Grundlagen, das methodische Wissen und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(5) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durch Erbringen der für den Erwerb der 32 Leistungspunkte erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt. Sie schließt mit einer Gesamtnote ab, die nach § 12 Abs. 4 ff. ermittelt wird. Das Zeugnis über die abgelegte Zwischenprüfung wird auf Antrag der Studierenden vom Institut für deutsche Sprache und Literatur erteilt.

(6) Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen, die zur Zwischenprüfung kumuliert werden, ist nicht öfter als zweimal möglich. Die Kontrolle liegt bei der geschäftsführenden Direktorin/dem geschäftsführenden Direktor des Instituts für deutsche Sprache und Literatur. Wenn eine solche Prüfungsleistung als mangelhaft bewertet wurde, sind die betroffenen Studierenden berechtigt, vor der Wiederholung eine Beratung über ihre Stärken und Schwächen und über eventuelle Fördermöglichkeiten durch die Lehrenden in Anspruch zu nehmen, die die Bewertung vorgenommen haben.

## § 10 Aufbau und Inhalte des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium baut auf dem Grundlagenwissen auf. Sein wesentliches Strukturmerkmal ist die exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen. Es umfasst 20 SWS und den Erwerb von 30 Leistungspunkten (davon 6 LP für Prüfungsleistungen gemäß § 18 Abs. 4), wenn Deutsch als erstes Unterrichtsfach gewählt wird. Ist Deutsch das zweite Unterrichtsfach, beträgt der Umfang 12 SWS, ihnen entsprechen 20 LP (davon 6 LP für Prüfungsleistungen gemäß § 18 Abs. 4).

(2) Im Hauptstudium des 1. Unterrichtsfaches Deutsch sind folgende Module im angegebenen Umfang zu studieren:

- A1: Sprach-/Literatur-/Medienkompetenz (6 SWS – 6 LP)  
A3: Vermittlungs- und Förderfähigkeit (6 SWS – 6 LP)  
L4: Interkulturalität/Bilingualität/Umgang mit Differenzen (6 SWS – 6 LP)  
A4: interdisziplinäres Theorie-Praxis-Modul (2 SWS – 2 LP)

(3) Für die die beiden Leistungsnachweise des Hauptstudiums nach Absatz 8 begründenden Leistungen sind je zwei weitere Leistungspunkte zu kreditieren.

(4) Im Hauptstudium wird, möglichst in den ersten beiden Semestern, das aufgeführte Theorie-Praxis-Modul durchgeführt. Es ist auf die Analyse und die Reflexion grundlegender Aufgaben der Schule ausgerichtet. Es soll auch Einblicke in den außerschulischen Bereich der Kinder- und Jugendarbeit an den Schnittstellen zur Schule ermöglichen. Das Theorie-Praxis-Modul wird durch einen Leistungsnachweis abgeschlossen. Näheres regelt die Beschreibung des Theorie-Praxis-Moduls (Anhang).

(5) Im Hauptstudium des 2. Unterrichtsfaches Deutsch sind folgende Module im angegebenen Umfang zu studieren:

- G2: Analyse: Sprache, Literatur, Medien (6 SWS – 7 LP)
- L2: Entwicklungs-/Aneignungsprozesse (6 SWS – 7 LP)

(6) Im Anhang ist aufgeführt, welche Leistungen für den Erwerb der den einzelnen Modulen zugeordneten Leistungspunkte erbracht werden müssen. Mindestvoraussetzung für den Erwerb von Leistungspunkten ist die aktive Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(7) Der erfolgreiche Modulabschluss kann auf Antrag der Studierenden von der zuständigen Lehreinheit in einem Leistungsnachweis i.S.d. § 39 Abs. 7 LPO dokumentiert werden. Voraussetzung für die Ausstellung eines Leistungsnachweises ist, dass die erbrachten Leistungen mindestens den Anforderungen entsprechen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind. Die Leistungsnachweise sind nach § 40 Abs. 2 LPO Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung.

(8) Im Hauptstudium ist je ein Leistungsnachweis in Fachwissenschaft und Fachdidaktik zu erbringen. Der eine muss durch Leistungen in Sprachwissenschaft oder Sprachdidaktik, der andere durch Leistungen in Literaturwissenschaft oder Literaturdidaktik begründet sein.

## § 11 Lehr- und Lernformen

(1) Die in § 13 RStO genannten traditionellen Veranstaltungsformen wie Vorlesung, Seminar, Übung und (Schul-)Praktikum können und sollten situativ in zweckmäßiger Weise gegliedert und abgewandelt werden. Präsenzveranstaltungen können um Online-Komponenten angereichert und damit zu E-Learning- und „Blended-Learning“-Szenarien ausgebaut werden. Die verschiedenen Lehr- und Lernformen sollten die Studierenden beispielhaft mit unterschiedlichen Vermittlungsformen und –wegen bekannt machen. Als wesentliche Elemente aller Module sind anzusehen:

(2) Lehrformen:

- (2.1) Studienberatung als Einzel- und Gruppenberatung
- (2.2) Vorlesungsphasen zur Darstellung neuer Gegenstandsbereiche
- (2.3) Präsentations- und Diskussionsphasen zur Erarbeitung von Einzelgegenständen
- (2.4) Einbindung von Studierenden-Aktivitäten in die Darstellungsphasen
- (2.5) Übungsphasen zur Anwendung und Erprobung von Methoden
- (2.6) Diskussions- und Kooperationsangebote
- (2.7) Arbeitsaufträge zur selbständigen Informationsbeschaffung und zur Formulierung kurzer Texte
- (2.8) Einbeziehung der Internetkommunikation zur Anbahnung größerer Selbständigkeit der Lernenden (sofern zweckmäßig)
- (2.9) Nutzung von E-Learning-Plattformen zum Informationsaustausch und zur Koordination von Arbeitsgruppen (sofern zweckmäßig)

(3) Lernformen:

- (3.1) beratungsoffene Teilnahme an den entsprechenden Angeboten
- (3.2) Vorbereitung auf Lehrveranstaltungen in Einzel- oder Gruppenarbeit anhand von Grundlagenliteratur und einschlägiger Fachliteratur
- (3.3) aktive, beitragsbereite Seminarteilnahme
- (3.4) konstruktive Beteiligung an Diskussionen
- (3.5) individuelles und kooperatives Lösen von Übungsaufgaben

- (3.6) Übernahme der Gestaltung von Veranstaltungsphasen
- (3.7) selbständige Lektüre eines repräsentativen Textkorpus
- (3.8) Nachbereitung anhand von Arbeitsaufträgen unter Hilfsmittelnutzung in Einzel- oder Gruppenarbeit (nach Möglichkeit tutoriert)
- (3.9) Verfassen zunächst kurzer, später längerer Texte und Präsentationen zu wissenschaftlichen Themen
- (3.10) Im Hauptstudium: Fachlich und didaktisch betreute Tutorierung von Lerngruppen (Grundstudium, didaktisches Grundlagenstudium) in Präsenz- oder E-Learning-Szenarien

## § 12 Leistungsmessung und -bewertung

(1) Durch die Einbeziehung von Studierendenaktivitäten in das didaktische Konzept der Lehrveranstaltungen ist Gelegenheit zur Feststellung der aktiven Beteiligung der Teilnehmenden gegeben.

(2) Darüber hinaus bleiben die bewährten in § 10 Abs. 2 RStO genannten Formen der Leistungs- und Qualitätskontrolle, nämlich Klausuren/Tests, mündliche Prüfungen/Kolloquien, Hausarbeiten/Referate und Protokolle, wichtige Bestandteile des Studiums. Sie sollten durch innovative Verfahren der Leistungs- und Qualitätssicherung ergänzt werden. Spätestens zu Beginn jeder Lehrveranstaltung sind die gewählten Instrumente offen zu legen.

(3) Leistungen werden von den Lehrenden bewertet und bescheinigt, die die betreffenden Lehrveranstaltungen gehalten haben.

(4) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Die der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn die studienbegleitende Prüfung im Sinne der Absätze 1 und 2 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(6) Die Modulnoten errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten studienbegleitenden Prüfungen. Die Modulnoten lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma

berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Modulnoten, wobei die einzelnen Modulnoten mit der Zahl von Leistungspunkten nach § 9 Abs. 2 gewichtet werden. Absatz 6 gilt entsprechend.

(8) Die Modulnoten und die Gesamtnote werden auf der Grundlage des folgenden Umrechnungsschlüssels zugleich entsprechend dem Notensystem des European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen:

- A = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich hervorragende Leistung);
- B = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich überdurchschnittliche Leistung);
- C = in der Regel ca. 30% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich durchschnittliche Leistung);
- D = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich unterdurchschnittliche Leistung);
- E = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich weit unterdurchschnittliche, aber noch ausreichende Leistung);
- F = die minimalen Kriterien wurden unterschritten

Die Bildung der ECTS-Note erfolgt durch einen Vergleich der im jeweiligen Prüfungszeitraum von allen erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten erzielten Ergebnisse.

Soweit eine vergleichende Betrachtung in diesem Sinne nicht möglich ist, erfolgt die Vergabe der ECTS-Noten durch Umrechnung der deutschen Noten, wobei

- eine Note von 1,0 bis 1,5 dem Grade A,
- eine Note über 1,5 bis 2,0 dem Grade B,
- eine Note über 2,0 bis 3,0 dem Grade C,
- eine Note über 3,0 bis 3,5 dem Grade D,
- eine Note über 3,5 bis 4,0 dem Grade E,
- eine Note über 4,0 dem Grade F entspricht.

(9) Die zuständige Lehrereinheit sorgt für regelmäßige interne Qualitätssicherung durch alle Lehrenden mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Standards des Lehrangebots und berichtet hierüber der Fakultät. Als Instrumente sollten Feedback-Runden, anonyme Fragebogen, Auswertungsstatistiken der Leistungskontrollen usw. eingesetzt werden. Wenn möglich sollte auch von Supervision und externer Evaluation Gebrauch gemacht werden.

### **§ 13 Plagiate, Täuschungsversuche, Wiederholungsmöglichkeiten**

(1) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfungsleistung als "nicht bestanden".

(2) Die Entscheidung, ob eine Täuschungshandlung vorliegt, trifft der jeweilige Prüfer/die jeweilige Prüferin.

(3) Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen und dem geschäftsführenden Direktor/der geschäftsführenden Direktorin des Instituts mitzuteilen.

(4) Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne von Absatz 1 durch den Aufsichtsführenden/die Aufsichtsführende festgestellt, kann dieser/diese den Kandidaten/die Kandidatin von der jeweiligen Prüfung ausschließen. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung als "nicht bestanden" gewertet.

(5) Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfer/der Prüferin oder der aufsichtsführenden Person nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betroffene Prüfungsleistung als "nicht bestanden" gewertet.

(6) Eine Wiederholung der durch Täuschung oder Täuschungsversuch beeinflussten Prüfung ist frühestens im darauf folgenden Semester möglich.

(7) Die Regelungen des § 24 LPO in Bezug auf ordnungswidriges Verhalten im Rahmen der Ersten Staatsprüfung bleiben unberührt.

#### **§ 14 Studienberatung**

Die Universität Dortmund stellt sicher, dass die Studierenden im Grundstudium zur Berufswahlentscheidung und im Hauptstudium zur Gestaltung des Studiums und zu den Prüfungen beraten werden. Näheres regeln die Standards der studienbegleitenden Fachberatung an der Universität Dortmund. Eine laufende fachorientierte Studienberatung erfolgt über schriftliche und mündliche Kommentare sowie in den Sprechstunden der Lehrenden.

#### **§ 15 Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums**

(1) Ein ordnungsgemäßes Studium des Unterrichtsfaches Deutsch setzt voraus, dass die Module nach §§ 9 und 10 durch Erwerb der dort ausgewiesenen Zahl von Leistungspunkten erfolgreich studiert und dass die in § 10 Abs. 6 beschriebenen Leistungsnachweise des Hauptstudiums erbracht werden.

(2) Dem Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums dienen:

- ein von den Studierenden zu führendes Studienbuch, in dem die studierten Lehrveranstaltungen nach Modulen und Studiengängen geordnet aufgeführt und Teilnahme, erbrachte Leistungen und zugeordnete Leistungspunkte von den zuständigen Lehrenden dokumentiert sind (wenn die Universität über ein geeignetes EDV-gestütztes System verfügt, kann dieses das Studienbuch ersetzen);
- Bescheinigungen über den Abschluss des Grundstudiums bzw. die bestandene Zwischenprüfung und die erfolgreich abgeleisteten Praxisphasen; sie werden von der zuständigen Lehreinheit im Auftrag der Fakultät erteilt;
- Leistungsnachweise i.S.d. § 10 Abs. 5; sie werden von der zuständigen Lehreinheit im Auftrag der Fakultät erteilt.

#### **§ 16 Voraussetzungen für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung**

(1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums nach § 9 (Zwischenprüfung) voraus.

- (2) Weitere Voraussetzungen der Zulassung sind nach Magabe der LPO, dass
- vor einer Prufung in der Fachwissenschaft eines Faches oder einer Fachrichtung ein fachwissenschaftlicher Leistungsnachweis gem. § 10 Abs. 8 erbracht worden ist;
  - vor einer Prufung in der Fachdidaktik eines Faches oder einer Fachrichtung der vorgesehene fachdidaktische Leistungsnachweis gem. § 10 Abs. 8 erbracht worden ist.
- (3) Zulassungsvoraussetzung fur die schriftliche Hausarbeit ist ein Leistungsnachweis in dem betreffenden Fach.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist mit der erstmaligen Meldung zu einer Prufung schriftlich an das zustandige Staatliche Prufungsamt zu richten.
- (5) Dem Antrag sind beizufugen:
- a) eine Erklrung, fur welches Lehramt die Prufung abgelegt werden soll,
  - b) eine Erklrung, ob die Zulassung erstmalig beantragt wird oder wann und wo die Zulassung bereits beantragt worden ist;
  - c) Nachweise uber das Vorliegen der in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen.
- (6) Soweit erforderlich, sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- a) Zeugnisse uber eine Staatsprufung oder uber eine Hochschulabschlussprufung, aus denen Prufungsleistungen in der abzulegenden Prufung anerkannt werden sollen,
  - b) ein Exemplar der Arbeit, die gegebenenfalls anstelle der Schriftlichen Hausarbeit angenommen werden soll,
  - c) der Nachweis einer einschlgigen fachpraktischen Tatigkeit.

### § 17 Erste Staatsprufung

- (1) Die Erste Staatsprufung wird vor dem zustandigen Staatlichen Prufungsamt abgelegt. Sie schliet ein ordnungsgemaes Studium ab.
- (2) Durch die Erste Staatsprufung wird festgestellt, ob die Studierenden auf der Grundlage ihrer erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien uber die Kenntnisse und Fahigkeiten gema §§ 1 bis 4 LPO verfugen, die zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst erforderlich sind.
- (3) Die Erste Staatsprufung umfasst nach Magabe der Vorschriften fur die einzelnen Lehramter
1. schriftliche Prufungen (Klausuren);
  2. mundliche Prufungen;
  3. die schriftliche Hausarbeit;
  4. das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium;
  5. fachpraktische Prufungen in den Fachern Kunst (Kunst/Gestalten), Textilgestaltung, Musik, und Sport.

### § 18 Erste Staatprufung – schriftliche und mundliche Prufungen

- (1) Die mundlichen Prufungen und Klausuren in den Fachern werden gema § 13 Abs. 4 LPO in der Regel im Anschluss an Module absolviert, sobald die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen nach § 18 Abs. 1 und 2 vorliegen.
- (2) Die Meldung zu den fachwissenschaftlichen Prufungen erfolgt im Rahmen der zwischen der Hochschule und dem Prufungsamt vereinbarten Fristen. Die Meldung muss

dem Prüfungsamt vier Wochen vor dem geplanten Termin vorliegen. Es bestätigt die Meldung und unterrichtet die an der Prüfung Beteiligten unverzüglich schriftlich. Für die Prüfungen in den Fachdidaktiken und das erziehungswissenschaftliche Kolloquium setzt das Staatliche Prüfungsamt die Termine fest.

(3) Mit der Meldung sind das vorgeschlagene Mitglied des Prüfungsamts gemäß § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 5 LPO, die Lehrangebote gemäß § 7 Abs. 2 LPO oder vergleichbare Studienleistungen, auf die sich die Prüfung beziehen soll, sowie im Fall der mündlichen Prüfung Termin und Ort anzugeben. Gleichzeitig ist die Einverständniserklärung des vorgeschlagenen Mitglieds des Prüfungsamtes (Termin und Ort) vorzulegen.

(4) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden mit je 3 LP kreditiert.

### **§ 19 Erste Staatsprüfung – schriftliche Hausarbeit**

(1) Die schriftliche Hausarbeit gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 3 LPO dient der Feststellung, ob der Prüfling fähig ist, eine wissenschaftliche Problemstellung in einer begrenzten Zeit selbstständig inhaltlich und methodisch zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich korrekt darzustellen. Die schriftliche Hausarbeit kann nur im Unterrichtsfach Deutsch geschrieben werden, wenn es im Umfang von 40 SWS studiert wird.

(2) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit muss eine klar umrissene wissenschaftliche Fragestellung aus einem der Prüfungsgebiete gemäß Studienordnung zum Gegenstand haben. Das Thema muss den Prüfungsanforderungen entsprechen und in der Regel aus dem Studiengang oder einem Modul gemäß § 7 Abs. 2 LPO erwachsen sein. Das Thema muss so abgegrenzt sein, dass die Arbeit in drei Monaten abgeschlossen werden kann. Der Umfang der Arbeit oder im Fall einer Gruppenarbeit der abgrenzbaren Eigenleistungen soll 60 Seiten nicht überschreiten.

(3) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit wird in der Regel von einer oder einem für das Thema prüfungsberechtigten Professorin oder Professor im Einvernehmen mit dem Prüfling vorgeschlagen. Die Prüferin oder der Prüfer teilt das vorgeschlagene Thema dem Prüfungsamt schriftlich mit. Die Mitteilung soll spätestens im vorletzten Studiensemester der Regelstudienzeit erfolgen. Das Prüfungsamt genehmigt das Thema, wenn die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllt sind. Das Prüfungsamt teilt das Thema mit der Zulassung zur Prüfung dem Prüfling schriftlich mit.

(4) Für die schriftliche Hausarbeit werden 15 LP angerechnet.

### **§ 20 Erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium**

(1) Der Leistungsnachweis des Theorie-Praxis-Moduls gem. § 11 Abs. 3 ist Voraussetzung für die Teilnahme am erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium. Es wird als letzte Teilprüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung absolviert. In dem erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium kann auf Antrag der Studierenden auch die Fachdidaktik an der Prüfung beteiligt werden.

(2) Das Abschlusskolloquium dauert für jeden Prüfling in der Regel 45 Minuten.

(3) Das Abschlusskolloquium kann als Gruppenprüfung mit maximal 4 Studierenden durchgeführt werden. Die Prüfungszeit wird bei Gruppenprüfungen entsprechend verlängert. Die Prüflinge werden einzeln benotet.

**§ 21 Freiversuch und Rücktritt**

- (1) Prüfungen der Ersten Staatsprüfung, zu denen eine Meldung im Rahmen der Regelstudienzeit erfolgt, gelten im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch).
- (2) Der Rücktritt von einer Meldung zu einer Prüfung kann bis eine Woche vor dem festgesetzten Termin ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (3) Im Falle eines späteren Rücktritts gilt die Prüfung als nicht bestanden.

**§ 22 Versäumnisse**

- (1) Erscheint ein Prüfling zu einer Prüfung ohne ausreichende Begründung nicht oder nicht rechtzeitig, gilt die Prüfungsleistung als nicht erbracht und wird wie eine mit "ungenügend" bewertete Prüfung behandelt.
- (2) Wird die schriftliche Hausarbeit oder eine schriftliche Prüfung ohne ausreichende Begründung nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, gilt die Leistung als nicht erbracht und wird wie eine mit "ungenügend" bewertete Arbeit behandelt.
- (3) Prüflinge, die sich mit Krankheit entschuldigen, haben dem Prüfungsamt unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Einzelfällen kann das Prüfungsamt auch ein amtsärztliches Attest verlangen.
- (4) Liegt eine ausreichende Entschuldigung für das Versäumnis vor, so wird ein neuer Termin für die Prüfung festgesetzt. Dabei ist eine inhaltlich geänderte Themenstellung festzulegen.

**§ 23 Erweiterungsprüfung**

- (1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt können Erweiterungsprüfungen in weiteren Fächern des jeweils entsprechenden Lehramtes gemäß § 5 LABG abgelegt werden. Mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums können Erweiterungsprüfungen auch in anderen Fächern abgelegt werden.
- (2) Die Erweiterungsprüfung wird vor einem Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen abgelegt.
- (3) Im Einvernehmen mit der Fachstudienberatung stellen Studierende, die eine Erweiterungsprüfung ablegen wollen, einen individuellen Studienplan auf, der folgenden Maßgaben genügen muss:
  1. vorbereitende Studien im Umfang von mindestens der Hälfte des ordnungsgemäßen Studiums im Fach, wobei 20 Semesterwochenstunden nicht unterschritten werden dürfen, und
  2. jeweils ein Leistungsnachweis in Fachwissenschaft und Fachdidaktik des Hauptstudiums im Fach. Einer dieser Leistungsnachweise muss in Sprachwissenschaft oder Sprachdidaktik, der andere in Literaturwissenschaft oder Literaturdidaktik erbracht werden.

- (4) Für die Zulassung und die Durchführung finden die Vorschriften für die Prüfungen im Fach entsprechende Anwendung. Die Anforderungen im jeweiligen Fach sind zugrunde zu legen.
- (5) Das Ministerium kann ausnahmsweise eine andere gleichwertige Vorbereitung als geeignet anerkennen.

#### **§ 24 Übergangsbestimmungen**

Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2003/04 das Lehramtsstudium in Deutsch aufnehmen. Studierenden, die das Studium nach dieser Studienordnung vor deren Inkrafttreten aufgenommen haben, werden Lehrveranstaltungen und Nachweise des Hauptstudiums, die die zuvor geltenden Studienordnungen bzw. Studienpläne vorsahen, auf das Hauptstudium nach dieser Ordnung angerechnet, soweit aktive Teilnahme an den Veranstaltungen bescheinigt ist.

#### **§ 25 Veröffentlichung, In-Kraft-Treten**

Die Studienordnung tritt zum 01.10.2004 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats Kulturwissenschaften vom 01.10.2004.

Dortmund, 10.02.2005

Der Rektor  
der Universität Dortmund



Universitätsprofessor  
Dr. Eberhard Becker

Anlage zur Studienordnung Deutsch Son:

Exemplarischer Studienverlauf

Sem.	Modul	Lehrveranstaltung	SWS	Nachweis/LP
<b>Deutsch als erstes Unterrichtsfach</b>				
1	G1	Einführung in die Sprachwissenschaft	4	
2		Einführung in die Literaturwissenschaft	4	Modulabschluss 12 LP
3	G2	Grundfragen der Grammatik	2	Modulabschluss 9 LP
		Orthographie	2	
		Sprachspiel und konkrete Poesie	2	
4	L2	Spracherwerb	2	Modulabschluss 9 LP 30 LP: Zwischenprüfung
		Schriftspracherwerb/Analphabetismus	2	
		Deutsch als Zweitsprache: Grundlagen	2	
5	A4	Leseförderung: Vorbereitung des Theorie-Praxis-Moduls	2	
	A1	Deutsche Wortbildung	2	
		Sprache-Bild-Beziehung in neuen Medien	2	
6		Dialog und Drama	2	Modulabschluss/LN 8 LP fachw. Prüfung 3 LP
	A3	Handlungsbezogener Umgang mit Texten	2	
		Berufsbezogene Kommunikationspraxis	2	
7		Textproduktion	2	Modulabschluss/LN 8 LP fachdid. Prüfung 3 LP
8	L4	Sprache und Gesellschaft	2	Hausarbeit 15 LP
9		Literatur und Behinderung Mehrsprachigkeit	2 2	Modulabschluss 6 LP
<b>Deutsch als zweites Unterrichtsfach</b>				
2	G1	Einführung in die Sprachwissenschaft	4	
3		Einführung in die Literaturwissenschaft	4	Modulabschluss 12 LP 12 LP: Zwischenprüfung
4				
5	G2	Grundfragen der Grammatik	2	
		Orthographie	2	
6		Sprachspiel und konkrete Poesie	2	Modulabschluss/LN 7 LP fachw. Prüfung 3 LP
7	L2	Spracherwerb	2	
8		Schriftspracherwerb/Analphabetismus	2	Modulabschluss/LN 7 LP fachdid. Prüfung 3 LP
9		Deutsch als Zweitsprache: Grundlagen	2	

## Studienordnung für das Fach Geschichte im Rahmen des Lehramtsstudiengangs Sonderpädagogik an der Universität Dortmund

vom 24.02.2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz) – HRWG vom 30.11.2004 (GV. NRW S. 752) hat die Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich der Studienordnung
  - § 2 Aufgabe der Studienordnung
  - § 3 Voraussetzungen für das Studium
  - § 4 Studienbeginn
  - § 5 Regelstudienzeit, Umfang und Gliederung des Studiums
  - § 6 Ziele und Abschluss des Studiums
  - § 7 Inhalte des Studiums
  - § 8 Aufbau des Studiums
  - § 9 Grundstudium
  - § 10 Zwischenprüfung
  - § 11 Hauptstudium
  - § 12 Praxisphasen, Theorie-Praxis-Modul
  - § 13 Studienberatung
  - § 14 Vermittlungsformen
  - § 15 Benotung
  - § 16 Plagiate, Täuschungsversuche, Wiederholungsmöglichkeiten
  - § 17 Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums
  - § 18 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung
  - § 19 Erste Staatsprüfung
  - § 20 Erste Staatsprüfung – schriftliche und mündliche Prüfung
  - § 21 Erste Staatsprüfung - schriftliche Hausarbeit
  - § 22 Erweiterungsprüfung
  - § 23 Studienverlaufsplan
  - § 24 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen
- Anhang 1: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (GV. NRW S. 325), der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfung - LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW S. 182) und der Rahmen-Studienordnung für das Studium an der Universität Dortmund in den Studiengängen der Lehrämter mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung vom 15. Oktober 2003 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 12/2003) regelt diese Studienordnung das Studium im Fach Geschichte im Rahmen des Lehramtsstudiengangs Sonderpädagogik an der Universität Dortmund mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“.

§ 2 Aufgabe der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums, beschreibt die Module, in die sich das Studium gliedert, und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studien- und Prüfungsleistungen, die für den Erwerb von Leistungspunkten und für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt auf der Grundlage der Rahmen-Studienordnung und im Einklang mit der LPO die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Modulen und Studienabschnitten gliedert, fest. Sie regelt die Zuordnung von Leistungspunkten zu diesen Modulen und Studienabschnitten sowie zu den Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung.

§ 3 Voraussetzungen für das Studium

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen.
- (2) Voraussetzung für das Studium sind Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen, vorzugsweise Englisch und Französisch. Die Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache können durch Lateinkenntnisse ersetzt

werden. Diese Fremdsprachenkenntnisse werden in der Regel durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen. Das Latein ist dringend erwünscht.

#### § 4 Studienbeginn

- (1) Das Studium kann sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester aufgenommen werden. Jedoch ist das Studienangebot auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

#### § 5 Regelstudienzeit, Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Nach § 32 Abs. 1 LPO umfasst die Regelstudienzeit 9 Semester. Das Studium ist unterteilt in Grundstudium und Hauptstudium.
- (2) Der Studiengang umfasst insgesamt 160 Semesterwochenstunden (SWS), davon entfallen 40 SWS auf das Studium des Faches Geschichte als erstes Fach bzw. 20 SWS auf das Fach Geschichte als zweites Fach. Im ersten Fach müssen während des Studiums 61 Leistungspunkte (LP), im zweiten Fach 32 LP erworben werden. Eingeschlossen sind die Leistungspunkte für die Teilprüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung (vgl. § 16,4).
- (3) Das gesamte Studium ist inhaltlich und organisatorisch modular strukturiert. Die Module bestehen aus inhaltlich aufeinander aufbauenden oder aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen mit sechs bis zehn SWS Gesamtumfang.

#### § 6 Ziele und Abschluss des Studiums

Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 2 Abs. 4-6 LABG. Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die in der Ersten Staatsprüfung nach der LPO gefordert werden.

Es dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen des Faches Geschichte für das Lehramt für Sonderpädagogik mit dem Schwerpunkt Lehramt an Haupt- und Realschulen sowie den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen. Es soll die Studierenden befähigen, das Unterrichtsfach Geschichte in wissenschaftlich fundierter Weise zu vertreten. Dabei sollen die Studierenden folgende grundlegende berufliche Kompetenzen entwickeln:

- die Fähigkeit zur professionellen Analyse historischer Phänomene und Prozesse sowie ihrer Darstellung und Reflexion,
- die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Theorien der Geschichtswissenschaft anzuwenden und für die Lösung fachlicher und berufsrelevanter Problemlagen zu nutzen,
- die Fähigkeit, fachspezifische Kompetenzen in fachfremden Disziplinen und Problemfeldern einzusetzen,
- die Fähigkeit, eigene Umsetzungen in Zusammenarbeit mit anderen zu entwickeln und einzuschätzen,
- die Fähigkeit, die pädagogische und didaktische Relevanz historischer Themen und Probleme im Hinblick auf eine umfassende Schulbildung zu erkennen, rezipientengerecht zu vermitteln und zu evaluieren.

Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn insgesamt 61 bzw. 32 Leistungspunkte in den Modulen des Grund- und Hauptstudiums nach den Bestimmungen von § 9 und § 11 erreicht wurden und die Prüfungen der Ersten Staatsprüfung erfolgreich abgelegt worden sind.

#### § 7 Inhalte des Studiums

Das Studium orientiert sich an folgenden Kompetenzen, die Studierende am Ende der ersten Ausbildungsphase erworben haben sollen:

- Vertrautheit mit der Systematik und den Grundlagen der Historischen Wissenschaften,
- vertiefte Kenntnisse in den für das Lehramt Geschichte an Haupt-, Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an Gesamtschulen relevanten Bereichen,

- Kenntnis von und kritischer Umgang mit den wesentlichen Forschungsmethoden des Faches Geschichte und der Fachdidaktik,
- Vertrautheit mit den grundlegenden fachdidaktischen Konzeptionen zum historischen Lehren und Lernen, insbesondere für das angestrebte Lehramt,
- Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit, insbesondere Leistungsunterschieden sowie kulturellen, geschlechtsspezifischen und sozialen Disparitäten.

Die Inhalte des Studiums orientieren sich nicht ausschließlich an den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Fähigkeiten zur Bewältigung unterrichtlicher Aufgaben, sondern berücksichtigen auch Kompetenzen in verwandten Berufen von Lehrerinnen und Lehrern.

## § 8 Aufbau des Studiums

### (1) Das Studium umfasst folgende Module:

#### (A) Geschichte als erstes Fach:

##### Im Grundstudium

- SP I. Grundlagen und Epochen,
- SP II. Räume und Sektoren,
- SP III. Geschichtsdidaktik und Geschichtskultur,

##### im Hauptstudium

- SP IV. Vertiefung: Epochen,
- SP V. Vertiefung: Räume und Sektoren,
- SP VI. Vertiefung: Geschichtsdidaktik und Geschichtskultur.

#### (B) Geschichte als zweites Fach

##### Im Grundstudium

- SP I. Grundlagen und Epochen,
- SP III: Geschichtsdidaktik und Geschichtskultur,

##### im Hauptstudium

- SP IV/V. Vertiefung: Epochen, Räume und Sektoren
- SP VI. Vertiefung: Geschichtsdidaktik und Geschichtskultur

### (2) Die Module verbinden fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachmethodische Anteile miteinander. Innerhalb der Module stehen Verfahren im Vordergrund, die eigenaktives und selbstgesteuertes Lernen der Studierenden in besonderer Weise fördern. Alle Lehrveranstaltungen werden im (kommentierten) Vorlesungsverzeichnis diesen Modulen entsprechend gekennzeichnet.

### (3) Das Grundstudium dient der Vermittlung von Grundlagen- und Orientierungswissen. Es dient dem Überblick über die Fachstruktur sowie dem Kennenlernen der grundlegenden Theorien und Methoden des Faches. Neben den fachlichen Inhalten wird auch die Vermittlung von fachspezifischem und kritischem Umgang mit den Informations- und Kommunikationstechniken, der Erwerb pädagogischer Medienkompetenz sowie der didaktisch reflektierte Umgang mit Heterogenität (einschließlich interkultureller Bildung) und Koedukation berücksichtigt.

#### Modul SP I: Grundlagen und Epochen

Die Studierenden sollen grundlegende und epochenspezifische Arbeitsweisen der Fachdisziplin Geschichte kennen lernen und anwenden. Dabei setzen sie sich mit den zentralen Fragestellungen der Geschichtswissenschaft auseinander und lernen die Epochen Antike, Mittelalter und Neuzeit durch exemplarische Studien kennen. Die Studierenden sollen Grundlagen des Faches im Bereich der Geschichtstheorie und der Historischen Hilfswissenschaften überblicken und darstellen können. Die Vertrautheit mit Hilfsmitteln der Geschichtswissenschaft befähigt sie zur selbstständigen Informationsgewinnung und Orientierung im Fachgebiet. Sie erhalten Einblick in die medialen Ressourcen des Faches und deren Einsatzmöglichkeiten bei der Vermittlung fachrelevanter Themen.

#### Modul SP II: Räume und Sektoren

Die Studierenden lernen die räumliche und sektorale Dimension menschlichen Handelns in der Zeit kennen und erhalten exemplarische und strukturelle Einblicke in die Regional-, Landes- und Nationalgeschichte, die europäische und außereuropäische Geschichte und die Weltgeschichte sowie grundlegende Teildisziplinen der Geschichtswissenschaft. Fragen der Interkulturalität und der Geschlechterverhältnisse werden bezogen auf den spezifischen historischen Raum und in ihrer gesellschaftlichen Relevanz problematisiert. Durch den sektoralen Zugang zu historischen Phänomenen erlangen die Studierenden Kompetenzen zum Umgang mit der Mehrdimensionalität im Geschichtsunterricht.

**Modul SP III: Geschichtsdidaktik und Geschichtskultur**

Die Studierenden sollen grundlegende Arbeitsfelder, Methoden und Problemstellungen der Wissenschaftsdisziplin Geschichtsdidaktik kennen lernen, anwenden und diskutieren können. Sie sollen die geschichtskulturelle Dimension ihrer Lebenswelt analysieren lernen und Konsequenzen für historische Lernprozesse in der Schule erkennen. Fachübergreifende Perspektiven sind dafür ebenso notwendig wie die Einsicht in die mediale Vermittlung von Geschichte. Heterogene Lernvoraussetzungen bestimmen historisches Lernen und sind daher gleichfalls zu reflektieren und exemplarisch zu erläutern.

- (4) Das Hauptstudium dient der Vertiefung der strukturierenden Kategorien der Geschichtswissenschaft. Die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse werden fachbezogen systematisch erweitert und vertieft. Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, geschichtswissenschaftliche Ansätze im Kontext der Fachdisziplin einzuordnen und die relevanten fachdidaktischen Kompetenzen problemorientiert zu reflektieren, zu diskutieren und darzustellen. Die Fähigkeiten zu eigenständigem Lernen werden vertieft, um den fachlichen und pädagogischen Anforderungen des angestrebten Lehramtes gerecht zu werden.

**Modul SP IV/V: Vertiefung: Epochen, Räume und Sektoren**

Die Studierenden entwickeln durch exemplarische Studien ein tiefer gehendes Verständnis für die einzelnen Großepochen wie auch epochenübergreifender Phänomene. Sie sollen die epochenspezifischen Arbeitsweisen selbstständig anwenden können sowie Forschungsergebnisse präsentieren und diskutieren können. Dabei entwickeln sie auch die Fähigkeit, die Epocheneinteilung unter dem Gesichtspunkt von Kontinuität und Wandel auf der Grundlage der Methoden und Theorien des Faches zu problematisieren und zu diskutieren sowie mit den sektoralen Kategorien der Geschichtswissenschaft zu verbinden.

**Modul SP VI: Vertiefung: Geschichtsdidaktik und Geschichtskultur**

Die Studierenden sollen an exemplarischen Gegenständen der Geschichtsdidaktik und Geschichtskultur ein tiefer gehendes Verständnis der Wissenschaftsdisziplin entwickeln. Sie werden befähigt, erlernte Begriffe, Kategorien und Methoden selbstständig anzuwenden und zu diskutieren. Dabei soll das bisherige Wissen vertieft und handlungsorientiert in einer praxisorientierten Übung zusammengeführt werden.

§ 9 Grundstudium

(A) Geschichte als erstes Fach

Modul	Veranstaltungsform und Punktvergabe	Modulprüfung
SP I. Grundlagen und Epochen (8 SWS) 1. 2 SWS PS Geschichte der Antike 2. 2 SWS PS Geschichte des Mittelalters 3. 2 SWS PS Geschichte der Neuzeit ----- 4. 2 SWS Geschichte der Geschichtswissenschaft oder Geschichtstheorie oder 5. 2 SWS Historische Hilfswissenschaften	3 PS -> 3 x 3 LP ----- 1 PS/S/V -> 1 x 3 LP 12 LP	2 QN aus 3 Modulen (2 x 1 LP)

SP II. Räume und Sektoren (8 SWS)			
1.	2 SWS Geschichte der kleinen Räume (Lokal-, Regional-, Landes-, Nationalgeschichte)		
2.	2 SWS Geschichte der großen Räume (Europäische, Außereuropäische, Weltgeschichte)	2 PS/S -> 2 x 3 LP	
3.	2 SWS Politische Geschichte <b>oder</b> Geschichte von Wirtschaft, Umwelt und Technik	2 PS/S/V -> 2 x 2 LP	
4.	2 SWS Kultur- und Sozialgeschichte <b>oder</b> Alltags-, Migrations- und Geschlechtergeschichte		
			<b>10 LP</b>
SP III. Geschichtsdidaktik und Geschichtskultur (4 SWS)			
1.	2 SWS PS Einführung in die Geschichtsdidaktik	1 PS -> 1 x 3 LP	
2.	2 SWS Vertiefung Geschichtsdidaktik oder Geschichtskultur	1 PS/S -> 1 x 3 LP	
			<b>6 LP</b>
			<b>28 LP</b>
			<b>2 LP</b>

(1) Das Grundstudium umfasst 20 SWS, innerhalb derer 30 LP zu erbringen sind.

- (2) Inhaltlich umfasst es die Module  
 SP I. Grundlagen und Epochen (8 SWS / 12 LP),  
 SP II. Räume und Sektoren (8 SWS / 10 LP)  
 SP III. Geschichtsdidaktik und Geschichtskultur (4 SWS / 6 LP).

(a) Im Modul „SP I. Grundlagen und Epochen“ sind ein Proseminar Einführung in die Antike, ein Proseminar Einführung in die Geschichte des Mittelalters und ein Proseminar Einführung in die Geschichte der Neuzeit mit jeweils 2 SWS zu belegen. In jeder der drei Einführungen sind 3 LP zu erwerben.

Des Weiteren ist eine Veranstaltung mit 2 SWS aus dem Bereich Geschichte der Geschichtswissenschaft/Geschichtstheorie oder aus dem Bereich der Historischen Hilfswissenschaften zu belegen. In dieser Veranstaltung sind 3 LP zu erwerben.

(b) Im Modul „SP II. Räume und Sektoren“ müssen aus den vier Bereichen 1. Geschichte der kleinen Räume (Lokal-, Regional-, Landes- und Nationalgeschichte), 2. Geschichte der großen Räume (europäische, außereuropäische und Weltgeschichte), 3. politische Geschichte **oder** Geschichte von Wirtschaft, Umwelt und Technik und 4. Kultur- und Sozialgeschichte **oder** der Alltags-, Migrations- und Geschlechtergeschichte, jeweils eine Veranstaltung im Umfang von 2 SWS belegt werden. Aus zwei der vier Bereiche sind aus Seminaren jeweils 3 LP, aus den anderen beiden jeweils 2 LP zu erbringen.

(c) Im Modul „SP III. Geschichtsdidaktik und Geschichtskultur“ ist das Proseminar Einführung in die Geschichtsdidaktik (2 SWS) mit 3 LP verpflichtend. Des Weiteren muss eine vertiefende Veranstaltung (2 SWS) aus dem Bereich der Geschichtsdidaktik oder der Geschichtskultur mit 3 LP belegt werden.

(3) In zwei der drei Module sind Qualifikationsnachweise (QN) durch ein jeweils mindestens 15 Minuten dauerndes Orientierungsgespräch zu erwerben, dem der Inhalt des Moduls zu Grunde liegt. Grundlage des Orientierungsgesprächs ist eine Studienmappe, die Aufschluss über Inhalt und Verlauf des Moduls gibt. Mit dem bestandenen Orientierungsgespräch erhält der / die Studierende einen QN (1 LP).

(4) Das Grundstudium ist abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module studiert worden sind und die Zwischenprüfung bescheinigt ist.

(B) Geschichte als zweites Fach

Modul		Veranstaltungsform und Punktvorgabe	
SP I. Grundlagen und Epochen (4 SWS)			
1.	PS Geschichte der Antike		
2.	PS Geschichte des Mittelalters	4 SWS aus zwei Bereichen	
3.	PS Geschichte der Neuzeit		
		1 PS -> 1 x 3 LP 1 PS -> 1 x 2 LP	
			<b>5 LP</b>
			<b>2 QN aus 2 Modulen (2 LP)</b>

SP III. Geschichtsdidaktik und Geschichtskultur (4 SWS)			
1.	2 SWS PS Einführung in die Geschichtsdidaktik	1 PS 1 x 3 LP	
2.	2 SWS Vertiefung Geschichtsdidaktik oder Geschichtskultur	1 PS/S/V -> 1 x 2 LP	
		<b>5 LP</b>	
		<b>10 LP</b>	<b>2 LP</b>

(1) Das Grundstudium umfasst 8 SWS, innerhalb derer 12 LP zu erbringen sind.

(2) Inhaltlich umfasst es die Module  
 SP I. Grundlagen und Epochen (4 SWS / 5 LP),  
 SP III. Geschichtsdidaktik und Geschichtskultur (4 SWS / 5 LP).

(a) Im Modul „SP I. Grundlagen und Epochen“ sind zwei Proseminare aus den Bereichen Einführung in die Antike, Einführung in die Geschichte des Mittelalters oder Einführung in die Geschichte der Neuzeit mit jeweils 2 SWS zu belegen. In einer der beiden Einführungen sind 3 LP, in der andere 2 LP zu erwerben.

(b) Im Modul „SP III. Geschichtsdidaktik und Geschichtskultur“ ist das Proseminar Einführung in die Geschichtsdidaktik (2 SWS) mit 3 LP verpflichtend. Des Weiteren muss eine vertiefende Veranstaltung (2 SWS) aus dem Bereich der Geschichtsdidaktik oder der Geschichtskultur mit 2 LP belegt werden.

(3) In beiden Modulen sind Qualifikationsnachweise (QN) durch ein jeweils mindestens 15 Minuten dauerndes Orientierungsgespräch zu erwerben, dem der Inhalt des Moduls zu Grunde liegt. Grundlage des Orientierungsgesprächs ist eine Studienmappe, die Aufschluss über Inhalt und Verlauf des Moduls gibt. Mit dem bestandenen Orientierungsgespräch erhält der / die Studierende einen QN (1 LP).

(4) Das Grundstudium ist abgeschlossen, sobald die erforderlichen Module studiert worden sind und die Zwischenprüfung bescheinigt ist.

§ 10 Zwischenprüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie die fachlichen Grundlagen, das methodische Wissen und eine systematische Orientierung erworben haben.

(2) Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend durch die Erbringung der für den Erwerb der Leistungspunkte notwendigen Studienleistungen in den einzelnen Modulen sowie der beiden Qualifikationsnachweise.

(3) Nach Vorlage der für das Grundstudium vorgesehenen Leistungspunkte und Qualifikationsnachweise bescheinigen die Lehrenden im Fach Geschichte die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung.

§ 11 Hauptstudium

(A) Geschichte als erstes Fach

Modul	Veranstaltungsform und Punktvergabe	Leistungs-nachweis
SP IV. Vertiefung: Epochen (6 SWS)		
1. 2 SWS Alte Geschichte	2 HS -> 2 x 3 LP	
2. 2 SWS Geschichte des Mittelalters	1 HS/S/V -> 1 x 2 LP	
3. 2 SWS Neuzeit		
	<b>8 LP</b>	<b>LN 1</b>
SP V. Vertiefung: Räume und Sektoren		
1. 2 SWS Geschichte der kleinen Räume oder Geschichte der großen Räume	1 HS/S -> 1 x 3 LP	
2. 2 SWS Politische Geschichte, Geschichte von Wirtschaft, Umwelt und Technik	2 HS/S/V-> 2 x 2 LP	
3. Kultur- und Sozialgeschichte, Alltags-, Migrations- und Geschlechtergeschichte		
	<b>7 LP</b>	<b>LN 2</b>

Prüfung im Rahmen des Ersten Staatsexamens im Anschluss an Modul IV/V (Voraussetzung LN 1 oder LN 2)	3 LP	
SP VI. Vertiefung: Geschichtsdidaktik und Geschichtskultur (8 SWS)		
1. 2 SWS Vertiefung Geschichtsdidaktik	1 HS -> 1 x 3 LP	
2. 2 SWS Vertiefung Geschichtskultur	1 HS/S/V -> 1 x 3 LP	
3. 2 SWS Praxisorientierte Übung zur Geschichtskultur	1 Ü -> 1 x 2 LP	
	8 LP	
2 SWS Anteil am Theorie-Praxis-Modul	2 LP	LN 3
Prüfung im Rahmen des Ersten Staatsexamens im Anschluss an Modul VI (Voraussetzung LN 3)	3 LP	
	31 LP	

- (1) Das Hauptstudium umfasst 20 SWS, aus denen 31 LP zu erbringen sind.
  - (2) Inhaltlich umfasst es die Module „SP IV. Vertiefung: Epochen“ (6 SWS), „SP V. Vertiefung: Sektoren und Räume“ (6 SWS) und „SP VI. Vertiefung: Geschichtsdidaktik und Geschichtskultur“ (8 SWS).
    - (a) Im Modul „SP IV. Vertiefung: Epochen“ sind zwei Hauptseminare aus den drei Großepoche Antike, Mittelalter und Neuzeit im Umfang von jeweils 2 SWS zu belegen. Die dritte Großepoche wird im Rahmen einer weiteren Veranstaltung (2 SWS) mit 2 LP besucht  
 Das Modul ist abgeschlossen, wenn der Leistungsnachweis (LN 1) ausgestellt worden ist. Dieser wird durch eine(n) Lehrende(n) ausgestellt, wenn alle für das Modul notwendigen Leistungspunkte erworben worden sind. Der Leistungsnachweis ist Voraussetzung zur Anmeldung zur Prüfung in der Fachwissenschaft des ersten Faches im Rahmen des Ersten Staatsexamens, wenn diese im Modul SP IV abgelegt werden soll.
    - (b) Im Modul „SP V. Vertiefung: Epochen und Sektoren“ müssen in den drei Bereichen 1. Geschichte der kleinen Räume (Lokal-, Regional-, Landes- und Nationalgeschichte) oder Geschichte der großen Räume (europäische, außereuropäische und Weltgeschichte, 2. Politische Geschichte, Geschichte von Wirtschaft, Umwelt und Technik und 3. Kultur- und Sozialgeschichte oder Alltags-, Migrations- und Geschlechtergeschichte jeweils eine Veranstaltungen im Umfang von 2 SWS belegt werden. In einem Seminar sind 3 LP zu erwerben, in zwei weiteren Veranstaltungen je 2 LP.  
 Das Modul ist abgeschlossen, wenn der Leistungsnachweis (LN 2) ausgestellt worden ist. Dieser wird durch eine(n) Lehrende(n) ausgestellt, wenn alle für das Modul notwendigen Leistungspunkte erworben worden sind. Der Leistungsnachweis ist Voraussetzung zur Anmeldung zur Prüfung in der Fachwissenschaft des ersten Faches im Rahmen des Ersten Staatsexamens, wenn diese im Modul SP V abgelegt werden soll.
    - (c) Im Modul „SP VI. Vertiefung Geschichtsdidaktik und Geschichtskultur“ ist je eine vertiefende Veranstaltung aus dem Bereich der Geschichtsdidaktik und der Geschichtskultur mit 2 SWS zu besuchen. In beiden Veranstaltungen sind 3 LP zu erwerben. In einer praxisorientierten Übung zur Geschichtskultur müssen ebenfalls 2 LP erbracht werden.  
 Das Modul ist abgeschlossen, wenn der Leistungsnachweis (LN 3) ausgestellt worden ist. Dieser wird durch eine(n) Lehrende(n) ausgestellt, wenn alle für das Modul notwendigen Leistungspunkte erworben worden sind. Der Leistungsnachweis ist Voraussetzung für die Teilprüfung in der Fachdidaktik des Ersten Staatsexamens.  
 Im Rahmen des fächerübergreifenden Theorie-Praxis-Moduls wird ein fachdidaktisches Seminar im Rahmen von 2 SWS angeboten, in dem 2 LP zu erwerben sind
  - (3) Die Studierenden haben während des Hauptstudiums die Möglichkeit der Ableistung von studienbegleitenden Teilprüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung. Die Anmeldung erfolgt im Staatlichen Prüfungsamt nach Vorlage der erforderlichen Leistungsnachweise.
- (A) Geschichte als zweites Fach

Modul	Veranstaltungsform und Punktzugabe	
SP IV./V. Vertiefung: Epochen, Räume und Sektoren (6 SWS) 1. Alte Geschichte 2. Geschichte des Mittelalters 3. Neuzeit	4 SWS aus zwei Bereichen  1 HS -> 1 x 3 LP 1 HS/S/V -> 1 x 2 LP	
4. Geschichte der kleinen Räume oder Geschichte der großen Räume 5. Politische Geschichte oder Geschichte von Wirtschaft, Umwelt und Technik oder Kultur- und Sozialgeschichte oder Alltags-, Migrations- und Geschlechtergeschichte	2 SWS  1 HS/S/V -> 1 x 2 LP  7 LP	LN 1
Prüfung im Rahmen des Ersten Staatsexamens im Anschluss an Modul IV (Voraussetzung LN 1)		3 LP
SP VI. Vertiefung: Geschichtsdidaktik und Geschichtskultur (6 SWS) 1. 2 SWS Vertiefung Geschichtsdidaktik 2. 2 SWS Vertiefung Geschichtskultur 3. 2 SWS Praxisorientierte Übung zur Geschichtskultur	1 HS -> 1 x 3 LP 1 HS/S/V -> 1 x 2 LP 1 Ü -> 2 LP  7 LP	LN 2
Prüfung im Rahmen des Ersten Staatsexamens im Anschluss an Modul VI (Voraussetzung LN 2)		3 LP
		20 LP

- (1) Das Hauptstudium umfasst 12 SWS, in denen 20 LP zu erbringen sind.
- (2) Inhaltlich umfasst es die beiden Module „SP IV. Vertiefung: Epochen, Räume und Sektoren“ (4 SWS), und „SP VI. Vertiefung: Geschichtsdidaktik und Geschichtskultur“ (6 SWS).

(a) Im Modul „SP IV./V. Vertiefung: Epochen, Räume und Sektoren“ sind zwei Veranstaltungen mit je 2 SWS aus den drei Großepochen Antike, Mittelalter und Neuzeit im Umfang von jeweils 2 SWS zu belegen. Dabei sind in einem Hauptseminar 3 LP und in einer weiteren Veranstaltung 2 LP zu erbringen. Darüber hinaus ist aus den Bereichen Geschichte der kleinen Räume (Lokal-, Regional-, Landes- und Nationalgeschichte), Geschichte der großen Räume (europäische, außereuropäische und Weltgeschichte), Politische Geschichte, Geschichte von Wirtschaft, Umwelt und Technik, Kultur- und Sozialgeschichte oder Alltags-, Migrations- und Geschlechtergeschichte eine Veranstaltung im Umfang von 2 SWS belegt zu besuchen, in der 2 LP erworben werden.

Das Modul ist abgeschlossen, wenn der Leistungsnachweis (LN 1) ausgestellt worden ist. Dieser wird durch eine(n) Lehrende(n) ausgestellt, wenn alle für das Modul notwendigen Leistungspunkte erworben worden sind. Der Leistungsnachweis ist Voraussetzung zur Anmeldung zur Prüfung in der Fachwissenschaft des ersten Faches im Rahmen des Ersten Staatsexamens.

(b) Im Modul „SP VI. Vertiefung: Geschichtsdidaktik und Geschichtskultur“ ist je eine vertiefende Veranstaltung aus dem Bereich der Geschichtsdidaktik und der Geschichtskultur im Umfang von je 2 SWS zu besuchen. Dabei sind in einem Hauptseminar 3 LP zu erwerben, in einer weiteren Veranstaltung müssen 2 LP erbracht werden. In einer praxisorientierten Übung zur Geschichtskultur sind ebenfalls 2 LP zu erwerben.

Das Modul ist abgeschlossen, wenn der Leistungsnachweis (LN 2) ausgestellt worden ist. Dieser wird durch eine(n) Lehrende(n) ausgestellt, wenn alle für das Modul notwendigen Leistungspunkte erworben worden sind. Der Leistungsnachweis ist Voraussetzung für die Teilprüfung in der Fachdidaktik des Ersten Staatsexamens.

- (3) Die Studierenden haben während des Hauptstudiums die Möglichkeit der Ableistung von studienbegleitenden Teilprüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung. Die Anmeldung erfolgt im Staatlichen Prüfungsamt nach Vorlage der erforderlichen Leistungsnachweise.

## § 12 Praxisphasen, Theorie-Praxis-Modul

- (1) (a) Die Praxisphasen in den Lehramtsstudiengängen haben einen Gesamtumfang von 14 Wochen. Vier Wochen entfallen auf das erziehungswissenschaftlich begleitete Orientierungspraktikum im ersten Studienjahr des Grundstudiums. 10 Wochen Praxisphasen entfallen auf das Hauptstudium. Sie werden im Rahmen des interdisziplinären Theorie-Praxis-Moduls abgeleistet. Das Theorie-Praxis-Modul wird in den ersten beiden Semestern des Hauptstudiums durchgeführt.
- (b) Je 2 SWS entfallen auf begleitende Theorie-Praxis-Seminare in der Fachdidaktik des ersten Unterrichtsfaches, der Fachdidaktik des zweiten Unterrichtsfaches sowie Erziehungswissenschaft. Weitere 3 SWS entfallen auf das interdisziplinäre Begleitseminar. Die beiden fachdidaktischen Lehrveranstaltungen der Unterrichtsfächer bereiten die beiden vierwöchigen Praxisphasen in der Schule vor. Entsprechend entfällt eine fachdidaktische Lehrveranstaltung des Faches Geschichte im Umfang von 2 SWS sowie 2 LP auf die Vorbereitung einer Praxisphase.
- (c) Weitere 2 Wochen Praxisphasen werden in außerschulischen Kinder- und Jugendbereich absolviert.
- (d) Das Theorie-Praxis-Modul schließt mit einem Leistungsnachweis ab. Alles Nähere regelt die Praktikumsordnung.
- (2) Die Didaktik des Unterrichtsfaches Geschichte (FD) bietet im Rahmen des fächerübergreifenden „Theorie-Praxis-Moduls“ die Elemente „Theorie-Praxis-Seminar Fachdidaktik I“ oder „Theorie-Praxis-Seminar Fachdidaktik II“ an.
- (3) Im Wechsel mit den anderen Fächern der Domäne „Sozialwissenschaft“ (Geographie, Hauswirtschaft, Soziologie) bietet die Didaktik des Unterrichtsfaches Geschichte im Rahmen des „Theorie-Praxis-Moduls“ das Element „Begleitseminar / Forschungsseminar in EW und FD“ an.
- (4) Das Fach speist im Rahmen des ersten Faches 2 SWS und 2 LP in das Theorie-Praxis-Modul ein

## § 13 Studienberatung

- (1) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
- bei Studienbeginn
  - vor Wahlentscheidungen im Studiengang
  - vor oder nach längerer Unterbrechung des Studiums
  - bei Nichtbestehen einer Prüfung
  - vor Abbruch eines Studiums
  - bei Schwierigkeiten im Studium
  - bei der Planung und Organisation des Studiums, insbesondere bei der Berücksichtigung thematisch zusammengehöriger Lehrveranstaltungen.

## § 14 Vermittlungsformen

- (1) Folgende Arten von Lehrveranstaltungen sind zu unterscheiden:
- V = Vorlesung: Der Lehrende vermittelt in zusammenhängendem Vortrag wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über Methoden, Probleme und Ergebnisse der Forschung. Eine Vorlesung kann teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufgaben verbunden sein.

PS = Proseminar: Einführungslehrveranstaltung des Grundstudiums (Vermittlung von Grundlagenwissen und methodischem wissenschaftlichen Arbeiten u. a.)

S = Seminar: Im Seminar des Grund- bzw. Hauptstudiums werden im Wechsel von Vortrag, Quellenarbeit und Diskussion geschichtswissenschaftliche Themen behandelt. Dabei wird die Leistungsfähigkeit fachspezifischer Methoden erkannt und werden die wissenschaftlichen Erkenntnisse erweitert.

HS = Im Hauptseminar des Hauptstudiums werden eng begrenzte Fragen zu komplexen Sachverhalten gemeinsam erarbeitet. Im Wechsel von Vortrag und Diskussion werden aufgrund der Quellenlage vorwiegend neue Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden beurteilt.

OS = Oberseminar (Graduierten-/Aufbaustudium)

Ex = Exkursion: Gemeinsame Fahrt unter Leitung einer Lehrenden / eines Lehrenden zu Historischen Lernorten und Orten der Geschichtskultur (Ausgrabungen, Historischen Stätten, Denkmälern, Museen, Archiven) zur Anwendung, Erweiterung und Vertiefung der fachspezifischen Kenntnisse.

(2) Alle Module beinhalten unterschiedliche Formen und Wege der Vermittlung:

(a) Lehrformen

- Vorlesungsphasen zur Darstellung neuer Gegenstandsbereiche
- Präsentations- und Diskussionsphasen zur Erarbeitung von Einzelgegenständen
- Einbindung von Studierenden in die Darstellungsphasen
- Übungsphasen zur Anwendung und Erprobung von Methoden
- Diskussions- und Kooperationsangebote
- Anleitung zur selbstständigen Informationsbeschaffung
- Integration der modernen Informationsmedien in die Lehre

(b) Lernformen

- selbstständige Vorbereitung auf die Lehrveranstaltung in Einzel- oder Gruppenarbeit
- aktive Teilnahme an den Seminaren in Form von Diskussionsbeiträgen und Gestaltung von Veranstaltungsphasen
- selbstständige Analyse von Texten
- angeleitete Nachbereitung der Veranstaltungen unter Hilfsmittelnutzung in Einzel- oder Gruppenarbeit
- Verfassen von unterschiedlichen wissenschaftlichen Textsorten
- Bearbeitung, Präsentation und Dokumentation eines Projektes in Einzel- oder Gruppenarbeit

## § 15 Benotung

(1) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5 = mangelhaft (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Neben der Note nach Satz 2 setzen die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer ggf. der Modulbeauftragte aus Gründen der Transparenz zugleich eine Note nach dem Notensystem des European Credit Transfer System (ECTS) fest:

A = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich hervorragende Leistung);

B = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich überdurchschnittliche Leistung);

C = in der Regel ca. 30% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich durchschnittliche Leistung);

D = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich unterdurchschnittliche Leistung);

E = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich weit unterdurchschnittliche, aber noch ausreichende Leistung);

F = die minimalen Kriterien wurden unterschritten

- (4) Die Bildung der ECTS-Note erfolgt durch einen Vergleich der im jeweiligen Prüfungszeitraum von allen erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten erzielten Ergebnisse. Soweit eine vergleichende Betrachtung in diesem Sinne nicht möglich ist, erfolgt die Vergabe der ECTS-Noten durch Umrechnung der deutschen Noten, wobei
- eine Note von 1,0 bis 1,5 dem Grade A,
  - eine Note über 1,5 bis 2,0 dem Grade B,
  - eine Note über 2,0 bis 3,0 dem Grade C,
  - eine Note über 3,0 bis 3,5 dem Grade D,
  - eine Note über 3,5 bis 4,0 dem Grade E,
  - eine Note über 4,0 dem Grade F entspricht.

#### § 16 Plagiate, Täuschungsversuche, Wiederholungsmöglichkeiten

- (1) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfungsleistung als "nicht bestanden" und wird mit der Note „mangelhaft (5,0)" bewertet.
- (2) Die Entscheidung, ob eine Täuschungshandlung vorliegt, trifft der jeweilige Prüfer/die jeweilige Prüferin.
- (3) Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen und dem Geschäftsführenden Direktor des Instituts mitzuteilen.
- (4) Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne von Absatz 1 durch den Aufsichtsführenden/die Aufsichtsführende festgestellt, kann dieser/diese den Kandidaten/die Kandidatin von der jeweiligen Prüfung ausschließen. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „mangelhaft (5,0)" bewertet.
- (5) Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfer/der Prüferin oder der aufsichtsführenden Person nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betroffene Prüfungsleistung mit „mangelhaft (5,0)" bewertet.
- (6) Eine Wiederholung der durch Täuschung oder Täuschungsversuch beeinflussten Prüfung ist frühestens im darauf folgenden Semester möglich.

#### § 17 Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums

- (1) Studienleistungen werden über ein Leistungspunktsystem erfasst und bewertet. Ein Leistungspunkt entspricht einem Aufwand von ca. 30 Arbeitsstunden. Die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Umfang von 1 SWS erbringt 1 LP.
- (2) Leistungspunkte können nach Absprache mit dem/der Lehrende/n erbracht werden durch:
  - aktive Teilnahme inklusive Vor- und Nachbereitung der Sitzung oder einen schriftlichen Abschlusstest (1 LP je SWS),
  - schriftliche Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer, eine Exkursion mit Dokumentation oder ein Projekt mit Dokumentation (1 LP).
- (3) Leistungskontrollen und Prüfungen werden studienbegleitend in Zusammenhang mit den Modulen durchgeführt. Sie orientieren sich im Rahmen der einzelnen Veranstaltungen innerhalb eines Moduls an den genannten Kompetenzen. Dabei werden unterschiedliche Formen von Leistungskontrollen durchgeführt (mündliche Präsentation, Prüfungsgespräch, Klausur, schriftliche Hausarbeit, Projektdokumentation), die im Laufe des Studiums immer komplexere Form annehmen. Zum Abschluss eines Moduls wird im Grundstudium eine Modulprüfung in Form eines Orientierungsgesprächs durchgeführt, in welcher der/die Studierende den kompetenten Umgang mit Wissen und Methoden des Moduls demonstrieren soll. Das Orientierungsgespräch dient darüber hinaus der Reflexion der eigenen Studienleistung durch die

Studierenden und der individuellen Beratung für die Gestaltung des Hauptstudiums durch die Lehrenden des Faches. Es bildet ein wichtiges Bindeglied zwischen dem Grund- und dem Hauptstudium und zielt auf eine erfolgreiche Planung zur Vorbereitung der einzelnen Teilprüfung des Ersten Staatsexamens im Fach Geschichte.

- (4) Ein ordnungsgemäßes Studium setzt voraus, dass die Module nach § 9 und § 11 durch Erwerb der dort ausgewiesenen Zahl von Leistungspunkten erfolgreich studiert wurden und das gemäß § 32 Abs. 5 LPO je ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums in den Modulen IV und V erbracht wurde.
- (5) Leistungsnachweise des Hauptstudiums im Sinne der LPO beziehen sich auf ganze Module und werden ausgestellt, wenn diese vollständig studiert worden sind. Im Grundstudium werden die Qualifikationsnachweise im Anschluss an Orientierungsgespräche ausgestellt.
- (6) Studienleistungen sind eindeutig zuzuordnen.
- (7) Dem Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums dienen
  - ein von den Studierenden zu führendes Studienbuch, in dem die studierten Lehrveranstaltungen nach Modulen und Studiengängen geordnet aufgeführt und die Teilnahme, erbrachte Leistungen und zugeordnete Leistungspunkte von dem zuständigen Lehrenden dokumentiert sind
  - Bescheinigungen über den Abschluss des Grundstudiums, die bestandene Zwischenprüfung
  - erworbene Leistungsnachweise.
 Das Studienbuch, die Bescheinigungen und die Leistungsnachweise sind im Sekretariat bzw. bei den Studienfachbetreuern des Historischen Instituts erhältlich.

#### § 18 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Die Teilprüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung werden in der Regel während des Hauptstudiums im Anschluss an Module absolviert, sobald die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen vorliegen.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums und die Erfüllung der für die einzelnen Lehrämter in der LPO aufgeführten Anforderungen voraus.
- (3) Die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung der Ersten Staatsprüfung setzt nach Maßgabe der LPO voraus, dass vor einer Prüfung der entsprechende Leistungsnachweis erworben worden ist.

#### § 19 Erste Staatsprüfung

- (1) Jeder Prüfling absolviert im Fach Geschichte eine mündliche und eine schriftliche Prüfung. Wahlweise kann die schriftliche Hausarbeit im Fach Geschichte angefertigt werden.
- (2) Die einzelnen Prüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung finden studienbegleitend während des Hauptstudiums statt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist mit der erstmaligen Meldung schriftlich an das Staatliche Prüfungsamt zu richten.
- (4) Die erfolgreich absolvierten Teilprüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung werden mit Leistungspunkten vergütet. Für die schriftliche Hausarbeit werden 15 LP, für die Klausur und die mündliche Prüfung werden jeweils 3 LP angerechnet. Die LP für die Teilprüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung werden auf die im Hauptstudium zu erbringenden Leistungspunkte verrechnet.

#### § 20 Erste Staatsprüfung – schriftliche und mündliche Prüfung

- (1) Die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung der Ersten Staatsprüfung setzt nach Maßgabe der LPO voraus, dass vor einer Prüfung in der Fachwissenschaft und in der Fachdidaktik je ein Leistungsnachweis erworben worden ist.
- (2) Eine Teilprüfung gilt der Fachwissenschaft, die andere gilt der Fachdidaktik. Die beiden für die Zulassung erforderlichen Leistungsnachweise sind im Anschluss an die beiden Module „SP IV. Vertiefung Epochen“ bzw. „SP V. Vertiefung: Räume und Sektoren“ und „SP VI. Vertiefung: Geschichtsdidaktik und Geschichtskultur“ nach bestandener Modulprüfung durch die Lehrenden auszustellen.
- (3) Gemäß LPO § 14 dauert die schriftliche Prüfung vier Zeitstunden. Die Aufgaben beziehen sich auf die Inhalte des gesamten Moduls. Der Prüfling schlägt dem Prüfungsamt den Erstgutachter vor. Dieser stellt das

Thema der Klausur.

- (4) Laut LPO § 15 dauert die mündliche Prüfung 45 Minuten. Die Themenstellung bezieht sich auf die Inhalte des gesamten Moduls. Die Prüfung wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsamtes vorgenommen, von denen einer auf Vorschlag des Prüflings benannt werden kann, der zweite wird durch das Prüfungsamt bestellt.

§ 21 Erste Staatsprüfung - schriftliche Hausarbeit

- (1) Die schriftliche Hausarbeit dient der Feststellung, ob der Prüfling fähig ist, eine wissenschaftliche Problemstellung in einer begrenzten Zeit selbstständig inhaltlich und methodisch zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich korrekt darzustellen.
- (2) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit muss eine klar umrissene Fragestellung aus einem der Prüfungsgebiete gemäß der Studienordnung zum Gegenstand haben. Das Thema muss den Prüfungsanforderungen entsprechen und in der Regel aus dem Studiengang oder einem Modul erwachsen sein. Das Thema muss so abgegrenzt sein, dass die Arbeit in drei Monaten abgeschlossen werden kann. Der Umfang der Arbeit soll 60 Seiten nicht überschreiten.
- (3) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit wird von einem(r) für das Thema prüfungsberechtigten Professor(in) im Einvernehmen mit dem Prüfling vorgeschlagen. Die Prüferin / der Prüfer teilt das vorgeschlagene Thema dem Prüfungsamt schriftlich mit. Die Mitteilung soll spätestens im vorletzten Studiensemester der Regelstudienzeit erfolgen. Das Prüfungsamt genehmigt das Thema, wenn die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllt sind. Das Prüfungsamt teilt das Thema mit der Zulassung zur Prüfung dem Prüfling schriftlich mit.

§ 22 Erweiterungsprüfung

- (1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik mit dem Schwerpunkt Haupt- und Realschule sowie den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule kann eine Erweiterungsprüfung im Fach Geschichte gemäß § 5 LABG abgelegt werden.
- (2) Das vorbereitende Studium umfasst 20 SWS, in denen 32 LP erworben werden müssen. Das Studium des Faches Geschichte als Ergänzungsfach besteht aus folgenden Modulanteilen

Modul	Veranstaltungsform und Punktvergabe	Modulprüfung
I. Grundlagen und Epochen (4 SWS) 1. PS Geschichte der Antike 2. PS Geschichte des Mittelalters 4 SWS 3. PS Geschichte der Neuzeit	1 PS -> 1 x 3 LP 1 PS -> 1 x 2 LP <b>5 LP</b>	2 QN aus 2 Modulen (2 x 1 LP)
III. Geschichtsdidaktik und Geschichtskultur (4 SWS) 1. 2 SWS PS Einführung in die Geschichtsdidaktik 2. 2 SWS Vertiefung Geschichtsdidaktik oder Geschichtskultur	1 PS -> 1 x 3 LP 1 PS/S/V -> 1 x 2 LP <b>5 LP</b>	
	<b>10 LP</b>	<b>2 LP</b>

Modul	Veranstaltungsform und Punktvergabe	Leistungsnachweis
SP IV. Vertiefung Epochen, Räume und Sektoren (6 SWS) 1. 2 SWS Alte Geschichte <b>oder</b> Geschichte des Mittelalters 2. 2 SWS Neuzeit ----- 3. Geschichte der kleinen Räume <b>oder</b> Geschichte der großen Räume <b>oder</b>	1 HS -> 1 x 3 LP 1 HS/S/V -> 1 x 2 LP -----	

4. Politische Geschichte, Geschichte von Wirtschaft, Umwelt und Technik <b>oder</b> Kultur- und Sozialgeschichte, Alltags-, Migrations- und Geschlechtergeschichte	1 HS/S V -> 1 x 2 LP	
	<b>7 LP</b>	<b>LN 1</b>
Prüfung im Rahmen des Ersten Staatsexamens im Anschluss an Modul IV (Voraussetzung LN 1)		
	<b>3 LP</b>	
SP V. Vertiefung Geschichtsdidaktik und Geschichtskultur (6 SWS)		
1. 2 SWS Vertiefung Geschichtsdidaktik	1 HS -> 1 x 3 LP	
2. 2 SWS Vertiefung Geschichtskultur	1 HS/S/V -> 1 x 2 LP	
3. 2 SWS Praxisorientierte Übung zur Geschichtskultur	1 Ü -> 1 x 2 LP	
	<b>7 LP</b>	<b>LN 2</b>
Prüfung im Rahmen des Ersten Staatsexamens im Anschluss an Modul V		
	<b>3 LP</b>	
	<b>20 LP</b>	

§ 23 Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan hat fakultativen Charakter und dient lediglich zur Orientierung der Studierenden (siehe Anhang S. ■).

§ 24 In Kraft Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2003/04 das Lehramtsstudium in Geschichte aufnehmen oder später aufgenommen haben. Studierenden, die das Studium nach dieser Studienordnung vor deren Inkrafttreten aufgenommen haben, werden Lehrveranstaltungen und Nachweise des Hauptstudiums, die die zuvor geltenden Studienordnungen bzw. Studienpläne vorsahen, auf das Hauptstudium nach dieser Ordnung angerechnet, soweit aktive Teilnahme an den Veranstaltungen bescheinigt ist.

Diese Studienordnung tritt am 01.10.2004 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats Kulturwissenschaften vom 01.12.2004.

Dortmund, 24.02.2005

Der Rektor  
der Universität Dortmund



Universitätsprofessor  
Dr. Eberhard Becker

Anhang 1: Studienverlaufsplan

A. Geschichte als erstes Fach

		Grundstudium			LP / SWS	Qualifikationsnachweise
	Modul SP I	Modul SP II	Modul SP III			
1	Modul SP I 2 SWS PS Antike 2 SWS PS Mittelalter 2 SWS Geschichte der Geschichtswissenschaft oder Geschichtstheorie 2 SWS PS Neuzeit				9 LP 6 SWS	Orientierungsgespräch (über Modul SP I oder Modul SP II)
2		2 SWS Geschichte der kleinen Räume 2 SWS Politische Geschichte oder Geschichte von Wirtschaft, Umwelt und Technik			8 LP 6 SWS	
3		2 SWS Geschichte der großen Räume 2 SWS Kultur- und Sozialgeschichte oder Alltags-, Migrations-, und Geschlechtergeschichte				

4			2 SWS PS Einführung in die Geschichtsdidaktik 2 SWS Vertiefung Geschichtsdidaktik oder Geschichtskultur	6 LP 4 SWS	Orientierungsgespräch (über Modul SP II oder Modul SP III)
---	--	--	--	---------------	--

Hauptstudium

	Modul SP IV	Modul SP V	Modul SP VI	LP / SWS	Leistungsnachweise
5	2 SWS Antike 2 SWS Mittelalter 2 SWS Neuzeit			8 LP 6 SWS	
6		2 SWS Geschichte der kleinen Räume oder Geschichte der großen Räume 2 SWS Politische Geschichte oder Geschichte von Wirtschaft, Umwelt und Technik		5 LP 4 SWS	Teilprüfung des Ersten Staatsexamens über Modul SP IV oder SP V (3 LP)

7		2 SWS Kultur- und Sozialgeschichte oder Alltags-, Migrations-, und Geschlechtergeschichte	2 SWS Vertiefung Geschichtsdidaktik 2 SWS Praxisorientierte Übung zur Geschichtskultur	7 LP 6 SWS	
8			2 SWS Vertiefung Geschichtskultur	3 LP 2 SWS	Teilprüfung des Ersten Staatsexamens über Modul V (3 LP)
9	Ablegen der verbliebenen Teilbereiche der Staatsprüfung				

B. Geschichte als zweites Fach

Grundstudium					
	Modul SP I	Modul SP III		LP / SWS	Qualifikationsnachweise
1/2	4 SWS aus PS Antike PS Mittelalter PS Neuzeit			5 LP 4 SWS	Orientierungsgespräch (über Modul SP I)

3/4		2 SWS PS Einführung in die Geschichtsdidaktik 2 SWS Vertiefung Geschichtsdidaktik oder Geschichtskultur	5 LP 4 SWS	Orientierungsgespräch (über Modul SP III)
-----	--	--	---------------	---

Hauptstudium

		Modul SP IV	LP / SWS	Leistungsnachweise
5/6	Modul SP IV / V 4 SWS aus Epochen 2 SWS Sektoren		7 LP 6 SWS	Teilprüfung des Ersten Staatsexamens über Modul SP IV oder SP V (3 LP)
7/8		2 SWS Vertiefung Geschichtsdidaktik 2 SWS Vertiefung Geschichtskultur Studienprojekt 2 SWS Praxisorientierte Übung zur Geschichtskultur	7 LP 6 SWS	Teilprüfung des Ersten Staatsexamens über Modul SP VI (3 LP)
9	Ablegen der verbliebenen Teilbereiche der Staatsprüfung			

**Studienordnung für das Unterrichtsfach Geschichte an der Universität Dortmund mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen**

vom 24.02.2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz) – HRWG vom 30.11.2004 (GV. NRW S. 752) hat die Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

**INHALTSVERZEICHNIS**

- § 1 Geltungsbereich der Studienordnung
  - § 2 Aufgabe der Studienordnung
  - § 3 Voraussetzungen für das Studium
  - § 4 Studienbeginn
  - § 5 Regelstudienzeit, Umfang und Gliederung des Studiums
  - § 6 Ziele und Abschluss des Studiums
  - § 7 Inhalte des Studiums
  - § 8 Aufbau des Studiums
  - § 9 Grundstudium
  - § 10 Zwischenprüfung
  - § 11 Hauptstudium
  - § 12 Praxisphasen, Theorie-Praxis-Modul
  - § 13 Studienberatung
  - § 14 Vermittlungsformen
  - § 15 Benotung
  - § 16 Plagiate, Täuschungsversuche, Wiederholungsmöglichkeiten
  - § 17 Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums
  - § 18 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung
  - § 19 Erste Staatsprüfung
  - § 20 Erste Staatsprüfung – schriftliche und mündliche Prüfung
  - § 21 Erste Staatsprüfung - schriftliche Hausarbeit
  - § 22 Erweiterungsprüfung
  - § 23 Studienverlaufsplan
  - § 24 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen
- Anhang 1: Studienverlaufsplan

## § 1 Geltungsbereich der Studienordnung

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (GV. NRW S. 325), der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfung - LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW S. 182) und der Rahmen-Studienordnung für das Studium an der Universität Dortmund in den Studiengängen der Lehrämter mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung vom 15. Oktober 2003 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 12/2003) regelt diese Studienordnung das Studium im Studiengang Geschichte für das Lehramt GHRGe, Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschulen, an der Universität Dortmund mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule“.

## § 2 Aufgabe der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums, beschreibt die Module, in die sich das Studium gliedert, und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studien- und Prüfungsleistungen, die für den Erwerb von Leistungspunkten und für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt auf der Grundlage der Rahmen-Studienordnung und im Einklang mit der LPO die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Modulen und Studienabschnitten gegliedert, fest. Sie regelt die Zuordnung von Leistungspunkten zu diesen Modulen und Studienabschnitten sowie zu den Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung.

## § 3 Voraussetzungen für das Studium

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen.
- (2) Voraussetzung für das Studium sind Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen, vorzugsweise Englisch und Französisch. Die Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache können durch Lateinkenntnisse ersetzt werden. Diese Fremdsprachenkenntnisse werden in der Regel durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen. Das Latein ist dringend erwünscht.

## § 4 Studienbeginn

- (1) Das Studium kann sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester aufgenommen werden. Jedoch ist das Studienangebot auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

## § 5 Regelstudienzeit, Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Nach § 32 Abs. 1 LPO umfasst die Regelstudienzeit 7 Semester. Das Studium ist unterteilt in Grundstudium und Hauptstudium.
- (2) Der Studiengang umfasst insgesamt 130 Semesterwochenstunden (SWS), davon entfallen 40 SWS auf das Studium des Faches Geschichte. Im Fach Geschichte müssen während des Studiums 56 Leistungspunkte (LP) erworben werden.
- (3) Das gesamte Studium ist inhaltlich und organisatorisch modular strukturiert. Die Module bestehen aus inhaltlich aufeinander aufbauenden oder aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen mit sechs bis zehn SWS Gesamtumfang.

## § 6 Ziele und Abschluss des Studiums

Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 2 Abs. 4-6 LABG. Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die in der Ersten Staatsprüfung nach der LPO gefordert werden.

Es dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen des Faches Geschichte für das Lehramt an Haupt- und Realschulen sowie den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen. Es soll die Studierenden befähigen, das Unterrichtsfach Geschichte in wissenschaftlich fundierter Weise zu vertreten. Dabei sollen die Studierenden folgende grundlegende berufliche Kompetenzen entwickeln:

- die Fähigkeit zur professionellen Analyse historischer Phänomene und Prozesse sowie ihrer Darstellung und Reflexion,
- die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Theorien der Geschichtswissenschaft anzuwenden und für die Lösung fachlicher und berufsrelevanter Problemlagen zu nutzen,
- die Fähigkeit, fachspezifische Kompetenzen in fachfremden Disziplinen und Problemfeldern einzusetzen,
- die Fähigkeit, eigene Umsetzungen in Zusammenarbeit mit anderen zu entwickeln und einzuschätzen,
- die Fähigkeit, die pädagogische und didaktische Relevanz historischer Themen und Probleme im Hinblick auf eine umfassende Schulbildung zu erkennen, rezipientengerecht zu vermitteln und zu evaluieren.

Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn insgesamt 56 Leistungspunkte in den Modulen des Grund- und Hauptstudiums nach den Bestimmungen von § 9 und § 11 erreicht wurden und die Prüfungen der Ersten Staatsprüfung erfolgreich abgelegt worden sind.

## § 7 Inhalte des Studiums

Das Studium orientiert sich an folgenden Kompetenzen, die Studierende am Ende der ersten Ausbildungsphase erworben haben sollen:

- Vertrautheit mit der Systematik und den Grundlagen der historischen Wissenschaften,
- vertiefte Kenntnisse in den für das Lehramt Geschichte an Haupt-, Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an Gesamtschulen relevanten Bereichen,
- Kenntnis von und kritischer Umgang mit den wesentlichen Forschungsmethoden des Faches Geschichte und der Fachdidaktik,
- Vertrautheit mit den grundlegenden fachdidaktischen Konzeptionen zum historischen Lehren und Lernen, insbesondere für das angestrebte Lehramt,
- Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit, insbesondere Leistungsunterschieden sowie kulturellen, geschlechts-spezifischen und sozialen Disparitäten.

Die Inhalte des Studiums orientieren sich nicht ausschließlich an den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Fähigkeiten zur Bewältigung unterrichtlicher Aufgaben, sondern berücksichtigen auch Kompetenzen in verwandten Berufen von Lehrerinnen und Lehrern.

## § 8 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst fünf Module:

Im Grundstudium die Module

I. Grundlagen und Epochen,

II. Räume und Sektoren,

III. Geschichtsdidaktik und Geschichtskultur,

im Hauptstudium die Module

IV. Vertiefung: Epochen, Räume und Sektoren, und

V. Vertiefung: Geschichtsdidaktik und Geschichtskultur.

- (2) Die Module verbinden fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachmethodische Anteile miteinander. Innerhalb der Module stehen Verfahren im Vordergrund, die eigenaktives und selbstgesteuertes Lernen der Studierenden in besonderer Weise fördern. Alle Lehrveranstaltungen werden im (kommentierten) Vorlesungsverzeichnis diesen Modulen entsprechend gekennzeichnet.
- (3) Das Grundstudium dient der Vermittlung von Grundlagen- und Orientierungswissen. Es dient dem Überblick über die Fachstruktur sowie dem Kennenlernen der grundlegenden Theorien und Methoden des Faches. Neben den fachlichen Inhalten wird auch die Vermittlung von fachspezifischem und kritischem Umgang mit den Informations- und Kommunikationstechniken, der Erwerb pädagogischer Medienkompetenz sowie der didaktisch reflektierte Umgang mit Heterogenität (einschließlich interkultureller Bildung) und Koedukation berücksichtigt.

#### Modul I: Grundlagen und Epochen

Die Studierenden sollen grundlegende und epochenspezifische Arbeitsweisen der Fachdisziplin Geschichte kennen lernen und anwenden. Dabei setzen sie sich mit den zentralen Fragestellungen der Geschichtswissenschaft auseinander und lernen die Epochen Antike, Mittelalter und Neuzeit durch exemplarische Studien kennen. Die Studierenden sollen Grundlagen des Faches im Bereich der Geschichtstheorie und der Historischen Hilfswissenschaften überblicken und darstellen können. Die Vertrautheit mit Hilfsmitteln der Geschichtswissenschaft befähigt sie zur selbstständigen Informationsgewinnung und Orientierung im Fachgebiet. Sie erhalten Einblick in die medialen Ressourcen des Faches und deren Einsatzmöglichkeiten bei der Vermittlung fachrelevanter Themen.

#### Modul II: Räume und Sektoren

Die Studierenden lernen die räumliche und sektorale Dimension menschlichen Handelns in der Zeit kennen und erhalten exemplarische und strukturelle Einblicke in die Regional-, Landes- und Nationalgeschichte, die europäische und außereuropäische Geschichte und die Weltgeschichte sowie grundlegende Teildisziplinen der Geschichtswissenschaft. Fragen der Interkulturalität und der Geschlechterverhältnisse werden bezogen auf den spezifischen historischen Raum und in ihrer gesellschaftlichen Relevanz problematisiert. Durch den sektoralen Zugang zu historischen Phänomenen erlangen die Studierenden Kompetenzen zum Umgang mit der Mehrdimensionalität im Geschichtsunterricht.

#### Modul III: Geschichtsdidaktik und Geschichtskultur

Die Studierenden sollen grundlegende Arbeitsfelder, Methoden und Problemstellungen der Wissenschaftsdisziplin Geschichtsdidaktik kennen lernen, anwenden und diskutieren können. Sie sollen die geschichtskulturelle Dimension ihrer Lebenswelt analysieren lernen und Konsequenzen für historische Lernprozesse in der Schule erkennen. Fachübergreifende Perspektiven sind dafür ebenso notwendig wie die Einsicht in die mediale Vermittlung von Geschichte. Heterogene Lernvoraussetzungen bestimmen historisches Lernen und sind daher gleichfalls zu reflektieren und exemplarisch zu erläutern.

- (4) Das Hauptstudium dient der Vertiefung der strukturierenden Kategorien der Geschichtswissenschaft. Die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse werden fachbezogen systematisch erweitert und vertieft. Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, geschichtswissenschaftliche Ansätze im Kontext der Fachdisziplin einzuordnen und die relevanten fachdidaktischen Kompetenzen problemorientiert zu reflektieren, zu diskutieren und darzustellen. Die Fähigkeiten zu eigenständigem Lernen werden vertieft, um den fachlichen und pädagogischen Anforderungen des angestrebten Lehramtes gerecht zu werden.

#### Modul IV: Vertiefung: Epochen, Räume und Sektoren

Die Studierenden entwickeln durch exemplarische Studien ein tiefer gehendes Verständnis für die einzelnen Großepochen wie auch epochenübergreifender Phänomene. Sie sollen die epochenspezifischen Arbeitsweisen selbstständig anwenden können sowie Forschungsergebnisse präsentieren und diskutieren können. Dabei entwickeln sie auch die Fähigkeit, die Epocheneinteilung unter dem Gesichtspunkt von Kontinuität und Wandel auf der Grundlage der Methoden und Theorien des Faches zu problematisieren und zu diskutieren sowie mit den sektoralen Kategorien der Geschichtswissenschaft zu verbinden.

#### Modul V: Vertiefung: Geschichtsdidaktik und Geschichtskultur

Die Studierenden sollen an exemplarischen Gegenständen der Geschichtsdidaktik und Geschichtskultur ein tiefer gehendes Verständnis der Wissenschaftsdisziplin entwickeln. Sie werden befähigt, erlernte

Begriffe, Kategorien und Methoden selbstständig anzuwenden und zu diskutieren. Dabei soll das bisherige Wissen vertieft und handlungsorientiert in einer praxisorientierten Übung zusammengeführt werden.

§ 9 Grundstudium

Modul	Veranstaltungsform und Punktvergabe	Modul- prüfung
<b>I. Grundlagen und Epochen (10 SWS)</b> 1. 2 SWS PS Geschichte der Antike 2. 2 SWS PS Geschichte des Mittelalters 3. 2 SWS PS Geschichte der Neuzeit ----- 4. 2 SWS Geschichte der Geschichtswissenschaft oder Geschichtstheorie 5. 2 SWS Historische Hilfswissenschaften	3 PS -> 3 x 3 LP  ----- 2 PS/S/V -> 2 x 2 LP  <b>13 LP</b>	2 QN aus 3 Modulen (2 x 1 LP)
<b>II. Räume und Sektoren (8 SWS)</b>  1. 2 SWS Geschichte der kleinen Räume (Lokal-, Regional-, Landes-, Nationalgeschichte) 2. 2 SWS Geschichte der großen Räume (Europäische, Außereuropäische, Weltgeschichte) 3. 2 SWS Politische Geschichte oder Geschichte von Wirtschaft, Umwelt und Technik 4. 2 SWS Kultur- und Sozialgeschichte oder Alltags-, Migrations- und Geschlechtergeschichte	2 PS/S -> 2 x 3 LP 2 PS/S/V -> 2 x 2 LP  <b>10 LP</b>	
<b>III. Geschichtsdidaktik und Geschichtskultur (6 SWS)</b>  1. 2 SWS PS Einführung in die Geschichtsdidaktik 2. 2 SWS Vertiefung Geschichtsdidaktik oder Geschichtskultur 3. 2 SWS Historische Lernorte: Exkursion (insgesamt 2 ganze Tage)	1 PS -> 1 x 3 LP  1 PS/S/V -> 1 x 2 LP  Ex -> 1x 2 LP  <b>7 LP</b>	
<b>30 LP</b>		<b>2 LP</b>

(1) Das Grundstudium umfasst 24 SWS, innerhalb derer 32 LP zu erbringen sind.

- (2) Inhaltlich umfasst es die Module  
 I. Grundlagen und Epochen (10 SWS / 13 LP),  
 II. Räume und Sektoren (8 SWS / 10 LP)  
 III. Geschichtsdidaktik und Geschichtskultur (6 SWS / 7 LP).

(a) Im Modul „I. Grundlagen und Epochen“ sind ein Proseminar Einführung in die Antike, ein Proseminar Einführung in die Geschichte des Mittelalters und ein Proseminar Einführung in die Geschichte der Neuzeit mit jeweils 2 SWS zu belegen. In jeder der drei Einführungen sind 3 LP zu erwerben.

Des Weiteren ist eine Veranstaltung aus dem Bereich Geschichte der Geschichtswissenschaft oder Geschichtstheorie (2 SWS) und aus dem Bereich der Historischen Hilfswissenschaften (2 SWS) zu belegen. In jeder der beiden Veranstaltungen sind je 2 LP zu erwerben.

(b) Im Modul „II. Räume und Sektoren“ müssen aus den vier Bereichen 1. Geschichte der kleinen Räume (Lokal-, Regional-, Landes- und Nationalgeschichte), 2. Geschichte der großen Räume (europäische, außereuropäische und Weltgeschichte, 3. politische Geschichte oder Geschichte von Wirtschaft, Umwelt und Technik und 4. Kultur- und Sozialgeschichte oder der Alltags-, Migrations- und Geschlechtergeschichte, jeweils eine Veranstaltung im Umfang von 2 SWS belegt werden. Aus zwei der vier Bereiche sind aus Seminaren jeweils 3 LP, aus den anderen beiden jeweils 2 LP zu erbringen.

- (c) Im Modul „III. Geschichtsdidaktik und Geschichtskultur“ ist das Proseminar Einführung in die Geschichtsdidaktik (2 SWS) mit 3 LP verpflichtend. Des Weiteren muss eine vertiefende Veranstaltung aus dem Bereich der Geschichtsdidaktik oder der Geschichtskultur mit 2 SWS mit 2 LP belegt werden. Im Bereich der Historischen Lernorte ist die Teilnahme an Exkursionen im Umfang von insgesamt 2 ganzen Tagen erforderlich (2 LP).
- (3) In zwei der drei Module sind Qualifikationsnachweise (QN) durch ein jeweils mindestens 15 Minuten dauerndes Orientierungsgespräch zu erwerben, dem der Inhalt des Moduls zu Grunde liegt. Grundlage des Orientierungsgesprächs ist eine Studienmappe, die Aufschluss über Inhalt und Verlauf des Moduls gibt. Mit dem bestandenen Orientierungsgespräch erhält der / die Studierende einen QN (1 LP).
- (4) Das Grundstudium ist abgeschlossen, sobald die erforderlichen Module studiert worden sind und die Zwischenprüfung bescheinigt ist.

§ 10 Zwischenprüfung

- (1) Durch die Zwischenprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie die fachlichen Grundlagen, das methodische Wissen und eine systematische Orientierung erworben haben.
- (2) Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend durch die Erbringung der für den Erwerb der Leistungspunkte notwendigen Studienleistungen in den einzelnen Modulen sowie der beiden Qualifikationsnachweise.
- (3) Nach Vorlage der für das Grundstudium vorgesehenen Leistungspunkte und Qualifikationsnachweise bescheinigen die Lehrenden im Fach Geschichte die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung.

§ 11 Hauptstudium

Modul	Veranstaltungsform und Punktvergabe	Leistungs-nachweis
IV. Vertiefung Epochen, Räume und Sektoren (8 SWS) 1. 2 SWS Alte Geschichte <b>oder</b> Geschichte des Mittelalters 2. 2 SWS Neuzeit 3. 2 SWS Geschichte der kleinen Räume <b>oder</b> Geschichte der großen Räume 4. 2 SWS Politische Geschichte, Geschichte von Wirtschaft, Umwelt und Technik <b>oder</b> Kultur- und Sozialgeschichte, Alltags-, Migrations- und Geschlechtergeschichte	1 HS -> 1 x 3 LP 3 HS/S/V -> 3 x 2 LP	
	<b>9 LP</b>	<b>LN 1</b>
Prüfung im Rahmen des Ersten Staatsexamens im Anschluss an Modul IV (Voraussetzung LN 1)	<b>3 LP</b>	
V. Vertiefung Geschichtsdidaktik und Geschichtskultur (6 SWS) 1. 2 SWS Vertiefung Geschichtsdidaktik 2. 2 SWS Vertiefung Geschichtskultur 3. 2 SWS Praxisorientierte Übung zur Geschichtskultur	1 HS -> 1 x 3 LP 1 HS/S/V -> 1 x 2 LP 1 Ü -> 1 x 2 LP	
	<b>7 LP</b>	
2 SWS Anteil am Theorie-Praxis-Modul	<b>2 LP</b>	<b>LN 2</b>
Prüfung im Rahmen des Ersten Staatsexamens im Anschluss an Modul V (Voraussetzung LN 2)	<b>3 LP</b>	
	<b>24 LP</b>	

- (1) Das Hauptstudium umfasst 16 SWS, in denen 24 LP zu erbringen sind.
- (2) Inhaltlich umfasst es die Module „IV. Vertiefung: Epochen, Räume und Sektoren“ (8 SWS) und „V. Vertiefung: Geschichtsdidaktik und Geschichtskultur“ (6 SWS). Mit weiteren 2 SWS und 2 LP beteiligt sich das Fach Geschichte am interdisziplinären Theorie-Praxis-Modul (Beschreibung im Anhang)
- (a) Im Modul „IV. Vertiefung Epochen, Räume und Sektoren“ sind je eine Veranstaltung aus den Großepochen Antike **oder** Mittelalter und der Neuzeit im Umfang von jeweils 2 SWS zu belegen. Des Weiteren müssen aus den Bereichen Geschichte der kleinen Räume (Lokal-, Regional-, Landes- und Nationalgeschichte) **oder** Geschichte der großen Räume (europäische, außereuropäische und Weltgeschichte) eine Veranstaltung und politische Geschichte, Geschichte von Wirtschaft, Umwelt und Technik **oder** Kultur- und Sozialgeschichte, der Alltags-, Migrations- und Geschlechtergeschichte jeweils Veranstaltungen im Umfang von 2 SWS belegt werden. Aus einem der vier Bereiche sind im Rahmen eines Hauptseminars 3 LP zu erbringen, aus den anderen der drei gewählten Bereiche jeweils 2 LP.
- (b) Im Modul „V. Vertiefung Geschichtsdidaktik und Geschichtskultur“ ist je eine vertiefende Veranstaltung aus dem Bereich der Geschichtsdidaktik und der Geschichtskultur mit 2 SWS zu besuchen. Dabei sind im Rahmen eines Hauptseminars 3 LP und in einer weiteren Veranstaltung 2 LP zu erwerben. In einer praxisorientierten Übung zur Geschichtskultur müssen ebenfalls 2 LP erbracht werden.
- Im Rahmen des fächerübergreifenden Theorie-Praxis-Moduls wird ein fachdidaktisches Seminar im Rahmen von 2 SWS angeboten, in dem 2 LP zu erwerben sind.
- Jedes der beiden Module wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulprüfung ist identisch mit einer Teilprüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung (vgl. § 17). Als Voraussetzung für die Modulprüfung dient der Leistungsnachweis, der nach Erlangung aller für das betreffende Modul notwendigen Leistungspunkte durch die Lehrenden ausgestellt wird.
- (5) Die Studierenden haben während des Hauptstudiums die Möglichkeit der Ableistung von studienbegleitenden Teilprüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung. Die Anmeldung erfolgt im Staatlichen Prüfungsamt nach Vorlage der erforderlichen Leistungsnachweise.

## § 12 Praxisphasen, Theorie-Praxis-Modul

- (1) (a) Die Praxisphasen in den Lehramtsstudiengängen haben einen Gesamtumfang von 14 Wochen. Vier Wochen entfallen auf das erziehungswissenschaftlich begleitete Orientierungspraktikum im ersten Studienjahr des Grundstudiums. 10 Wochen Praxisphasen entfallen auf das Hauptstudium. Sie werden im Rahmen des interdisziplinären Theorie-Praxis-Moduls abgeleistet. Das Theorie-Praxis-Modul wird in den ersten beiden Semestern des Hauptstudiums durchgeführt. Es umfasst 9 SWS und 22 LP.
- (b) Je 2 SWS entfallen auf begleitende Theorie-Praxis-Seminare in der Fachdidaktik des ersten Unterrichtsfaches, der Fachdidaktik des zweiten Unterrichtsfaches sowie Erziehungswissenschaft. Weitere 3 SWS entfallen auf das interdisziplinäre Begleitseminar. Die beiden fachdidaktischen Lehrveranstaltungen der Unterrichtsfächer bereiten die beiden vierwöchigen Praxisphasen in der Schule vor. Entsprechend entfällt eine fachdidaktische Lehrveranstaltung des Faches Geschichte im Umfang von 2 SWS sowie 2 LP auf die Vorbereitung einer Praxisphase.
- (c) Weitere 2 Wochen Praxisphasen werden in außerschulischen Kinder- und Jugendbereich absolviert.
- (d) Das Theorie-Praxis-Modul schließt mit einem Leistungsnachweis ab. Alles Nähere regelt die Praktikumsordnung.
- (2) Die Didaktik des Unterrichtsfaches Geschichte (FD) bietet im Rahmen des fächerübergreifenden „Theorie-Praxis-Moduls“ die Elemente „Theorie-Praxis-Seminar Fachdidaktik I“ oder „Theorie-Praxis-Seminar Fachdidaktik II“ an.
- (3) Im Wechsel mit den anderen Fächern der Domäne „Sozialwissenschaft“ (Geographie, Hauswirtschaft, Soziologie) beteiligt sich die Didaktik des Unterrichtsfaches Geschichte im Rahmen des „Theorie-Praxis-Moduls“ am „Begleitseminar / Forschungsseminar in EW und FD“.

- (4) Das Fach speist 2 SWS und 2 LP in das Theorie-Praxis-Modul ein.

### § 13 Studienberatung

- (1) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
- bei Studienbeginn
  - vor Wahlentscheidungen im Studiengang
  - vor oder nach längerer Unterbrechung des Studiums
  - bei Nichtbestehen einer Prüfung
  - vor Abbruch eines Studiums
  - bei Schwierigkeiten im Studium
  - bei der Planung und Organisation des Studiums, insbesondere bei der Berücksichtigung thematisch zusammengehöriger Lehrveranstaltungen.

### § 14 Vermittlungsformen

- (1) Folgende Arten von Lehrveranstaltungen sind zu unterscheiden:

V = Vorlesung: Der Lehrende vermittelt in zusammenhängendem Vortrag wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über Methoden, Probleme und Ergebnisse der Forschung. Eine Vorlesung kann teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufgaben verbunden sein.

PS = Proseminar: Einführungslehrveranstaltung des Grundstudiums (Vermittlung von Grundlagenwissen und methodischem wissenschaftlichen Arbeiten u. a.)

S = Seminar: Im Seminar des Grund- bzw. Hauptstudiums werden im Wechsel von Vortrag, Quellenarbeit und Diskussion geschichtswissenschaftliche Themen behandelt. Dabei wird die Leistungsfähigkeit fachspezifischer Methoden erkannt und werden die wissenschaftlichen Erkenntnisse erweitert.

HS = Im Hauptseminar des Hauptstudiums werden eng begrenzte Fragen zu komplexen Sachverhalten gemeinsam erarbeitet. Im Wechsel von Vortrag und Diskussion werden aufgrund der Quellenlage vorwiegend neue Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden beurteilt.

OS = Oberseminar (Graduierten-/Aufbaustudium)

Ex = Exkursion: Gemeinsame Fahrt unter Leitung einer Lehrenden / eines Lehrenden zu Historischen Lernorten und Orten der Geschichtskultur (Ausgrabungen, Historischen Stätten, Denkmälern, Museen, Archiven) zur Anwendung, Erweiterung und Vertiefung der fachspezifischen Kenntnisse.

- (2) Alle Module beinhalten unterschiedliche Formen und Wege der Vermittlung:

#### (a) Lehrformen

- Vorlesungsphasen zur Darstellung neuer Gegenstandsbereiche
- Präsentations- und Diskussionsphasen zur Erarbeitung von Einzelgegenständen
- Einbindung von Studierenden in die Darstellungsphasen
- Übungsphasen zur Anwendung und Erprobung von Methoden
- Diskussions- und Kooperationsangebote
- Anleitung zur selbstständigen Informationsbeschaffung
- Integration der modernen Informationsmedien in die Lehre

#### (b) Lernformen

- selbstständige Vorbereitung auf die Lehrveranstaltung in Einzel- oder Gruppenarbeit
- aktive Teilnahme an den Seminaren in Form von Diskussionsbeiträgen und Gestaltung von Veranstaltungsphasen
- selbstständige Analyse von Texten

- angeleitete Nachbereitung der Veranstaltungen unter Hilfsmittel-nutzung in Einzel- oder Gruppenarbeit
- Verfassen von unterschiedlichen wissenschaftlichen Textsorten
- Bearbeitung, Präsentation und Dokumentation eines Projektes in Einzel- oder Gruppenarbeit

## § 15 Benotung

- (1) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5 = mangelhaft (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

- (2) Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Neben der Note nach Satz 2 setzen die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer ggf. der Modulbeauftragte aus Gründen der Transparenz zugleich eine Note nach dem Notensystem des European Credit Transfer System (ECTS) fest:

A = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich hervorragende Leistung);

B = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich überdurchschnittliche Leistung);

C = in der Regel ca. 30% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich durchschnittliche Leistung);

D = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich unterdurchschnittliche Leistung);

E = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich weit unterdurchschnittliche, aber noch ausreichende Leistung);

F = die minimalen Kriterien wurden unterschritten

- (4) Die Bildung der ECTS-Note erfolgt durch einen Vergleich der im jeweiligen Prüfungszeitraum von allen erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten erzielten Ergebnisse. Soweit eine vergleichende Betrachtung in diesem Sinne nicht möglich ist, erfolgt die Vergabe der ECTS-Noten durch Umrechnung der deutschen Noten, wobei

eine Note von 1,0 bis 1,5 dem Grade A,

eine Note über 1,5 bis 2,0 dem Grade B,

eine Note über 2,0 bis 3,0 dem Grade C,

eine Note über 3,0 bis 3,5 dem Grade D,

eine Note über 3,5 bis 4,0 dem Grade E,

eine Note über 4,0 dem Grade F entspricht.

## § 16 Plagiate, Täuschungsversuche, Wiederholungsmöglichkeiten

- (1) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfungsleistung als "nicht bestanden" und wird mit der Note „mangelhaft (5,0)" bewertet.
- (2) Die Entscheidung, ob eine Täuschungshandlung vorliegt, trifft der jeweilige Prüfer/die jeweilige Prüferin.
- (3) Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen und dem Geschäftsführenden Direktor des Instituts mitzuteilen.
- (4) Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne von Absatz 1 durch den Aufsichtsführenden/die Aufsichtsführende festgestellt, kann dieser/diese den Kandidaten/die Kandidatin von der jeweiligen Prüfung ausschließen. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „mangelhaft (5,0)" bewertet.

- (5) Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfer/der Prüferin oder der aufsichtsführenden Person nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betroffene Prüfungsleistung mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.
- (6) Eine Wiederholung der durch Täuschung oder Täuschungsversuch beeinflussten Prüfung ist frühestens im darauf folgenden Semester möglich.

#### § 17 Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums

- (1) Studienleistungen werden über ein Leistungspunktsystem erfasst und bewertet. Ein Leistungspunkt entspricht einem Aufwand von ca. 30 Arbeitsstunden. Die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Umfang von 1 SWS erbringt 1 LP.
- (2) Leistungspunkte können nach Absprache mit dem/der Lehrende/n erbracht werden durch:
  - aktive Teilnahme inklusive Vor- und Nachbereitung der Sitzung oder einen schriftlichen Abschlusstest (1 LP je SWS),
  - schriftliche Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer, eine Exkursion mit Dokumentation oder ein Projekt mit Dokumentation (1 LP).
- (3) Leistungskontrollen und Prüfungen werden studienbegleitend in Zusammenhang mit den Modulen durchgeführt. Sie orientieren sich im Rahmen der einzelnen Veranstaltungen innerhalb eines Moduls an den genannten Kompetenzen. Dabei werden unterschiedliche Formen von Leistungskontrollen durchgeführt (mündliche Präsentation, Prüfungs-gespräch, Klausur, schriftliche Hausarbeit, Projektdokumentation), die im Laufe des Studiums immer komplexere Form annehmen. Zum Abschluss eines Moduls wird im Grundstudium eine Modulprüfung in Form eines Orientierungsgesprächs durchgeführt, in welcher der/die Studierende den kompetenten Umgang mit Wissen und Methoden des Moduls demonstrieren soll. Das Orientierungsgespräch dient darüber hinaus der Reflexion der eigenen Studienleistung durch die Studierenden und der individuellen Beratung für die Gestaltung des Hauptstudiums durch die Lehrenden des Faches. Es bildet ein wichtiges Bindeglied zwischen dem Grund- und dem Hauptstudium und zielt auf eine erfolgreiche Planung zur Vorbereitung der einzelnen Teilprüfung des Ersten Staatsexamens im Fach Geschichte.
- (4) Ein ordnungsgemäßes Studium setzt voraus, dass die Module nach § 9 und § 11 durch Erwerb der dort ausgewiesenen Zahl von Leistungspunkten erfolgreich studiert wurden und das gemäß § 32 Abs. 5 LPO je ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums in den Modulen IV und V erbracht wurde.
- (5) Leistungsnachweise des Hauptstudiums im Sinne der LPO beziehen sich auf ganze Module und werden ausgestellt, wenn diese vollständig studiert worden sind. Im Grundstudium werden die Qualifikationsnachweise im Anschluss an Orientierungsgespräche ausgestellt.
- (6) Studienleistungen sind eindeutig zuzuordnen.
- (7) Dem Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums dienen
  - ein von den Studierenden zu führendes Studienblatt, auf dem die studierten Lehrveranstaltungen nach Modulen und Studiengängen geordnet aufgeführt und die Teilnahme, erbrachte Leistungen und zugeordnete Leistungspunkte von dem zuständigen Lehrenden dokumentiert sind,
  - Bescheinigungen über den Abschluss des Grundstudiums, die bestandene Zwischenprüfung,
  - erworbene Leistungsnachweise.
 Das Studienblatt, die Bescheinigungen und die Leistungsnachweise sind im Sekretariat bzw. bei den Studienfachbetreuern des Historischen Instituts erhältlich.

#### § 18 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Die Teilprüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung werden in der Regel während des Hauptstudiums im Anschluss an Module absolviert, sobald die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen vorliegen.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums und die Erfüllung der für die einzelnen Lehrämter in der LPO aufgeführten Anforderungen voraus.
- (3) Die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung der Ersten Staatsprüfung setzt nach Maßgabe

der LPO voraus, dass vor einer Prüfung der entsprechende Leistungsnachweis erworben worden ist.

### § 19 Erste Staatsprüfung

- (1) Jeder Prüfling absolviert im Fach Geschichte eine mündliche und eine schriftliche Prüfung. Wahlweise kann die schriftliche Hausarbeit im Fach Geschichte angefertigt werden.
- (2) Die einzelnen Prüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung finden studienbegleitend während des Hauptstudiums statt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist mit der erstmaligen Meldung schriftlich an das Staatliche Prüfungsamt zu richten.
- (4) Die erfolgreich absolvierten Teilprüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung werden mit Leistungspunkten vergütet. Für die Klausur und die mündliche Prüfung (§ 17) werden jeweils 3 LP angerechnet. Für die schriftliche Hausarbeit (§ 18) werden weitere 15 LP angerechnet. Die LP für die Teilprüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung werden auf die 24 im Hauptstudium zu erbringenden Leistungspunkte verrechnet.

### § 20 Erste Staatsprüfung – schriftliche und mündliche Prüfung

- (1) Die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung der Ersten Staatsprüfung setzt nach Maßgabe der LPO voraus, dass vor einer Prüfung in der Fachwissenschaft und in der Fachdidaktik je ein Leistungsnachweis erworben worden ist.
- (2) Eine Teilprüfung gilt der Fachwissenschaft, die andere gilt der Fachdidaktik. Die beiden für die Zulassung erforderlichen Leistungs-nachweise sind im Anschluss an die beiden Module „IV. Vertiefung Epochen, Räume und Sektoren“ und „V. Vertiefung Geschichtsdidaktik und Geschichtskultur“ nach bestandener Modulprüfung durch die Lehrenden auszustellen.
- (3) Gemäß LPO § 14 dauert die schriftliche Prüfung vier Zeitstunden. Die Aufgaben beziehen sich auf die Inhalte des gesamten Moduls. Der Prüfling schlägt dem Prüfungsamt den Erstgutachter vor. Dieser stellt das Thema der Klausur.
- (4) Laut LPO § 15 dauert die mündliche Prüfung 45 Minuten. Die Themenstellung bezieht sich auf die Inhalte des gesamten Moduls. Die Prüfung wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsamtes vorgenommen, von denen einer auf Vorschlag des Prüflings benannt werden kann, der zweite wird durch das Prüfungsamt bestellt.

### § 21 Erste Staatsprüfung - schriftliche Hausarbeit

- (1) Die schriftliche Hausarbeit dient der Feststellung, ob der Prüfling fähig ist, eine wissenschaftliche Problemstellung in einer begrenzten Zeit selbstständig inhaltlich und methodisch zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich korrekt darzustellen.
- (2) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit muss eine klar umrissene Fragestellung aus einem der Prüfungsgebiete gemäß der Studienordnung zum Gegenstand haben. Das Thema muss den Prüfungsanforderungen entsprechen und in der Regel aus dem Studiengang oder einem Modul erwachsen sein. Das Thema muss so abgegrenzt sein, dass die Arbeit in drei Monaten abgeschlossen werden kann. Der Umfang der Arbeit soll 60 Seiten nicht überschreiten.
- (3) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit wird von einem(r) für das Thema prüfungsberechtigten Professor(in) im Einvernehmen mit dem Prüfling vorgeschlagen. Die Prüferin / der Prüfer teilt das vorgeschlagene Thema dem Prüfungsamt schriftlich mit. Die Mitteilung soll spätestens im vorletzten Studiensemester der Regelstudienzeit erfolgen. Das Prüfungsamt genehmigt das Thema, wenn die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllt sind. Das Prüfungsamt teilt das Thema mit der Zulassung zur Prüfung dem Prüfling schriftlich mit.

### § 22 Erweiterungsprüfung

- (1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung für das Lehramt GHRGe mit Schwerpunkt Haupt- und

Realschule sowie den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule kann eine Erweiterungsprüfung im Fach Geschichte gemäß § 5 LABG abgelegt werden.

- (2) Das vorbereitende Studium orientiert sich an den Anforderungen des Faches Geschichte für das Lehramt GHRGe mit Schwerpunkt Haupt- und Realschule, umfasst mindestens 20 SWS, in denen 32 LP erworben werden müssen. Studienleistungen aus anderen Fächern können anerkannt werden. Die genauere Studienplanung wird in Absprache mit dem Studienberater des Faches festgelegt.

### § 23 Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan hat fakultativen Charakter und dient lediglich zur Orientierung der Studierenden (siehe Anhang S.36).

§ 24 In Kraft Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2003/04 das Lehramtsstudium in Geschichte aufnehmen oder später aufgenommen haben. Studierenden, die das Studium nach dieser Studienordnung vor deren Inkrafttreten aufgenommen haben, werden Lehrveranstaltungen und Nachweise des Hauptstudiums, die die zuvor geltenden Studienordnungen bzw. Studienpläne vorsahen, auf das Hauptstudium nach dieser Ordnung angerechnet, soweit aktive Teilnahme an den Veranstaltungen bescheinigt ist.

Diese Studienordnung tritt am 01.10.2004 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats Kulturwissenschaften vom 01.12.2004.

Dortmund, 24.02.2005

Der Rektor  
der Universität Dortmund

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'E. Becker', written over a faint horizontal line.

Universitätsprofessor  
Dr. Eberhard Becker

Anhang 1: Studienverlaufsplan

Grundstudium

	Modul I	Modul III	Modul II	LP / SWS	Qualifikationsnachweise
1	2 SWS PS Antike 2 SWS Hilfswissenschaften 2 SWS Geschichte der Geschichtswissenschaft oder Geschichtstheorie	2 Tage Exkursion		9 LP 8 SWS	
2	2 SWS PS Mittelalter 2 SWS PS Neuzeit	2 SWS PS Einführung in die Geschichtsdidaktik 2 SWS Vertiefung Geschichtsdidaktik oder Geschichtskultur		11 LP 8 SWS	Orientierungsgespräch (über Modul I oder Modul III)
3			2 SWS Geschichte der kleinen Räume 2 SWS Politische Geschichte oder Geschichte von Wirtschaft, Umwelt und Technik 2 SWS Geschichte der großen Räume 2 SWS Kultur- und Sozialgeschichte oder Alltags-, Migrations-, und Geschlechtergeschichte	10 LP 8 SWS	Orientierungsgespräch (über Modul II oder Modul III)

Hauptstudium

	Modul IV	Modul V	LP / SWS	Leistungsnachweise
4	2 SWS Antike oder Mittelalter 2 SWS Historische Räume 2 SWS Neuzeit		7 LP 6 SWS	
5	2 SWS Sektorale Geschichte	2 SWS Vertiefung Geschichts- didaktik	5 LP 4 SWS	Teilprüfung des Ersten Staatsexamens über Modul IV (3 LP)
6		2 SWS Vertiefung Geschichtskultur 2 SWS Praxisorientierte Übung zur Geschichtskultur	4 LP 4 SWS	Teilprüfung des Ersten Staatsexamens über Modul V (3 LP)
7	Ablegen der verbliebenen Teilbereiche der Staatsprüfung			